

klärung über Massenmedien, im Hinblick auf den Einfluß, den der Rundfunk auf die afrikanische Gesellschaft heute ausübt, angesichts der Tatsache, daß in Addis Abeba eine lutherische Radiostation, „The Voice of the Gospel“,

und in anderen Ländern staatliche und unabhängige Radiostationen bestehen, fordern wir die Bischöfe dazu auf, die Möglichkeit katholischer Zusammenarbeit mit diesen religiösen Programmen ins Auge zu fassen.

Das Zweite Vatikanische Ökumenische Konzil

Chronik der Dritten Sitzungsperiode (15. 9. — 6. 10. 64)

Mit der Achtzigsten Generalkongregation (15. 9.) begann das Konzil die Arbeitssitzungen der Dritten Sitzungsperiode. Die erste Sitzung wurde eröffnet durch eine kurze Ansprache von Kardinaldekan Tisserant als Vorsitzendem des Präsidialrates. Kardinal Tisserant verband mit dem Willkommgruß an die Väter den Dank an die Kommissionen für ihre in der Zeit zwischen den Sessionen geleistete Arbeit. Nochmals betonte der Kardinaldekan — um durch die Papstansprache des Vortages geweckten Mißverständnissen zu begegnen — den pastoralen Charakter des Konzils. Er teilte mit, die Moderatoren würden jeweils den Modus der Debatten und Abstimmungen bekanntgeben. Er bat die Väter, für einen guten und reibungslosen Verlauf der Arbeiten zu sorgen, da „sehr viele Bischöfe aus allen Teilen der Welt“ lebhaft wünschten, das Konzil mit dieser Sitzung zu beenden. Er betonte aber zugleich, daß diese Äußerung nur als *Wunsch*, nicht als Befehl zu verstehen sei. Zur weiteren Debatte erklärte er, es sollten nicht Punkte berührt werden, die nicht zu Konzilsthemen gehören. Viele Fragen seien der Kommission für die Reform des Kirchenrechtskodex zu überweisen, andere würden in eigenen, im Auftrag des Konzils herausgegebenen Pastoraldirektorien behandelt werden. Die Bischöfe hätten Gelegenheit, ihre Vorschläge dazu persönlich oder durch ihre Bischofskonferenzen einzureichen. Kardinal Tisserant schloß mit der Mahnung zur Wahrung des Konzilsgeheimnisses an alle im Konzil Anwesenden. „Erklärende“ Interviews hätten zu unterbleiben. Im Namen der Moderatoren begrüßte Kardinal Agagianian, der die Sitzung leitete, die Väter, die Periten, die Beobachter-Delegierten und die männlichen und die — noch nicht anwesenden — weiblichen Auditoren.

Generalsekretär Felici verlas zunächst die vom Papst verfüigten Änderungen der Geschäftsordnung (vgl. Herder-Korrespondenz 18. Jhg., S. 599) und die im Namen des Papstes bereits im Dezember 1963 von der Koordinierungskommission erlassene Verfügung über die Schweigepflicht der Periten (Verbot, für eine bestimmte Lehrmeinung Stimmung zu machen; Verbot, das Konzil zu kritisieren oder über Vorgänge in den Kommissionen zu berichten). Zugleich teilte er mit, daß die Konzilsbar in Zukunft erst um 11 Uhr geöffnet werde und die Sitzungen pünktlich um 12.30 Uhr schließen.

Während der Sitzung wurden an die Väter folgende Unterlagen verteilt: das Heft mit Abstimmungspunkten und -modi zum Kirchenschema und das im Auftrag des Papstes ausgearbeitete Votum der Bibelkommission über die biblische Begründung des Apostel- und Bischofskollegiums. Generalsekretär Felici erläuterte den von den Moderatoren mit Zustimmung des Präsidialrates und der Koordinierungskommission ausgearbeiteten Abstimmungsmodus zum Kirchenschema. Er kündigte zugleich eine Abstimmung über diesen Modus für den nächsten Tag an. Anwesend waren bei dieser ersten Sitzung der Dritten Session 2170 Väter.

Die eigentlichen Arbeiten begannen mit der Verlesung der Relatio zum siebten Kapitel des Kirchenschemas („Über den endzeitlichen Charakter unserer Berufung und unsere Vereinigung mit der himmlischen Kirche“) durch Kardinal Michael Browne im Namen der Theologischen Kommission. Zum selben Kapitel konnten in derselben Sitzung noch 14 Väter sprechen: Kardinal Ernesto Ruffini, Erzbischof von Palermo (kritischere Verwendung von Schriftziten, Gebet für die Toten erwähnen, das Ganze noch einmal durcharbeiten); Kardinal Urbani, Patriarch von Venedig (volle Zustimmung zum Entwurf); Kardinal Rufino Santos, Erzbischof von Manila (Kapitel gute Überleitung zum Abschnitt über Maria); Kardinal Laurean Rugambwa, Bischof von Bukoba, Tanganjika, (Entwurf für Afrika wegen Ahnenverehrung besonders wichtig); Alberto Gori, Lateinischer Patriarch von Jerusalem (die ganze Lehre über die Letzten Dinge ist darzustellen, Auslassung der Hölle unverzeihlich); Enrico Nicodemo, Erzbischof von Bari, im Namen der Bischöfe Apuliens (fehlt organischer Aufbau, nach dem Kapitel 3 des Schemas einzuordnen); Justin Darmajuwana, Erzbischof von Semarang, Indonesien (eschatologische Sicht der Kirche nicht im Vordergrund); Ignace Ziadé, Maronitischer Erzbischof von Beirut (es fehlt die pneumatologische Dimension); Maxim Hermaniuk, Ukrainischer Erzbischof von Winnipeg, Kanada (nur vom einzelnen, nicht von der endzeitlichen Erwartung der Gemeinde die Rede); José Pont y Gol, Bischof von Segorbe-Castellón, Spanien (einseitig transzendente Färbung, im ganzen Schema fehlt klare Darstellung der Sendung der Kirche in der Welt); Arthur Elchinger, Koadjutor von Straßburg (die rein persönlichen Aspekte der endzeitlichen Vollen dung dargestellt; es fehlt gemeinschaftsförmige und kosmische Dimension); Christopher Butler, Abtpräses der englischen Benediktiner (fehlt Hinweis auf Heiligen Geist; unerlaubte Ausdehnung des Bildes vom mystischen Leibe auf die Kirche der Herrlichkeit); Segundo García de Sierra y Méndez, Erzbischof von Burgos (Hinweis auf Gefahr ewiger Verdammung zu empfehlen); Louis Mathias, Erzbischof von Madras (volle Zustimmung zum vorliegenden Entwurf).

In der Einundachtzigsten Generalkongregation (16. 9.) wurde die Debatte über das siebte Kapitel des Kirchenschemas abgeschlossen und mit der Diskussion des Marienkapitels (Kap. 8) begonnen. Zu Beginn der Sitzung stimmten die Väter über den am Vortag vom Generalsekretär vorgelegten Abstimmungsplan zu den bereits durchdiskutierten sechs Kapiteln des Kirchenschemas ab. Der Plan (Modus) wurde mit 2170 gegen 32 gebilligt. Der Plan sah eine einzige Abstimmung für das erste Kapitel, fünf Abstimmungen (davon eine zum ganzen Kapitel und vier zu Einzelfragen) für das zweite Kapitel, 40 Abstimmungen (davon 39 zu Einzelpunkten) zum dritten Kapitel (Kollegialität und Diakonat), je eine Abstimmung

zum vierten und fünften und zwei Abstimmungen zum sechsten Kapitel vor.

Der Generalsekretär forderte die Väter auf, sich bis zum 18. September für Wortmeldungen zu den Erklärungen über die Religionsfreiheit und über die Juden und Nichtchristen einzuschreiben. Die Sitzung wurde von Kardinal Lercaro geleitet. Anwesend waren 2204 Väter.

Drei Väter sprachen noch zum siebten Kapitel: Kardinal Leo Suenens, Erzbischof von Mecheln-Brüssel (Seligsprechung den Bischofskonferenzen überlassen; nicht nur Ordensleute und Priester und der Hauptsache nach Angehörige bestimmter Länder heiligsprechen); Alfred Ancel, Weihbischof von Lyon (nicht nur Kampf gegen Satan, sondern Ertragen und Gestaltung dieses Lebens für die Endzeit wichtig); Biagio D'Agostino, Bischof von Vallo di Lucania, Italien (zu betonen sei die persönliche Heiligung als notwendige Vorbedingung für endzeitliche Vollendung). Damit war die Debatte über das siebte Kapitel abgeschlossen. Maurice Roy, Erzbischof von Quebec, erstattete namens der Theologischen Kommission Bericht über das Kapitel über die Gottesmutter (Maria sei mit der Kirche eng verbunden, andererseits gehe die Mariologie über die Lehre von der Kirche hinaus: deswegen *Gesamtdarstellung* der Lehre über Maria am Schluß des Kirchenschemas).

Sodann kamen noch 14 Väter zum Marienkapitel zu Wort: Kardinal Ernesto Ruffini, Erzbischof von Palermo (Mitwirkung Mariens bei der Erlösung zu abgeschwächt); Kardinal Stefan Wyszyński, Erzbischof von Gnesen und Warschau (Maria ist als Mutter der Kirche zu ehren; „unfehlbare“ Erklärung der Mutterschaft Marias, Weihe von Kirche und Welt an Maria durch den Papst); Kardinal Paul-Émile Léger, Erzbischof von Montreal (nüchternere Sprache notwendig, Bezeichnung „Mediatrix“ zu streichen); Kardinal Julius Döpfner, Erzbischof von München-Freising, im Namen von 90 deutschsprachigen und skandinavischen Vätern (verschiedene Ergänzungsvorschläge; Gottesmutter stärker als Glaubende und Pilgernde betrachten; Stellung Marias in der Kirche deutlicher zeigen); Kardinal Raul Silva Henríquez, Erzbischof von Santiago de Chile, Chile (in noch strittigen Fragen Freiheit der Theologen achten, Gebrauch der Schriftzitate von Exegeten überprüfen); Kardinal Bea, Präsident des Sekretariates zur Förderung der Einheit der Christen (genauere Exegese, Begriff der Mittlerin noch nicht geklärt, Kapitel soll nur über die Beziehung Marias zur Kirche handeln); Adrian Djajasepoetra, Erzbischof von Djakarta (Schilderung der Mitwirkung Marias im öffentlichen Wirken Jesu übertrieben); Octaviano Márquez Tóriz, Erzbischof von Puebla de los Angeles, Mexiko (Erklärung der geistlichen Mutterschaft Marias wünschenswert); Corrado Mingo, Erzbischof von Monreale (Titel „Mutter der Kirche“ unerlässlich); Giuseppe Ruotolo, Bischof von Ugento, Italien (Katechese muß wahre Marienverehrung fördern; Weihe an das Herz Mariä zu empfehlen); Placido M. Cambiagli, Bischof von Novara, Italien (schließt sich den Kardinälen Ruffini und Wyszyński an); Juan Hervás y Benet, Titularbischof, Spanien (Titel „Maria, Mutter der Kirche“ wiederaufzunehmen); Juan Abasolo y Lecue, Bischof von Vijayapuram, Indien (feierliche Erklärung über den heiligen Joseph gewünscht); Eduard Nécsey, Apostolischer Administrator von Neutra, Tschechoslowakei (Marienverehrung Heilmittel gegen Verwilderung der Ehesitten und gegen Abtreibungen).

Noch in der gleichen Sitzung verlas Bischof André Charue, der zweite Vizepräsident der Theologischen Kommission, die Berichterstattung seiner Kommission

zum ersten Kapitel des Kirchenschemas. Auch wurde über das erste Kapitel noch abgestimmt, das Ergebnis aber erst in der nächsten Sitzung bekanntgegeben: Abstimmende 2189, 2113 zustimmend, 11 ablehnend, 63 iuxta modum.

In der *Zweiundachtzigsten Generalkongregation* (17. 9.) wurde die Debatte über das Marienkapitel fortgesetzt und zugleich über die vier Fragen (Verbesserungen und Ergänzungen) zum zweiten Kapitel des Kirchenschemas abgestimmt.

1. Verbesserung (Neues Gottesvolk, allgemeines Priestertum und dessen Abhebung gegenüber dem Amtspriestertum, Glaubenssinn und Charismen der Gläubigen): Anwesend 2210, zustimmend 2173, ablehnend 30, ungültig 7.
2. Verbesserung (neuer Abschnitt über die Universalität und Katholizität des neuen Volkes Gottes): Anwesend 2202, zustimmend 2186, ablehnend 12, ungültig 4.
3. Verbesserung (Beziehungen zu den nichtkatholischen Christen und zu den Nichtchristen): Anwesend 2099, zustimmend 2048, ablehnend 48, ungültig 3.
4. Verbesserung (neuer Abschnitt über den missionarischen Charakter der Kirche): Anwesend 2174, zustimmend 2106, ablehnend 67, ungültig 1.

Zu Beginn der Sitzung wurden 2210 Anwesende gezählt. Der Generalsekretär teilte mit, daß die Wortmeldungen zum Schema über die Offenbarung bis zum 24. und zum Laienschema bis zum 28. September einlaufen müssen. Zu den anderen Schemata könnten bis zum 1. Oktober Wortmeldungen eingereicht werden. Zugleich kündigte er die Verlesung zweier Relationen, eine für und eine gegen das dritte Kapitel des Kirchenschemas, an. Den Vätern wurden folgende Dokumente zugestellt: die Relatio über das zweite Kapitel des Kirchenschemas; eine Erklärung der Gemischten Kommission für das Schema 13 über ihren modus procedendi bei den weiteren Korrekturen des Entwurfs; ein Inhaltsverzeichnis der Abschnitte des Schemas über die pastoralen Aufgaben der Bischöfe in der Kirche, die aus dem früheren Schema für die Seelsorge neu eingefügt wurden und deswegen noch diskutiert werden mußten.

Zum Marienkapitel sprachen noch 16 Väter: Kardinal Leo Suenens, Erzbischof von Mecheln-Brüssel (in der Lehre zu minimalistisch, Verbindung zwischen geistlicher Mutterschaft und Apostolat herausarbeiten); Francisco Rendeiro, Bischof von Faro, Portugal, im Namen von 82 Bischöfen (Titel „Mediatrix“ beizubehalten); Andreas Sapelak, Apostolischer Administrator der Ukrainer in Argentinien (es sollte mehr vom Schutz Mariens in der Rede sein); Pieter van Lierde, Generalvikar für die Vatikanstadt (als Titel besser: Maria, Mutter der Kirche — oder Mutter der Gläubigen); Joseph Gawlina (†), Titularerzbischof, Polen (Marienkult kein ökumenisches Hindernis, siehe Magnifikat von Luther); Lorenz Jaeger, Erzbischof von Paderborn (Beziehung Maria — Heiliger Geist herausstellen; Erlösung Mariens zwar einzigartig, aber doch innerhalb desselben Erlösungsplanes); Alfred Ancel, Weihbischof von Lyon (Mahnung zum Ausgleich; Titel „Mediatrix“ weglassen); Wilhelm Kempf, Bischof von Limburg (ekkleziologischer Aspekt kräftiger herausarbeiten; in welchem Sinne Maria Typus der Kirche? Offb. 12, 1ff. als Abschluß einzuarbeiten); León de Uriarte Bengoa, Apostolischer Vikar von S. Ramón, Perú („Maria, die Mutter Jesu“ alleiniges Fundament); Aniceto Fernández, Generalmagister der Dominikaner (den Text lassen, wie er ist); Primo Gasbarri, Weihbischof von Velletri,

Italien (Maria: ekklesiologisch betrachtet, erste Tochter der Kirche, christologisch betrachtet, Mutter der Kirche, weil Mutter Christi, Warnung vor Minimalismus); Alfonso Monta, Generaloberer der Serviten (schließt sich Ruffini, Wyszyński, Suenens und Mingo an); Rafael García y García de Castro, Erzbischof von Granada (Titel „Mutter der Kirche“ beizubehalten, Verweis auf Gebrauch Pauls VI.); Aurelio Signora, Prälat nullius von Pompei (Kapitel gehört auf den Platz nach dem ersten Kapitel, Rosenkranz als Brevier des Volkes eigens zu erwähnen); Julien Le Couedic, Bischof von Troyes (Text soll schriftgemäß und in der Weise der Väter sprechen); Sergio Méndez Arceo, Bischof von Cuernavaca, Mexiko, im Namen von Kardinal Silva Henríquez und mehr als 40 lateinamerikanischen Bischöfen (Text im ganzen beizubehalten, Titel „Mutter der Kirche“ zu vermeiden, ökumenische Gesinnung keine Verschleierung der Wahrheit, Fragen, über die sich Theologen noch uneins sind, sind wegzulassen, Text soll kein Bekenntnis unserer persönlichen Marienfrömmigkeit sein).

Die Berichterstattung zum zweiten Kapitel des Kirchenschemas wurde von Erzbischof Gabriel Garrone von Toulouse verlesen. Er nannte als wichtigste Punkte des (neuen) Kapitels: heilsgeschichtliche Sicht der Kirche, Darstellung der Kirche in ihrer Totalität und katholischen Verschiedenheit, die Grundlegung der Missionstheologie.

In der Dreiundachtzigsten Generalkongregation (18. 9.) wurde die Debatte über das Marienkapitel abgeschlossen. Im Verlauf der Sitzung wurde über das zweite Kapitel des Kirchenschemas als ganzes abgestimmt. An die Väter wurde die Relatio über das Hirtenamt (pastorale Sendung der Bischöfe) ausgeteilt. Ebenso erhielten die Väter zwei Relationen über das dritte Kapitel. Die Abstimmungen dazu wurden für die Zeit vom 21. bis 29. September anberaumt. Die Sitzung leitete Kardinal Döpfner. Anwesend waren 2190 Väter. Die Abstimmung über das zweite Kapitel als ganzes ergab: Anwesend 2190, zustimmend 1615, ablehnend 19, iuxta modum 553, ungültig 3.

Zum Marienkapitel sprachen nach offiziellem Abschluß der Debatte jeweils im Namen von mehr als 70 Vätern noch drei Bischöfe: Kardinal Joseph Frings, Erzbischof von Köln (Kompromißbereitschaft aller notwendig); Kardinal Bernard Alfrink, Erzbischof von Utrecht, im Namen von 124 Vätern aus aller Welt, „eine Zahl, die noch beliebig hätte vermehrt werden können“ (gegen Titel „Mediatrice“); Laureano Castán Lacoma, Bischof von Sigüenza-Guadalajara, Spanien (Titel „Maria, Mutter der Kirche“ wie im ursprünglichen Text wiedereinführen).

Anschließend verlas Kardinal Paolo Marella als Präsident der zuständigen Kommission die Einleitung zur Berichterstattung über die Verbesserung und Ergänzung des Schemas „über die Seelsorgsaufgaben der Bischöfe“. Die Berichterstattung selbst gab im Namen der Kommission Erzbischof-Koadjutor Pierre Veuillot von Paris (Intention des Schemas: kürzere Zusammenfassung der wesentlichen Dinge aus dem alten Bischofsschema und dem Schema über die Seelsorge). Überdies gab er bekannt, daß die Kommission auf ihrer letzten Sitzung dem ersten Teil des zweiten Kapitels zwei weitere Absätze eingefügt habe: 1. Über die Unabhängigkeit der Bischöfe gegenüber der öffentlichen Gewalt, 2. über die freie Ernennung der Bischöfe (Abschaffung aller Privilegien von Laien und zivilen Institutionen). Die entsprechenden Texte wurden an die Väter verteilt.

13 Väter sprachen zum Bischofsschema (ausschließlich zu neu eingefügten Texten aus dem Seelsorgeschema): Kardinal Paul Richaud, Erzbischof von Bordeaux (einige Fragen nicht der Kommission für die Kodexreform zu überweisen, sondern zu diskutieren, z. B. Abberufung oder Versetzung von Pfarrern); Kardinal Michael Browne (Predigt, Beicht- und Krankenseelsorge nicht hinreichend erwähnt); Luigi Carli, Bischof von Segni, Italien (Beteiligung des Episkopats an der Gesamtregierung über das Konzil hinaus unbewiesene Behauptung); Jean Rupp, Bischof von Monaco (pastorale Betrachtungsweise noch zu statisch, Schaffung interdiözesaner Pastoralzonen); Antonio Pildáin y Zapiáin, Bischof der Kanarischen Inseln (Unabhängigkeit des Bischofs gegenüber dem Staat notwendig); Armando Fares, Erzbischof von Catanzaro (zum Lehramt gehört das Wächteramt); Federico Melendro, Erzbischof von Anking, China (alle 40 Jahre ein Konzil, zu starke Einschränkung der Exemtion); James Corboy, Bischof von Monze, Rhodesien (neben dem Dienst ist die Autorität zu betonen); Maximilian Držecnik, Bischof von Maribor (Ergebnisse moderner Pastoralsoziologie zu nutzen); Brian Foeley, Bischof von Lancaster (mehr persönlicher Kontakt in der Seelsorge, Bischofskonferenzen sollen Seelsorgsmethoden vergleichen, auch für Angehörige der Kurie seelsorgliche Arbeit notwendig); Federico Kaiser, Prälat nullius von Caravelí, Perú (kein Staat der Welt verteilt aktive Kräfte so schlecht wie die Kirche); Robert Lucey, Erzbischof von San Antonio, Texas (Pflicht religiöser Unterweisung nicht sorgfältig genug betrieben); John McEleney, Bischof von Kingston, Jamaika (Gründung eines Organs zur Koordination zwischen Weltklerus und Ordensklerus, nicht Schwächung der Exemtion).

In der Vierundachtzigsten Generalkongregation (21. 9.) begannen die Abstimmungen zum verbesserten dritten Kapitel des Kirchenschemas. In diesem Kapitel wurden vier Berichterstattungen verlesen: Bischof Franjo Franič von Split, namens der Minderheit (7) in der Theologischen Kommission (gegen Sakramentalität der Bischofsweihe, gegen das kollegiale Prinzip, kollegiale Gewalt der Bischöfe mit Primat nicht in Einklang, Bischofsweihe nur „passive Potenz“ für Jurisdiktion); Kardinal König namens der Mehrheit (17) zu den Abschnitten 18—21 (Apostelkollegium, Bischofskollegium Nachfolger des Apostelkollegiums, für Sakramentalität der Bischofsweihe); Erzbischof Parente, Assessor des Heiligen Offiziums, namens der Mehrheit zu den Abschnitten 22—27 (Wesen des Kollegiums, Kollegium übt mit dem Papst die höchste Gewalt in der Kirche aus); Weihbischof Luiz Eduardo Henríquez Jiménez von Caracas im Namen der Mehrheit zu den Abschnitten 28 und 29 (Rechtfertigung der Vorgehensweise der Kommission, Begründung des Diakonats, von 759 Interventionen dazu waren nur 82 gegen den Diakonats).

An die Väter wurden verteilt: der Text des früheren Schemas über die Seelsorge, die weiteren Berichterstattungen über das dritte Kapitel des Kirchenschemas.

Der Generalsekretär teilte mit, daß der polnische in Rom residierende Titularerzbischof Gawlina gestorben sei. Kardinal Tisserant teilte mit, Bischöfe hätten sich beklagt, daß Periten in Vorträgen „Sonderansichten“ zu Konzilsproblemen verbreiten. Mitglieder der Theologischen Kommission hätten zudem Manifeste gegen die Berichterstattungen zum dritten Kapitel verteilt. Er erinnerte an das in der Achtzigsten Generalkongregation ausgesprochene

Verbot. Die Sitzung leitete Kardinal Döpfner. Anwesend waren 2220 Väter. Abgestimmt wurde über die vier ersten Verbesserungen zum dritten Kapitel:

1. Verbesserung (Proömium: Abschnitt 18: Fortsetzung des I. Vatikanums, Bischöfe Nachfolger der Apostel, Petrusamt Prinzip und Fundament der „communio“). Ergebnis: Anwesend 2220, zustimmend 2166, ablehnend 53, ungültig 1.

2. Verbesserung (Abschnitt 19: Gründung des Apostelkollegiums durch Christus [„nach Art eines Kollegiums“] mit Petrus an der Spitze). Ergebnis: Anwesend 2206, zustimmend 2012, ablehnend 191, ungültig 3.

3. Verbesserung (Abschnitt 19 und 20: Apostolische Sukzession, Petrus der Erste [princeps] der Apostel, Christus der Eckstein, Bischöfe für den Amtsdienst in der Kirche eingesetzt). Ergebnis: Anwesend 2211, zustimmend 2103, ablehnend 106, ungültig 2.

4. Verbesserung (Abschnitt 20: das Amt der Apostel besteht in den Bischöfen weiter wie das Petrusamt im Papst). Ergebnis: Anwesend 2207, zustimmend 2091, ablehnend 115, ungültig 1. (Das Ergebnis der beiden letzten Abstimmungen wurde erst am nächsten Tag bekanntgegeben.)

Zum Bischofsschema sprachen fünf Väter: Kardinal Paul-Émile Léger, Erzbischof von Montreal (zeitgemäße Gestalt der Seelsorge schaffen, von kirchlicher Autorität heute Sachkenntnis gefordert; Sprache, Haltung und Kleidung reformieren); Kardinal Carlo Confalonieri, Sekretär der Konsistorialkongregation (Seelsorge an Emigranten zu aktivieren, soziale Umschichtung zu beachten); Enrico Compagnone, Bischof von Anagni, Italien (Benefizien- und Patronatsrecht zu revidieren, klarere Darstellung und Abgrenzung der Rechte des Bischofs gegenüber den Ordensleuten); Agnelo Rossi, Erzbischof von Ribeirão Preto, Brasilien, im Namen von 108 brasilianischen Bischöfen (Begriff der Diözese nicht juristisch, sondern theologisch zu umschreiben, Vorschläge für Amtsverzicht der Bischöfe soll auch für Pfarrer gelten); Rudolf Staverman, Apostolischer Vikar von Kota Baru, Indonesien, im Namen zahlreicher indonesischer Bischöfe (zu archaische Formen und traditionalistische Sprechweise, ängstliche Sorge vor zu großen Zugeständnissen schlechte Antwort auf Vertrauen von Priestern und Laien, unterschiedliche Lösungsversuche je nach Land notwendig).

In der Fünfundachtzigsten Generalkongregation (22. 9.) wurde über Punkt (Verbesserungsvorschläge) 5–12 des dritten Kapitels abgestimmt.

5. Verbesserung (Abschnitt 20: Bischöfe kraft göttlicher Anordnung Nachfolger der Apostel). Ergebnis: Anwesend 2248, zustimmend 2198, ablehnend 50.

6. Verbesserung (Abschnitt 21: Episkopat als Sakrament, Bischof als Hoherpriester). Ergebnis: Anwesend 2246, zustimmend 2201, ablehnend 44, ungültig 1.

7. Verbesserung (Abschnitt 21: Bischofsweihe: Fülle des Weihesakramentes). Ergebnis: Anwesend 2240, zustimmend 2117, ablehnend 123.

8. Verbesserung (Abschnitt 21: Bischofsweihe überträgt auch Jurisdiktionsgewalt, die jedoch nur in der „communio“ des Kollegiums und dessen Haupt ausgeübt werden kann). Ergebnis: Anwesend 2247, zustimmend 1977, ablehnend 268, ungültig 2.

9. Verbesserung (Abschnitt 21: Bischöfe vertreten als Lehrer, Hirten und Hohepriester Christus und handeln in seiner Person). Ergebnis: Anwesend 2243, zustimmend 2085, ablehnend 156, ungültig 2.

10. Verbesserung (Abschnitt 22: So wie Petrus und die übrigen Apostel ein Kollegium bilden, sind auch die Bischöfe untereinander verbunden). Ergebnis: Anwesend 2243, zustimmend 1918, ablehnend 322, ungültig 3.

11. Verbesserung (Abschnitt 22: altkirchliche Tradition beweist die kollegiale Natur des ordo episcopalis). Ergebnis: Anwesend 2213, zustimmend 1898, ablehnend 313, ungültig 2.

12. Verbesserung (Abschnitt 22: Das corpus episcopale hat nur dann Autorität, wenn es zusammen mit dem römischen Papst als seinem Haupte verstanden wird). Ergebnis: Anwesend 2205, zustimmend 2114, ablehnend 90, ungültig 1.

Die Abstimmungen dauerten etwas über eineinhalb Stunden. Die meisten Väter, die Texte ablehnten, hatten Begründungen abgegeben.

Der Generalsekretär teilte mit, daß Bischof Jesús Enciso Viana von Mallorca (während der Zweiten Sitzungsperiode einer der Berichtersteller der Liturgischen Kommission) gestorben ist.

Mitgeteilt wurde auch, daß das Offenbarungsschema in drei Teilen diskutiert werden wird (Vorwort, Kapitel 1 und 2; Kapitel 3; Kapitel 4, 5, 6). Die Sitzung leitete Kardinal Döpfner. Die Debatte über das Bischofsschema wurde weitergeführt. Es meldeten sich 19 Väter zu Wort: Louis Guyot, Bischof von Coutances, im Namen des französischen Episkopats (verschiedene Aussagen über das Priestertum in den verschiedenen Schemata zu vergleichen und theologisch genauer zu bestimmen); Alexander Renard, Bischof von Versailles (engere Verbindung zwischen Bischof und Priester); Richard Guilly, Bischof von Georgetown, im Namen von 17 Vätern (Ordensleute sollen weniger zur Verfügung der Einzeldiözese als des Papstes und des Bischofskollegiums stehen); Joseph Urtasun, Erzbischof von Avignon (Vertrauensverhältnis zu Priestern, aber auch der Vater [Bischof] muß auf den Trost der Söhne [Priester] rechnen können); Pablo Barrachina Estevan, Bischof von Orihuela-Alicante, Spanien (Diözesen wahres Abbild der Gesamtkirche); Émile Guerry, Erzbischof von Cambrai (Bedeutung des sozialen Lehramtes als Präsenz der Kirche in der Welt); Jean Sauvage, Bischof von Annecy (Bischof muß mit Priestern eng zusammenarbeiten, Priester müssen Sorgen der Gesamtkirche kennen); Eugene D'Souza, Erzbischof von Bhopal, Indien (Zusammenarbeit zwischen Bischöfen und Ordensleuten durch Mißtrauen behindert); Marius Maziers, Weihbischof von Lyon (Bischof einseitig institutionell gesehen); Herbert Bednorz, Koadjutor von Kattowitz (dynamische Seelsorge durch gemeinsames Leben der Seelsorger); Miguel Miranda y Gómez, Erzbischof von Mexiko-City (Frage der Priesterberufe in Lateinamerika systematisch lösen); Juan José Iriarte, Bischof von Reconquista, Argentinien (zwischen Wesentlichem und Zeitbedingtem am Bischofsamt unterscheiden); Wilhelm Pluta, Weihbischof in Landsberg an der Warthe, im Namen der polnischen Bischöfe (Fehlen des Sinnes für Gott und moralischen Verfall in der Ehe beim Namen nennen); Leonidas Proaño Villalba, Bischof von Riobamba, Ekuador (Bischof muß alle Teile seiner Herde kennen); Samuele Ruiz Garcia, Bischof von Chiapas, Mexiko (Seelsorge muß Gesellschaftsformung sein); Ignace Ziadé, Maronitischer Erzbischof von Beirut (Schema berücksichtigt nur die lateinische Kirche); Agostinho Lopez de Moura, Bischof von Portalegre-Castelo Branco, Portugal (in der Liturgie nichts ohne den Bischof); Antoni Baraniak, Erzbischof von Posen (verlas die Intervention

des am Vortag verstorbenen Erzbischofs Gawlina über die Emigrantenseelsorge, im Namen des polnischen und litauischen Episkopats); Charles Himmer, Bischof von Tournai (der Hirt muß seine Herde kennen).

In der Sechshundachtzigsten Generalkongregation (23. 9.) wurde über die Verbesserungsvorschläge 13–18 zum dritten Kapitel des Kirchenschemas abgestimmt:

13. Verbesserung (Abschnitt 22: das corpus episcopale ist mit seinem Haupt und niemals ohne ihn Träger der obersten Gewalt in der Gesamtkirche). Ergebnis: Anwesend 2224, zustimmend 1927, ablehnend 292, ungültig 5.

14. Verbesserung (Abschnitt 22: Es steht fest, daß Christus das Amt des Bindens und LöSENS des Petrus [Matth. 16, 19] auch dem Apostelkollegium verbunden mit seinem Haupte [Matth. 18, 18; 28, 16–20] übertragen hat). Ergebnis: Anwesend 2254, zustimmend 1943, ablehnend 307, ungültig 4.

15. Verbesserung (Abschnitt 22: Das Kollegium als solches repräsentiert die Katholizität der Kirche; insofern es unter einem Haupt geeint ist, die Einheit der Herde Christi. Sie üben unter dem Papst eine ihnen eigene Gewalt zum Wohle der Gesamtkirche aus). Ergebnis: Anwesend 2251, zustimmend 2096, ablehnend 152, ungültig 3.

16. Verbesserung (Abschnitt 22: Die oberste Gewalt des Kollegiums wird in feierlicher Form im Konzil ausgeübt. Aber niemals gibt es ein ökumenisches Konzil, wenn es nicht der Papst bestätigt oder wenigstens akzeptiert hat). Ergebnis: Anwesend 2245, zustimmend 2114, ablehnend 127, ungültig 4.

17. Verbesserung (Abschnitt 22: Dieselbe Gewalt können die Bischöfe zusammen mit dem Papst auch über die ganze Welt zerstreut ausüben, wenn das Haupt sie zu einem kollegialen Akt aufruft oder das gemeinsame Handeln billigt oder frei akzeptiert). Ergebnis: Anwesend 2214, zustimmend 2006, ablehnend 204, ungültig 4.

18. Verbesserung (Abschnitt 23: Die Kollegialität bekundet sich auch in den gegenseitigen Beziehungen zwischen den Partikularkirchen und zur Gesamtkirche. Der Papst ist das Prinzip und sichtbare Fundament der Einheit. Der Einzelbischof ist seinerseits Prinzip der Einheit in der Partikularkirche). Ergebnis: Anwesend 2220, zustimmend 2163, ablehnend 56, ungültig 1.

Die Sitzung leitete Kardinal Suenens. Zunächst meldeten sich noch zwei Väter zum Bischofsschema zu Wort: Charles Greco, Bischof von Alexandria, USA („Bruderschaft der christlichen Lehre“ in allen Diözesen einzuführen); Rafael González Moralejo, Weihbischof von Valencia (Normen für Bischofsernennungen auszuarbeiten).

Nach diesen Wortmeldungen begann die Aussprache über die Erklärung über die Religionsfreiheit. Die Relatio verlas (wie schon während der Zweiten Session, 21. 11. 63) Bischof Emile-Joseph de Smedt von Brügge (zum Inhalt der Relatio vgl. S. 86 f.). Anschließend sprachen noch zehn Väter, davon neun Kardinäle: Kardinal Ernesto Ruffini, Erzbischof von Palermo (eindeutigerer Titel zu wünschen, klare Unterscheidung zwischen Freiheit und Toleranz, Staat darf nicht gehindert werden, eine bestimmte Staatsreligion vorzuschreiben); Kardinal Fernando Quiroga y Palacios, Erzbischof von Santiago de Compostela (Text verdient einiges Lob, geht aber in Formulierungen zu weit); Kardinal Paul-Émile Léger, Erzbischof von Montreal, im Namen der Bischöfe Kanadas (Schema im allgemeinen sehr gut; die Aussagen über Fundament und Subjekt der Religionsfreiheit noch zu vertiefen); Kardinal

Richard Cushing, Erzbischof von Boston (Kirche muß Vorkämpferin der Religionsfreiheit sein); Kardinal José Bueno y Monreal, Erzbischof von Sevilla (genauere Textgestaltung zur Vermeidung von Mißständen notwendig); Kardinal Albert Gregory Meyer, Erzbischof von Chicago (Text verdient volles Lob, Religionsfreiheit verhilft zur religiösen Vertiefung); Kardinal Joseph Elmer Ritter, Erzbischof von Saint Louis (Erklärung muß konkret sein, Begründungen in einem eigenen Abschnitt); Kardinal Raul Silva Henríquez, Erzbischof von Santiago de Chile, im Namen von 58 Bischöfen aus Lateinamerika (volle Zustimmung zum Text, Warnung vor Proselytismus auf katholischer und nichtkatholischer Seite); Kardinal Alfredo Ottaviani, Sekretär des Heiligen Offiziums (die wahre Religionsfreiheit ist zu verteidigen, die in vielen Ländern unterdrückt wird. Die bürgerliche Gesellschaft ist in der Lage, die wahre Religion zu erkennen); Smiljan Čekada, Bischof von Skoplje (Religionsfreiheit soziales Problem erster Ordnung; Konzil soll UN Grundgesetz der Religionsfreiheit vorschlagen).

Im Rahmen dieser Generalkongregation wurde die Reliquie des heiligen Andreas, die auf Anordnung des Papstes der orthodoxen Kirche von Patras zurückgegeben wurde, durch den Papst feierlich verabschiedet. Paul VI. hatte um 9 Uhr in Begleitung mehrerer Kardinäle die Aula betreten und vor dem Konzilsaltar kniend der von Kardinal Marella als Erzpriester von St. Peter zelebrierten Messe beigewohnt. Nach der Messe hielt Kardinal König eine kurze Ansprache, in der er die historische Bedeutung des Aktes würdigte. Am Abend des 25. September flog die päpstliche Delegation (Kardinal Bea, Titularbischof Willebrands, P. Duprey und einige Prälaten der Kurie) nach Patras, um dort den feierlichen Akt der Übergabe vorzunehmen. Von dort begab sich die Delegation zu einem Besuch von Erzbischof Chrysostomos nach Athen.

In der Siebenundachtzigsten Generalkongregation (24. 9.) wurde über die verbesserten Texte 19–24 des dritten Kapitels des Kirchenschemas abgestimmt. Die Aussprache über die Religionsfreiheit wurde fortgesetzt.

19. Verbesserung (Abschnitt 23: Als Vorsteher von Partikularkirchen sind die Bischöfe nur mit der Leitung ihrer Diözesen betraut. Als Mitglieder des Bischofskollegiums müssen sie aber für das Gesamtwohl der Kirche Sorge tragen. Der gute Zustand der Partikularkirche hebt zudem das Wohl der Gesamtkirche). Ergebnis: Anwesend 2226, zustimmend 2162, ablehnend 64.

20. Verbesserung (Abschnitt 23: Dem corpus episcopale obliegt der Auftrag der Verkündigung des Evangeliums auf der ganzen Erde. Deshalb müssen sie unter sich und mit dem Papst, dem der Auftrag ganz besonders gilt, die Missionstätigkeit fördern). Ergebnis: Anwesend 2228, zustimmend 2205, ablehnend 23.

21. Verbesserung (Abschnitt 23: Die durch das Verhältnis der Stammkirchen zu ihren Tochterkirchen entstandene geeinte Vielfalt der Lokalkirchen macht die Katholizität der ungeteilten Kirchen deutlicher sichtbar). Ergebnis: Anwesend 2226, zustimmend 2147, ablehnend 77, ungültig 2.

22. Verbesserung (Abschnitt 24: Das in apostolischer Sukzession den Bischöfen übertragene Amt ist ein echter Dienst, in der Heiligen Schrift als „diakonia“ oder „ministerium“ bezeichnet). Ergebnis: Anwesend 2225, zustimmend 2189, ablehnend 35, ungültig 1.

23. Verbesserung (Abschnitt 24: Die Missio canonica kann

den Bischöfen erteilt werden durch von der obersten Autorität nicht widerrufenes Gewohnheitsrecht, auf Grund von derselben Autorität erlassener Gesetze oder direkt durch den Nachfolger Petri. Wenn der Papst die „communio“ nicht gewährt, können die Bischöfe ihr Amt nicht ausüben). Ergebnis: Anwesend 2221, zustimmend 2177, ablehnend 43, ungültig 1.

24. Verbesserung (Abschnitt 25: das Lehramt der Bischöfe: Die Bischöfe in Gemeinschaft mit dem Papst sind als Verkünder des Evangeliums und als authentische und mit der Autorität Christi ausgestattete Lehrer zu ehren. Das gilt besonders für das Lehramt des Papstes, auch wenn er nicht ex cathedra spricht). Ergebnis: Anwesend 2203, zustimmend 2152, ablehnend 51.

Der Generalsekretär teilte mit, daß der 25. September als Termin für die Einreichung von Voten zum Offenbarungsschema nur für die Voten zu dessen erstem Teil (Einleitung, Kapitel 1 und 2) gelte. Für den zweiten gelte als Termin der 28. September, für den dritten Teil der 30. September. Für den 30. September wurde auch die Abstimmung über das dritte Kapitel des Kirchenschemas als ganzes sowie über die Kapitel 4, 5 und 6 desselben Schemas angekündigt. Der Sitzung präsierte Kardinal Suenens. Anwesend waren 2228. Zur Erklärung über die Religionsfreiheit sprachen 18 Väter: Kardinal Franz König, Erzbischof von Wien (Schema unbedingt zuzustimmen, aber nicht über die tragische Tatsache schweigen, daß es für viele Völker keine wahre Religionsfreiheit gibt); Kardinal Michael Browne, Kurienkardinal (Entwurf abzulehnen: Man kann die Rechte des aufrichtigen, aber irrigen Gewissens nicht mit denen des richtigen Gewissens gleichsetzen); Erzbischof Pietro Parente, Assessor des Heiligen Offiziums (Erklärung jetzt wesentlich besser, aber Text noch zu vieldeutig und überladen. Was klar ist, soll gesagt, unstrittene Begründungen sollen weggelassen werden); Pedro Cantero Cuadrado, Erzbischof von Zaragoza (Materie logischer gliedern, Aktualität hervorheben, zwischen Religions- und Gewissensfreiheit unterscheiden); John Abasolo y Lecue, Bischof von Vijayapuram, Indien (falsch, dem irrigen Gewissen die gleichen Rechte zuzuerkennen); Enrico Nicodemo, Erzbischof von Bari (nur die Wahrheit hat ein Recht auf Verbreitung); José López Ortiz, Bischof von Tuy-Vigo, Spanien (Abschnitt über die Inkompetenz des Staates in religiösen Dingen zu streichen); António de Castro Mayer, Bischof von Campos, Brasilien (der ganze Text neu zu bearbeiten, nur die wahre Religion hat ein Recht, öffentlich bekannt zu werden); Giovanni Canestri, Weihbischof von Rom (nicht jeder Proselytismus zu verurteilen); Johannes Pohlschneider, Bischof von Aachen (Konfessionsschule gehört zur Religionsfreiheit); Marcel Lefebvre, Titularbischof, Generaloberer der Kongregation vom Heiligen Geist (das Schema ist völlig zu verwerfen); Joseph Buckley, Generaloberer der Maristen (vocatio als Prinzip der Gewissensfreiheit zu überdenken); Ernest Primeau, Bischof von Manchester, USA (innere Gewissensfreiheit und äußere Religionsfreiheit nicht zu trennen); Pieter Nierman, Bischof von Groningen, im Namen der holländischen und einiger indonesischer Bischöfe (das Schema sehr zu begrüßen; daraus Folgerungen für die kirchliche Praxis abzuleiten); Angel Temiño Saiz, Bischof von Orense, Spanien (die Aussage, daß alle Religionen gleiche öffentliche Rechte haben, nur schwer mit dem I. Vatikanum zu vereinbaren); Michal Klepacz, Bischof von Łódź (jeder hat ein Recht auf seine Religion, aber auch die Pflicht, sie nach ihrer Wahrheit zu prüfen); Marcel Dubois, Erzbischof von

Besançon (Text gut, aber zu philosophisch und juristisch formuliert); Anastasio Granados García, Weihbischof von Toledo (ein gleichzeitiges Recht zur Verbreitung des Irrtums und der Wahrheit gibt es nicht).

In der Achtundachtzigsten Generalkongregation (25. 9.) wurde die Aussprache über die Religionsfreiheit um 12 Uhr durch Aufstehen und Sitzenbleiben offiziell beendet. Abgestimmt wurde über die verbesserten Texte 25 bis 30 des dritten Kapitels des Kirchenschemas.

25. Verbesserung (Abschnitt 25: Lehramt der Bischöfe: Wenn die Bischöfe in Gemeinschaft mit dem Papst als authentische Lehrer des Glaubens übereinstimmen, daß ein Lehrpunkt endgültig zu halten sei, sprechen sie unfehlbar die Lehre Christi aus). Ergebnis: Anwesend 2198, zustimmend 2134, ablehnend 63, ungültig 1.

26. Verbesserung (Abschnitt 25: Die Unfehlbarkeit, mit der Christus die Kirche ausgezeichnet hat, erstreckt sich so weit wie der auszulegende Schatz der göttlichen Offenbarung). Ergebnis: Anwesend 2192, zustimmend 2159, ablehnend 32, ungültig 1.

27. Verbesserung (Abschnitt 25: Der Papst ist kraft seines Amtes Träger dieser Unfehlbarkeit, wenn er eine Lehre als oberster Hirte „definitivo actu“ proklamiert. Seine Definitionen werden „ex sese non autem ex consensu ecclesiae“ irreformabel. Er legt dann den Spruch ja als oberster Lehrer der Gesamtkirche vor, in der das Charisma der Unfehlbarkeit der Kirche selbst anwesend ist). Ergebnis: Anwesend 2187, zustimmend 2140, ablehnend 46, ungültig 1.

28. Verbesserung (Abschnitt 25: Diese Unfehlbarkeit ist auch im corpus episcopale anwesend, wenn es mit dem Papst das oberste Lehramt ausübt. Die Beipflichtung der Kirche kann wegen des Wirkens des Heiligen Geistes dabei niemals fehlen). Ergebnis: Anwesend 2187, zustimmend 2139, ablehnend 46, ungültig 2.

29. Verbesserung (Abschnitt 25: Wenn Papst oder Konzil definieren, fällen sie das Urteil auf Grund der alle verpflichtenden, in Schrift und Tradition übermittelten Offenbarung). Ergebnis: Anwesend 2180, zustimmend 2155, ablehnend 25.

30. Verbesserung (Abschnitt 26: das Heiligungsamt der Bischöfe: längerer Abschnitt über das aus der Fülle des Ordo kommende Heiligungsamt mit starker Hervorhebung der eucharistischen Gemeinschaft der Lokalkirchen um den Bischof. Dieser der „ursprüngliche“ Spender der Firmung). Ergebnis: Anwesend 2162, zustimmend 2139, ablehnend 21, ungültig 2.

Während der Sitzung wurde die Relatio über die Erklärung über die Juden und die Nichtchristen verteilt. Der Generalsekretär teilte die Termine für die Einreichung der Wortmeldungen zu den restlichen Schemata mit: für das Laienapostolat 2. Oktober, für das Schema „13“ 5. Oktober. Für die sieben Serien von „Propositiones“ hätten nun die Moderatoren doch eine ganz kurze Debatte erklärenden Charakters zugelassen. Für sie wurden folgende Termine für Wortmeldungen angegeben: Ostkirchen 10., Mission 11., Priester 12., Ordensleute 13., Votum über das Ehesakrament 14., Seminare 15., katholische Schulen 16. Oktober. Weiter wurde mitgeteilt, der Papst habe auch den Vätern, die nicht Bischöfe sind, die gleichen Beichtvollmachten für die Dauer des Konzils zugestanden wie den Bischöfen im Motu proprio *Pastorale munus*.

Elf Väter sprachen zur Religionsfreiheit: Kardinal Francesco Roberti, Kurienkardinal (zu unterscheiden Freiheit

des Gewissens und der Gewissen); Denis Eugène Hurley, Erzbischof von Durban (unterbaut das Prinzip der Inkompetenz des Staates in religiösen Dingen); Ubaldo Cibrián Fernández, Prälat nullius von Corocoro, Bolivien (Erklärung schlecht: zu rationalistisch); Federico Melendro, Erzbischof von Anking, China (der Text verdient Lob, ist aber nach anderen Grundsätzen neu zu fassen); Karol Wojtyła, Erzbischof von Krakau (Erklärung erleichtert Dialog mit der Welt, Begriff der Religionsfreiheit aber noch zu klären); Gabriel Garrone, Erzbischof von Toulouse (Glaubwürdigkeit der Erklärung verlangt als Einleitung Hinweis auf geschichtliche Entwicklung); Simon Hoa Nguyen-Van-Hien, Bischof von Dalat, Vietnam (Erklärung für die Mission wichtig; Kirche soll sich vor jeder Einmischung in die Politik hüten); Karl Alter, Erzbischof von Cincinnati (der Anklage der Unaufrichtigkeit der Kirche muß durch die Erklärung der Boden entzogen werden); Aniceto Fernández, Generalmagister der Dominikaner (die Erklärung übertreibt die Rechte des Einzelgewissens); Cornelius Lucey, Bischof von Cork, Irland (Religionsfreiheit — privat und öffentlich — ein Menschenrecht); Carlo Colombo, Titularbischof, Rom (zeigt nochmals das Fundament der Religionsfreiheit auf, zugleich Verweis auf den Wert der Wahrheit für das Gemeinwohl).

Da Kardinal Bea am Abend des gleichen Tages zur Übergabe der Reliquie des heiligen Andreas nach Patras fliegen mußte, wurde die Relatio zur Erklärung über die Juden und die Nichtchristen bereits in dieser Sitzung nach 12 Uhr verlesen. Als erster Konzilsvater ertete er schon beim Gang zum Mikrofon anhaltenden Beifall. (Über den Inhalt der Relatio berichten wir im nächsten Heft.)

In der Neunundachtzigsten Generalkongregation (28. 9.) wurde zunächst über sechs weitere verbesserte Texte des dritten Kapitels des Kirchenschemas abgestimmt.

31. Verbesserung (Abschnitt 27: Das Leitungsamte der Bischöfe: Die Bischöfe leiten Diözesen als „Christi vicarii“ und nicht Vikare des römischen Papstes). Ergebnis: Anwesend 2176, zustimmend 2088, ablehnend 86, ungültig 2.

32. Verbesserung (Abschnitt 27: Der Bischof halte sich in seiner Amtsführung das Beispiel des Guten Hirten vor Augen). Ergebnis: Anwesend 2169, zustimmend 2155, ablehnend 14.

33. Verbesserung (Abschnitt 28: Der Priester in seiner Beziehung zu Christus, zu den Bischöfen und Mitpriestern). Ergebnis: Anwesend 2164, zustimmend 2125, ablehnend 38, ungültig 1.

34. Verbesserung (Abschnitt 28: Vollständig neuer Text: Zeichnet die Beziehung des Priesters zum Volk und betont die enge Einheit und Gemeinschaft der Priesterschaft). Ergebnis: Anwesend 2168, zustimmend 2157, ablehnend 11.

35. Verbesserung (Abschnitt 29: Die Amtsvollmachten der Diakone für die Verkündigung, die Eucharistie, die Caritas und Verwaltung). Ergebnis: Anwesend 2152, zustimmend 2055, ablehnend 94, ungültig 3.

36. Verbesserung (Abschnitt 29: Vorschlag der Wiedereinführung des Diakonats als ständiger Grad innerhalb der Hierarchie). Ergebnis: Anwesend 2148, zustimmend 1903, ablehnend 242, ungültig 3.

Die Sitzung leitete Kardinal Agagianian. Anwesend waren 2176 Väter. Trotz bereits abgeschlossener Debatte meldeten sich noch vier Väter zur Erklärung über die Religionsfreiheit zu Wort (alle sprachen deshalb im Namen von wenigstens 70 Vätern; vgl. Geschäftsordnungs-

änderungen Herder-Korrespondenz 18. Jhg., S. 599): John Heenan, Erzbischof von Westminster, im Namen des Episkopats von England und Wales und zahlreicher anderer Bischöfe (illustriert die Religionsfreiheit am Beispiel der Religionsgeschichte Englands); Hadrianus Ddungu, Bischof von Masaka, Uganda, im Namen der englisch sprechenden Bischöfe Ostafrikas (Erklärung wichtig für die neuen unabhängig gewordenen Staaten); John Wright, Bischof von Pittsburgh, im Namen zahlreicher amerikanischer Bischöfe (Erklärung gut, aber noch zu pragmatisch, dynamischeres Verständnis des Gemeinwohls notwendig); Jean Zoa, Erzbischof von Yaoundé, Kamerun, im Namen der französisch sprechenden Bischöfe Westafrikas (Konzil soll Erklärung über die Würde der Person abgeben, die sich auf die Menschheit als ganze erstreckt; zu vermeiden, daß die Kirche mit einem totalitären System verwechselt wird).

Zur Erklärung über die Juden und über die Nichtchristen sprachen in der gleichen Sitzung noch 14 Väter, davon 10 Kardinäle: Kardinal Achille Liénart, Bischof von Lille (ersten Teil unverändert lassen, im zweiten sagen, daß es gegen die Wahrheit ist, von einem „verworfenen“ und „gottesmörderischen“ Volk zu sprechen); Kardinal Ignace Tappouni, Syrischer Patriarch von Antiochien, im Namen der mit Rom unierten Patriarchate des Ostens (nochmals wird gebeten, den Entwurf fallenzulassen — und zwar aus pastoraler Verantwortung); Kardinal Joseph Frings, Erzbischof von Köln (Erklärung höchst opportun in allen Teilen, locus classicus aus dem Epheserbrief für das Verhältnis von Altem und Neuem Bund zu zitieren); Kardinal Ernesto Ruffini, Erzbischof von Palermo (es ist recht, die Juden nicht Gottesmörder zu nennen, denn Gott kann man nicht morden); Kardinal Giacomo Lercaro, Erzbischof von Bologna (die „Erklärung“ eine reife Frucht der dogmatischen Konstitution über die Kirche); Kardinal Paul-Émile Léger, Erzbischof von Montreal (die jüdischen Ursprünge der Kirche gehören zum Heilsplan, das Wort Bekehrung zu vermeiden, Wertschätzung der sittlichen Werte bei nichtchristlichen Religionen wichtig); Kardinal Richard Cushing, Erzbischof von Boston (Verhältnis zu den Juden positiver und klarer zu formulieren, angetanes Unrecht soll zugegeben werden); Kardinal Franz König, Erzbischof von Wien (Erklärung gut, auch die anderen dem Monotheismus nahen Religionen erwähnen, über göttliche Erlöserliebe mehr zu predigen als über Schuld des Kaiphas und des Pilatus); Kardinal Albert Gregory Meyer, Erzbischof von Chicago (zum Text der Zweiten Session zurückkehren und die Erklärung auf die Juden einschränken, Antisemitismus ist speziell zu verurteilen); Kardinal Joseph Elmer Ritter, Erzbischof von Saint Louis (es geht um die Wiedergutmachung einer jahrhundertalten Ungerechtigkeit); Lorenz Jaeger, Erzbischof von Paderborn, im Namen der deutschen Bischöfe (das gemeinsame Offenbarungserbe soll so herausgestellt werden, daß jede Diskriminierung völlig ausgeschlossen ist); Philip Pocock, Erzbischof-Koadjutor von Toronto (Zustimmung zum ganzen Schema, neben „harten“ Bibeltexten über die Juden müssen auch die anderen gesehen werden); Pieter Nierman, Bischof von Groningen, im Namen der holländischen Bischöfe (Erklärung wird sehr begrüßt, von „Bekehrung“ soll nicht gesprochen werden); Jules Daem, Bischof von Antwerpen (es gilt, immer besser den Ort Israels im Heilsplan Gottes zu erkennen).

Am Schluß der Sitzung teilte der Generalsekretär noch mit, die Moderatoren hätten dem Vorschlag der Theo-

logischen Kommission zugestimmt, über das dritte Kapitel des Kirchenschemas zwei Abstimmungen durchzuführen, eine erste über die Abschnitte 18 bis 23, eine zweite über die Abschnitte 24 bis 29. Begründung: Das Ergebnis zu beiden Teilen könnte sehr verschieden ausfallen. Auf Anfrage wurde mitgeteilt, es sei nach der Geschäftsordnung nicht statthaft, daß ein einziger Vater im Namen von Gruppen zum Abstimmen mit „iuxta modum“ delegiert wird: Jeder kann nur im eigenen Namen Vorbehalte anmelden.

In der Neunzigsten Generalkongregation (29.9.) wurden die Einzelabstimmungen zum dritten Kapitel des Kirchenschemas beendet. Zur Abstimmung lagen noch vor die Textverbesserungen 37 bis 39.

37. Verbesserung (Abschnitt 29: Den territorialen Bischofsvereinigungen steht es bei Zustimmung des Papstes zu, darüber zu entscheiden, ob und wo Diakone eingesetzt werden sollen). Ergebnis: Anwesend 2228, zustimmend 1523, ablehnend 702, ungültig 3.

38. Verbesserung (Abschnitt 29: Die oberste Autorität entscheidet, ob dieses Diakonat Männern reiferen Alters, auch wenn sie verheiratet sind, erteilt werden kann...). Ergebnis: Anwesend 2229, zustimmend 1598, ablehnend 629, ungültig 2.

39. Verbesserung (Abschnitt 29: ... oder auch junge Männer ohne Zölibatsverpflichtung). Ergebnis: Anwesend 2211, ablehnend 1364, zustimmend 839, ungültig 8.

Der Generalsekretär teilte mit, daß Verbesserungsvorschläge auch nach der Billigung eines Textes durch die Generalkongregation von den Kommissionen noch sorgfältig geprüft werden. Nach Annahme eines Textes in der Generalkongregation könnte noch nicht von einer Billigung durch das Konzil gesprochen werden, dazu bedürfe es auch der Zustimmung des Papstes.

Den Vätern wurden die Relationen zu den Kapiteln 4, 5 und 6 des Kirchenschemas ausgehändigt. Kardinal Marella ließ in dieser Sitzung eine vertrauliche Mitteilung über das Sekretariat für die Nichtchristen verteilen. Die Sitzung leitete Kardinal Agagianian. Anwesend waren 2229 Väter.

Es gab 20 Wortmeldungen zur Erklärung über die Juden und über die Nichtchristen: Kardinal José Bueno y Monreal, Erzbischof von Sevilla (Stimmen der Ostkirchen ernst nehmen, aber den Text in verbesserter und auf die anderen Religionen erweiterter Form beibehalten); Franjo Seper, Erzbischof von Zagreb (Erklärung notwendig, um Verfolgungen unter christlichen Vorwänden auszuschließen); Yves Plumey, Bischof von Garoua, Kamerun (Konzil soll auch mehr über die 400 Millionen Moslems sagen); Sergio Méndez Arceo, Bischof von Cuernavaca, Mexiko (Text bedeutet Wiedergutmachung im Einklang mit dem Evangelium); Laurentinus Satoshi Nagae, Bischof von Urawa, Japan (soll konkret gesagt werden, wie sich Christen gegenüber Nichtchristen zu verhalten haben); Edmund Nowicki, Bischof von Danzig (das Wort „persecutio“ aus der ersten Fassung beibehalten); Simon Hoa Nguyen-Van-Hien, Bischof von Dalat, Vietnam (aus der Missionspresse muß verschwinden, was die Nichtchristen kränkt); Arthur Elchinger, Koadjutor von Straßburg (Juden auch heute die lebendigen Zeugen der Bibel, sie erwarten einen Ausgleich für das ihnen von Christen zugefügte Böse); Stephen Leven, Weihbischof von San Antonio, Texas (Ausdruck „Gottesmord“ schon theologisch unhaltbar); Bernhard Stein, Weihbischof von Trier (Begriff der göttlichen Vaterschaft im Alten Testament);

Antonio Añoveros Ataún, Bischof von Cádiz und Ceuta (katholische Massenmedien sollten Kränkungen von Nichtchristen vermeiden); John Heenan, Erzbischof von Westminster (alter Text verbessert wiederherzustellen, nicht von „Bekehrung“ reden); Patrick O’Boyle, Erzbischof von Washington (am Schluß der Erklärung eine Aussage der Reue und des Bedauerns angebracht); Pierre Sfair, maronitischer Titularbischof (Anwesenheit christlicher Wahrheiten im Islam hervorzuheben); Joseph Parecattil, syrisch-malabarischer Erzbischof von Ernakulam, Indien (Aussage über die nichtchristlichen Religionen wesentlich zu erweitern); Joseph Attipetty, Erzbischof von Verapoly, Indien (die alleinige Erwähnung der Moslems für die andern möglicherweise beleidigend); Daniel Lamont, Bischof von Umtali, Rhodesien (Plädoyer für das Sekretariat Bea); Jerônimo José Podestà, Bischof von Avellaneda, Argentinien (hinzufügen, daß keine politischen Gründe für die Erklärung ausschlaggebend sind); Joseph Tawil, melkitischer Patriarchalvikar in Damaskus (die gefährlichen Folgen dieser einseitigen Erklärung müssen bedacht werden); Joseph Descuffi, Erzbischof von Izmir, Türkei (positive Stellung zur Erklärung, den Islam mehr berücksichtigen).

In der Einundneunzigsten Generalkongregation (30.9.) wurden die beiden Abstimmungen über das dritte Kapitel sowie die Abstimmungen über das vierte, fünfte und sechste Kapitel des Kirchenschemas abgestimmt. Alle Texte erreichten mehr als Zweidrittelmehrheit.

Drittes Kapitel:

1. Abstimmung zum dritten Kapitel (Abschnitt 18—23: Einsetzung des Apostelkollegiums, Sakramentalität der Bischofsweihe, das Bischofskollegium und sein Haupt, die Beziehungen innerhalb des Kollegiums). Ergebnis: Anwesend 2242, zustimmend 1624, ablehnend 42, zustimmend mit Vorbehalt 572, ungültig 4.

2. Abstimmung (Abschnitt 24—29: Die Amtsaufgabe der Bischöfe in der Partikular- und Universalkirche, das Presbyterat, das Diakonat). Ergebnis: Anwesend 2240, zustimmend 1704, ablehnend 53, zustimmend mit Vorbehalt 481, ungültig 2.

Viertes Kapitel (über die Laien: Abschnitt 30—38: Wesentliche Verbesserungen: stärkere Hervorhebung des Begriffs des Laientums, das königliche Priestertum der Laien, Teilnahme am Prophetenamte Christi, apostolischer Sinn von Ehe und Familie, Freiheit und Gehorsam). Ergebnis: Anwesend 2236, zustimmend 2152, ablehnend 8, zustimmend mit Vorbehalt 76.

Fünftes Kapitel (Abschnitt 39—42: über die allgemeine Berufung zur Heiligkeit: mehrere Änderungen, die die Berufung aller Christen zur Heiligkeit stärker hervor- und gegenüber den Orden abheben). Ergebnis: Anwesend 2177, zustimmend 1856, ablehnend 17, zustimmend mit Vorbehalt 302, ungültig 2.

Sechstes Kapitel (Abschnitt 43—47: über die Religiösen):

1. Abstimmung (Soll der Abschnitt über die Religiösen als eigenes Kapitel geführt werden?). Ergebnis: Anwesend 2210, zustimmend 1505, ablehnend 698, ungültig 7.

2. Abstimmung (Billigung des Inhalts des neuen Kapitels). Ergebnis: Anwesend 2189, zustimmend 1736, ablehnend 12, zustimmend mit Vorbehalt 438, ungültig 3. Den Abstimmungen vorausgegangen war die Verlesung der Relationen zum vierten (John Wright, Bischof von Pittsburgh) und zum fünften und sechsten Kapitel (Abtprimas Benno Gut OSB).

Noch vor den Abstimmungen wurde ein Zwischenfall be-

reinigt. Mehrere Väter hatten über den Generalsekretär den Einwand erhoben, zwei Wahlgänge für das dritte Kapitel als Ganzes verstießen gegen die Geschäftsordnung. Daraufhin ließen die Moderatoren durch Aufstehen und Sitzenbleiben abstimmen. Die überwiegende Mehrheit sprach sich dabei für die zweiteilige Abstimmung aus. Nochmals wies der Generalsekretär darauf hin, daß „modi“ nur einreichen kann, wer persönlich mit Vorbehalt zustimmt.

An die Väter wurden die Relatio über die Offenbarung und die Appendices zum Schema „13“ verteilt. Der Sitzung präsiidierte Kardinal Lercaro. Anwesend waren 2242 Väter.

Ein einziger Redner sprach noch zur Erklärung über die Juden und die Nichtchristen im Namen von mehr als 70 Vätern nach bereits erfolgtem Abschluß der Aussprache: Jean Gahamanyi, Bischof von Butare, Ruanda (den Juden und Mohammedanern wurde viel Lob gespendet, aber man sollte auch an die Religionen Schwarzafrikas denken. Die Erklärung soll durch ein Schema über alle Nichtchristen ersetzt werden).

Nach dieser Wortmeldung begann die Debatte über den ersten Teil des Schemas über die Offenbarung mit der Verlesung zweier Relationen: einer im Namen der Minderheit (Bischof Franjo Franič von Split) und einer zweiten im Namen der Mehrheit (Erzbischof Ermenegildo Florit von Florenz).

Wegen der komplizierten Abstimmungsvorgänge und der Verlesung der Relationen kamen nur noch drei Väter zum Offenbarungsschema zu Wort: Kardinal Ernesto Ruffini, Erzbischof von Palermo (pflichtet der Minderheit bei, gegen den Terminus „viri apostolici“); Kardinal Julius Döpfner, Erzbischof von München-Freising, im Namen von 78 deutschsprachigen und skandinavischen Bischöfen (Schema gut, weil es die Frage der materialen Sufizienz der Schrift offenläßt, mehrere Verbesserungsvorschläge zum Offenbarungs- und Glaubensbegriff); Kardinal Albert Gregory Meyer, Erzbischof von Chicago (in den wesentlichen Aussagen verdient Text Zustimmung, besonders das zweite Kapitel über die Weitergabe der Offenbarung, Wachstum der Offenbarung in gewissem Sinne zulässig, theologische Einseitigkeiten durch das Lehramt zu vermeiden).

In der Zweiundneunzigsten Generalkongregation (1. 10.) wurde die Aussprache über den ersten Teil des Offenbarungsschemas (Begriff der Offenbarung, Weitergabe des Offenbarungsinhaltes) fortgesetzt. Abstimmungen fanden nicht statt. Wiederum gab es einen Zwischenfall. Der Generalsekretär hatte zu Beginn der Sitzung mitgeteilt: bei dem am Vortag verteilten ergänzenden Dokument zum Schema „13“ handle es sich um ein rein privates („meramente privatum“) Dokument, das von der Kommission für das Laienapostolat ausgearbeitet worden sei und dem kein konziliärer Charakter zukomme. Diese Interpretation stieß auf offenkundigen Widerstand bei den Moderatoren und bei den Mitgliedern der betroffenen Kommission. Im Verlauf der Sitzung mußte der Generalsekretär seine Version durch die Erklärung revidieren: bei dem genannten Dokument (Annexe zu den einzelnen Kapiteln des Schemas) handle es sich nicht um ein privates Dokument. Die Annexe seien im Auftrag der Koordinierungskommission von der Gemischten Kommission (aus Mitgliedern der Theologischen- und der Laienkommission) ausgearbeitet worden. Die „Annexe“ sollen jedoch nicht im Konzil diskutiert werden.

Die Sitzung leitete Kardinal Lercaro. Anwesend waren 2169 Väter. Zwanzig Väter sprachen zum ersten Teil des Offenbarungsschemas: Kardinal Paul-Émile Léger, Erzbischof von Montreal (Entwurf verdient großes Lob, weil er der modernen Bibelbewegung gerecht wird und strittige Fragen offenläßt, deutlicher herauszuarbeiten die absolute Transzendenz der Offenbarung selbst); Kardinal Juan Landázuri Ricketts, Erzbischof von Lima (Schema gut, stärker hervorzuheben, daß die Tradition ihrer Natur nach dynamisch ist); Kardinal Michael Browne, Kurie (Schema ist Anlaß zur Angst); Ignace Pierre Batanian, Patriarch der Armenier (Betonung des Zusammenhangs von Schrift, Tradition und Lehramt); Kazimierz Kowalski, Bischof von Kulm (Schema sollte etwas aussagen über den Kampf des modernen Atheismus gegen jede Offenbarung); Vittorio Costantini, Bischof von Sessa Aurunca, Italien (Schema gut, die Geschichtlichkeit der Offenbarung noch mehr zu betonen); Lorenz Jaeger, Erzbischof von Paderborn (Beziehung von Offenbarung und Heilsgeschichte ist klarer herauszuarbeiten); Felix Romero Menjibar, Bischof von Jaén, Spanien (Schema gut, aber Altes Testament und vor allem Moses sollten mehr berücksichtigt werden); Lawrence Shehan, Erzbischof von Baltimore (es fehlt noch ein voller Begriff der Offenbarung, der über Lehrbuchdarstellungen hinausgeht); Antonio Vuccino, Titularerzbischof, Frankreich (ontologische Verbindung zwischen Schrift und Tradition deutlicher darzustellen); Josef Reuß, Weihbischof von Mainz (Glaubensakt als personale Antwort auf den Anruf Gottes herausstellen); Enrico Compagnone, Bischof von Anagni (Text hat Lücken, u. a. nicht unterschieden zwischen „konstitutiver“ und weitervermittelnder Tradition); Giovanni Ferro, Erzbischof von Reggio-Calabria (Schema lobenswert, aber unklare Ausdrücke vermeiden); Emilio Guano, Bischof von Livorno (zum volleren Begriff der Offenbarung muß auch ein vollerer Glaubensbegriff kommen; Überlieferung nicht nur Weitergabe der Lehre); Tomasz Wilczyński, Weihbischof in Allenstein, Polen (die widersprüchlichen Meinungen zeigen, wie schwierig die Frage ist; Schema positiv zu werten); Paul Zoungrana, Erzbischof von Ouagadougou, Obervolta (beim Begriff der Offenbarung muß man von Christus ausgehen); Michael Arattukulam, Bischof von Alleppey, Indien (Lehre von der Tradition muß mit Tridentinum und Erstem Vatikanum übereinstimmen); Armando Fares, Erzbischof von Catanzaro, Italien (Schema gut, fehlt aber Hinweis auf formales Glaubensmotiv); Joseph Attipetty, Erzbischof von Verapoly, Indien (Darstellung des Verhältnisses von Schrift und Tradition zu mißbilligen); Pierre Rougé, Bischof von Nîmes (Verhältnis von Schrift und Tradition richtig gesehen).

In der Dreiundneunzigsten Generalkongregation (2. 10.) wurden den Vätern die Relationen zu den drei verbesserten Kapiteln des Ökumenismusschemas ausgehändigt. Durch Erheben von den Plätzen stimmten die Väter dem von den Moderatoren vorgeschlagenen Abstimmungsmodus zum Schema zu. Vorgesehen sind folgende Abstimmungen: 11 Einzelabstimmungen zum ganzen Schema und je eine Abstimmung je Kapitel als ganzes. Die Sitzung leitete bis zum Ende der Debatte über den ersten Teil (Einleitung, Kapitel 1 und 2) Kardinal Lercaro. Dann übernahm Kardinal Döpfner den Vorsitz. Bischof Jan van Dodewaard verlas die Relatio zu den Kapiteln 3–6. Anschließend sprachen noch zwei Redner zum dritten Kapitel.

Zum ersten Teil sprachen noch 16 Väter: Jan van Dodewaard, Bischof von Haarlem, im Namen der holländischen Bischöfe (Schema gut, zu betonen wäre die Einmaligkeit der Kirche der Apostel); Casimiro Morcillo González, Erzbischof von Madrid-Alcalá (Joh. 16, 13 sichere Grundlage für das Lehramt der Kirche); Octavio Beras, Erzbischof von Santo Domingo (zum Verhältnis von Schrift und Tradition die Lehre von Trient und des Ersten Vatikanums wiederholen); Antonio de Castro, Weihbischof von Vila Real, Spanien (Hinweis auf Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes notwendig); Angel Temiño Saiz, Bischof von Orense, Spanien (die Rolle der Vernunft bei der Entfaltung der Lehre nicht vergessen); Jacinto Argaya Goicoechea, Bischof von Mondoñedo-Ferrol, Spanien (bezüglich Schrift und Tradition sollen Protestanten und Katholiken eine ernste Gewissensforschung anstellen); Enrico Nicodemo, Erzbischof von Bari (gut, daß keine umstrittenen Lehren fixiert werden, aber Traditionsbegriff zu klären); José Alba Palacios, Bischof von Tehuantepec, Mexiko (über die Predigt als Mittel der Überlieferung etwas zu sagen); Jean Rupp, Bischof von Monaco (im Traditionsbegriff zu unterscheiden zwischen Inhalt und dessen Weitergabe); Fidel García Martínez, Titularbischof, Spanien (Definition der Offenbarung im eigentlichen Sinne wäre notwendig); Salvatore Baldassarri, Erzbischof von Ravenna (ist es Sache eines Konzils, zu erklären, daß die Frage der Offenbarungsquellen noch nicht reif ist? Man kann ruhig erklären, daß alle Dogmen in der Schrift wurzeln); Luciano Rubio, Generalsuperior der Augustinereremiten (Schweigen über Umfang der Tradition mißfällt); Christopher Butler, Abtpräses der englischen Benediktiner (Begriff der Überlieferung doppelsinnig gebraucht, einmal die Schrift einschließend, einmal der Schrift gegenübergestellt; Fassung des Schemas richtig); Raffaele Calabria, Erzbischof von Benevent (Rolle des Lehramtes in der Weitergabe der Tradition klar darzustellen); François Marty, Erzbischof von Reims (Aussage über Wachstum der Tradition besteht zu Recht, aber die Quelle des Wachstums zu nennen); George Flahiff, Erzbischof von Winnipeg, Kanada (unter Berufung auf die Kardinal Meyer, Léger, Landázuri Ricketts zwischen göttlicher Offenbarung und Überlieferung der Kirche unterscheiden).

Zum dritten Kapitel (Inspiration und Interpretation der Schrift) sprachen noch: Kardinal Ernesto Ruffini, Erzbischof von Palermo (um Mißverständnisse zu vermeiden, entsprechende Texte des Tridentinums und Ersten Vatikanums wörtlich zu übernehmen); Kardinal Franz König (Entwurf bejaht, muß aber noch genauer göttliche Wahrheit der Schrift und menschlich begrenzte Kenntnis des menschlichen Verfassers unterscheiden).

In der Vierundneunzigsten Generalkongregation (5. 10.) wurde die Diskussion über das Offenbarungsschema (2. und 3. Teil: Kapitel 3—6) fortgesetzt. Zugleich wurden die vier Einzelabstimmungen zum ersten Kapitel des Ökumenismusschemas durchgeführt. Die Berichterstattung für das zuständige Sekretariat verlas Erzbischof J.-M. Martin von Rouen (die wichtigsten Verbesserungen: Neuer Titel: Katholische Prinzipien des Ökumenismus, Vorwort über die Intention des Schemas, stärkere Hervorhebung des Wirkens des Heiligen Geistes in der Heilsgeschichte, umfassendere Beschreibung des Ökumenismus). 1. Verbesserung (Prooemium, Abschnitt 1). Ergebnis: Anwesend 2111, zustimmend 2094, ablehnend 16, ungültig 1.

2. Verbesserung (Abschnitt 2: Einheit und Einzigkeit der Kirche: der Heilige Geist die Seele der Einheit. Die auf Petrus begründete Einheit hat seine Grundlage in Christus und bekundet sich in der Vielfalt der Gaben des Heiligen Geistes). Ergebnis: Anwesend 2112, zustimmend 2081, ablehnend 30, ungültig 1.

3. Verbesserung (Abschnitt 3: Die Spaltungen in der Kirche: vielfache Verschuldungen in der Vergangenheit, Weiterbestehen der Gegensätze, die der vollen Einheit im Wege stehen. Die Fülle der Heilmittel nur in der katholischen Kirche). Ergebnis: Anwesend 2110, zustimmend 2051, ablehnend 57, ungültig 2.

4. Verbesserung (Abschnitt 4: Ermutigung alles dessen, was für die Einheit getan werden kann, Einladung an die Katholiken zur ökumenischen Aktivität). Ergebnis: Anwesend 2107, zustimmend 2056, ablehnend 50, ungültig 1.

Die Sitzung leitete Kardinal Döpfner. Anwesend waren 2112 Väter: 15 Väter sprachen zum zweiten und dritten Teil des Offenbarungsschemas: Kardinal Albert Gregory Meyer, Erzbischof von Chicago (Schema enthält Schlüssel zum Verständnis der Schrift, Inspiration einseitig unter dem Aspekt der Inerranz gesehen); Kardinal Bea, Präsident des Sekretariats zur Förderung der Einheit der Christen (beizubehalten: Fundamentallehre zur Offenbarung, positive Sprache, biblische Beweisführung. Mehr zur Geltung kommen muß: Altes Testament, Unterschied zwischen Altem Testament und Altem Bund); Jean-Julien Weber, Bischof von Straßburg (volle Zustimmung zum Schema, einzelne Verbesserungen); Francis Simons, Bischof von Indore, Indien (Problem bei der Irrtumslosigkeit, nicht was der Hagiograph, sondern was Gott sagen wollte); Primo Gasbarri, Weihbischof von Velletri (wenn schon keine Stellungnahme zu strittigen Fragen, so wenigstens Unparteilichkeit nach allen Seiten); Jaime Flores Martin, Bischof von Barbastro, Spanien (Hagiograph muß deutlicher als lebendiges Werkzeug des Heiligen Geistes erscheinen, Schema als Ganzes lobenswert); Charles Maloney, Weihbischof von Louisville, USA (geschichtliche Methode kann wertvollen Beitrag zur Kenntnis der Schrift leisten); Casimiro Morcillo González, Erzbischof von Madrid-Alcalá (zum vierten Kapitel [Altes Testament]: sehr positiv, Gesetz, besonders Dekalog müßte behandelt werden); Néophytos Edelby, Melkitischer Titular-Erzbischof (legte ausführlich die Stellung der orientalischen Kirchen zur Schriftinspiration dar, die das Schema nicht berücksichtigte); Eduard Schick, Weihbischof von Fulda (Zustimmung zu allen Kapiteln); Rafael García y García de Castro, Erzbischof von Granada (manches unklar, größere Beachtung der „historischen“ Form der Evangelien); William Philbin, Bischof von Down und Connor, im Namen von 30 Bischöfen aus Irland (Schema gut, aber historische Wahrheit der Evangelien wird nicht genügend betont); Joseph Herrschan, Weihbischof von Lüttich (das Schema als Ganzes sehr positiv, Verbesserungen zu den einzelnen Kapiteln); Joseph Cordeiro, Erzbischof von Karachi (Ablehnung der schöpferischen Rolle der Urgemeinde, sieht nach einer längst überholten Verurteilung Bultmanns aus); Manuel del Rosario, Bischof von Malolos, Philippinen (bei aller Anerkennung für das Schema Geheime Offenbarung als Trostbuch der Kirche zu erklären).

In der Fünfundneunzigsten Generalkongregation (6. 10.) wurde über das erste Kapitel des Ökumenismusschemas als Ganzes abgestimmt, ebenso über die vier Einzelpunkte des

zweiten Kapitels. Die Relatio zum zweiten Kapitel verlas Bischof Charles Helmsing von Kansas City: Wesentliche Veränderungen: Wunsch nach Einheit gehört zu dem Element kirchlicher Erneuerung, Aufruf zum Gesinnungswandel. Gebet, auch gemeinsames mit den anderen Christen, zu fördern, besserer Kontakt der getrennten Brüder notwendig. Das Ergebnis der Gesamtabstimmung zum ersten Kapitel (über die katholischen Prinzipien des Ökumenismus, Abschnitt 2—4): Anwesend 2166, zustimmend 1926, ablehnend 30, zustimmend mit Vorbehalt 209, ungültig 1.

Die Abstimmungen zu den verbesserten Texten des zweiten Kapitels:

1. Verbesserung (Abschnitt 5—6: Förderung der Einheit Sache der ganzen Kirche, auch durch bessere Darstellung der Wahrheit neben den verschiedenen anderen Mitteln). Ergebnis: Anwesend 2166, zustimmend 2120, ablehnend 46.

2. Verbesserung (Abschnitt 7: ohne innere Umkehr kein Ökumenismus; notwendig: Demut, Verstehen der anderen, Eingeständnis der eigenen Schuld, vollkommeneres Leben nach dem Evangelium). Ergebnis: Anwesend 2168, zustimmend 2076, ablehnend 92.

3. Verbesserung (Abschnitt 8: Empfehlung gemeinsamen Gebetes, „communicatio in sacris“ kein Allheilmittel. Über Opportunität müssen zuständige Hirten der Kirche entscheiden). Ergebnis: Anwesend 2166, zustimmend 1872, ablehnend 292, ungültig 2.

4. Verbesserung (Abschnitt 9—12: Aufzählung der einzelnen Mittel zur Förderung des Ökumenismus, u. a. Erforschung ökumenischer Probleme, Schulung von Klerus und Volk, Dialog, Zusammenarbeit in praktischen und sozialen Belangen). Ergebnis: Anwesend 2161, zustimmend 2099, ablehnend 62.

Den Vätern wurde während der Sitzung die Relatio zum Schema über das Laienapostolat ausgehändigt. Der Generalsekretär teilte mit, daß der Papst eine beschränkte Zahl von Pfarrern aus verschiedenen Ländern zur Teilnahme am Konzil, besonders an den Sitzungen, in denen Fragen des Priestertums behandelt werden, eingeladen habe. Der Sitzung präsiidierte Kardinal Döpfner. Anwesend waren 2168 Väter.

Zum Offenbarungsschema (2. und 3. Teil) sprachen zunächst zehn Väter. Dann wurde die Debatte offiziell ge-

schlossen. Anschließend sprachen noch drei Väter, jeweils im Namen von mehr als 70 Bischöfen. Es sprachen: Armando Fares, Erzbischof von Catanzaro (Entwicklung historischer Hilfswissenschaften kann mehr den Historismus fördern als die Kenntnis der Bibel); Luigi Carli, Bischof von Segni (das 5. Kapitel [Neues Testament] nicht im Sinne der Gläubigen, der Bischöfe und des Papstes; Historizität der Kindheitsgeschichte nicht betont); Costantino Caminada, Bischof von Ferentino, Italien (Verbreitung der Bibel bei den Gläubigen nicht ohne Gefahren); Pablo Barrachina Estevan, Bischof von Orihuela-Alicante, Spanien (von der Unveränderlichkeit der Schrift und der Vitalität des Gotteswortes wird nicht genügend gesprochen, Bibellesung hat ekklesiale Bedeutung); Smiljan Čekada, Bischof von Skoplje (pastorale Bedürfnisse des Volkes nicht vergessen, noch eine große Unkenntnis der Schrift); Hermann Volk, Bischof von Mainz (die drei letzten Kapitel sehr gut, Inspiration zu intellektualistisch gesehen, im ganzen Schema wird nicht hinreichend vom Glauben gesprochen); Joannes Ferreira, Apostolischer Präfekt von Portugiesisch-Guinea (pastoralere Sprache für das 4. Kapitel); Pierre Boillon, Bischof von Verdun (es ist darauf hinzuweisen, daß Erklärungen des Lehramtes sich auf die biblische Überlieferung als ganze beziehen); Carlo Maccari, Erzbischof von Mondovì, Italien (was Trient zu Schrift und Tradition gesagt hat, soll auch dieses Konzil anregen); Christopher Butler, Abtpräses der englischen Benediktiner (verschiedene Anmerkungen zur Geschichtlichkeit und zur Inspiration der Evangelien, Freiheit für Exegeten notwendig).

Nach offiziellem Abschluß der Debatte sprachen noch: Eduardo Martínez Gonzáles, Bischof von Zamora (Hagiograph Instrument des inspirierenden Gottes, geschichtliche und geographische Unrichtigkeiten können aus falscher Textübermittlung stammen); Anibal Muñoz Duque, Erzbischof von Nueva Pamplona, Kolumbien (im Heilswerk doppelte Inspiration, die geographische und biblische); Juan González, Titularerzbischof, Kolumbien (Abschnitte über Verhältnis Schrift—Tradition und die Inspiration sind klarer zu formulieren).

Am Schluß der Sitzung gab, nachdem Kardinal Suenens den Vorsitz übernommen hatte, Kardinal Cento als Präsident der Kommission für das Laienapostolat eine kurze Einführung in das Schema über das Laienapostolat.

Diskussion und Abstimmungen zum Kirchenschema

Zum drittenmal (vgl. Herder-Korrespondenz 17. Jhg., S. 200; 18. Jhg., S. 86—90 und S. 137—149) stand während der ersten Wochen der Dritten Sitzungsperiode der Entwurf „De Ecclesia“ im Mittelpunkt des konziliaren Geschehens. Von der Achtzigsten bis zur Dreiundachtzigsten Generalkongregation wurden die beiden letzten Kapitel des Schemas diskutiert: „Über den eschatologischen Charakter unserer Berufung und unsere Verbindung mit der Kirche des Himmels“ und „Über die selige Jungfrau und Gottesgebärerin Maria im Mysterium Christi und der Kirche“. Von der Einundachtzigsten bis zur Einundneunzigsten Generalkongregation wurden die Abstimmungen zu den Kapiteln 1—6 des gleichen Entwurfes durchgeführt.

Begleiterscheinungen

Schon die Tatsache, daß allein zum dritten Kapitel („Über die hierarchische Ordnung der Kirche, insbesondere über

das Bischofsamt“) nicht weniger als 39 Einzelabstimmungen nötig waren, und die Nervosität, von der diese Abstimmungen innerhalb und außerhalb der Aula begleitet waren, zeigten, daß man beim entscheidenden Augenblick dieses Konzils angelangt war. Man sprach von Interventionen mehrerer Kardinäle beim Papst, und gewisse Vorkommnisse in der Aula zeigten, daß die Minderheit weiter auf ihrer eigenen Position beharrte. Zum Beispiel erklärte Kardinal König bei der Verlesung seiner Relatio zu den Abschnitten 18—21 des Kirchenschemas, die Theologische Kommission habe noch auf ihrer letzten Sitzung beschlossen, alle Relationen im Namen der Gesamtkommission erstatten zu lassen, und trotzdem hatte Bischof Franič von Split in der gleichen Generalkongregation seine Relatio gegen die Kollegialität und die Wiedereinführung eines ständigen Diakonats im Namen einer Kommissionsminderheit von sieben Mitgliedern vortragen; in der gleichen Sitzung protestierte Kardinal-

dekan Tisserant gegen die Verbreitung von „Manifesten“ gegen die vorgetragene Relatio, Bischof Carli von Segni sprach innerhalb der Debatte über das Bischofsschema von dem kollegialen Charakter des Bischofsamtes als von einer „unbewiesenen Behauptung“.

Das Verhalten des Papstes, der in der Eröffnungsansprache zur Dritten Sitzungsperiode (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 42) ausschließlich vom Bischofsamt und seinem Verhältnis zum Primat, und zwar in einer Weise gesprochen hatte, daß man darin leicht eine zu starke Betonung des Primats und der päpstlichen Zentralgewalt, wenn auch in Form eines gemäßigten Zentralismus, hätte sehen können, bildete einen weiteren Anlaß zur Unsicherheit bei einem Teil der Konzilsmehrheit. In diesen Rahmen gehörte auch die auffallende Betonung der Möglichkeit einer Distanzierung des Papstes von den Beschlüssen in den Generalkongregationen in der Enzyklika *Ecclesiam suam* (vgl. dazu den Kommentar von Y. Congar OP in „Informations catholiques internationales“, 15. 9. 64). Die Überforderung vieler Väter und Periten durch die unerwartete Beschleunigung der Debatten mit dem Ziel, das Zweite Vatikanum noch in dieser Sitzungsperiode zu beenden, war für manche ein weiterer Anlaß zum Mißtrauen.

Die Befürchtungen erwiesen sich zwar nicht als unberechtigt, wurden aber doch durch das Ergebnis der Abstimmungen vorläufig aus dem Weg geräumt. Mit Ausnahme der Frage, ob die oberste Autorität (der Papst) auch junge Männer ohne Zölibatsverpflichtung zum Diakonat zulassen soll, überstieg das Ergebnis zu allen Abstimmungspunkten, sowohl bei den Einzelabstimmungen wie bei den Abstimmungen über die einzelnen Kapitel als ganze, die Zweidrittelmehrheit. Die Neinstimmen erreichten auch bei den diffizilsten Abstimmungspunkten (Bischofskollegium als Nachfolger des Apostelkollegiums, Ausübung der höchsten Gewalt durch das Bischofskollegium mit dem Papst, Wiedereinführung des Diakonats) nicht die Zahl der Neinstimmen zu den Testfragen vom 30. Oktober 1963 (Herder-Korrespondenz 18. Jhg., S. 136). Die Zustimmung mit Vorbehalt lagen zwar relativ hoch (553 zum zweiten Kapitel, 572 zum ersten und 481 zum zweiten Teil des dritten Kapitels), doch gelten die Texte als in der Generalkongregation angenommen. Zwei Hürden sind noch zu nehmen: eine möglichst breite Verwertung der *Iuxta-modum*-Stimmen zur Erreichung moralischer Einstimmigkeit bei der feierlichen Schlußabstimmung über den ganzen Entwurf und die Zustimmung des Papstes. Man kann aber annehmen, daß das Schema im wesentlichen in seiner jetzigen Gestalt (von den letzten beiden Kapiteln abgesehen) promulgiert wird.

Das Schema als Ganzes

Deswegen erscheint es sinnvoll, wenigstens kurz auf die wichtigsten Veränderungen einzugehen, die das Schema seit der Diskussion während der Zweiten Sitzungsperiode durchgemacht hat. In diesen Veränderungen liegt ein gutes Stück Entwicklungsgeschichte des Konzils selbst. Zugleich wird deutlich, welcher Fortschritt durch eine ausführliche Diskussion und wiederholte Veränderungen im Sinne der ursprünglichen Zielsetzung des Konzils erreicht wurde. Ein Grund mehr gegen einen unüberlegten Abschluß der Debatten! Das Schema umfaßt jetzt acht Kapitel. Nachdem die Mehrheit der Väter in der Einundneunzigsten Generalkongregation für die Einführung eines eigenen Kapitels über die Religiösen gestimmt hat, ist nicht mehr

darin zu zweifeln, daß es bei der gegenwärtigen Einteilung bleibt.

Die acht Kapitel lauten: 1. Über das Mysterium der Kirche; 2. Über das Volk Gottes; 3. Über die hierarchische Ordnung, insbesondere über das Bischofsamt; 4. Über die Laien; 5. Über die Berufung aller zur Heiligkeit in der Kirche; 6. Über die Religiösen; 7. Über den eschatologischen Charakter unserer Berufung und unsere Verbindung mit der Kirche des Himmels; 8. Über die selige Jungfrau und Gottesgebärende Maria im Mysterium Christi und der Kirche. — Die ersten vier Kapitel bilden trotz des Hervortretens starker juristischer Elemente im dritten Kapitel eine strukturelle Einheit. Die wichtigste strukturelle Veränderung ist die Aufnahme eines eigenen Abschnittes über das Volk Gottes als Kapitel 2. Nur auf Grund dieser strukturellen Veränderung war eine Reihe von sehr wertvollen inhaltlichen Veränderungen und Erweiterungen möglich. Schon die Einfügung des Kapitels als solchen vor dem Kapitel über die hierarchische Ordnung bedeutet eine wichtige Akzentverschiebung, wenn nicht gar eine Korrektur, die angesichts der in diesem Entwurf zur Herausstellung des Bischofsamtes notwendigen Betonung der hierarchischen Struktur wünschenswert, ja notwendig war.

Biblisches Verständnis der Kirche

Bereits das erste Kapitel „Über das Geheimnis der Kirche“ wurde wesentlich erweitert und verbessert. Die heilsgeschichtliche Schau der Kirche kommt besser zur Geltung. Die pneumatologische Dimension, deren Fehlen in den beiden früheren Fassungen vor allem von ostkirchlicher, unierter wie orthodoxer Seite bemängelt wurde, wird sichtbar. Der Abschnitt über den Heiligen Geist, der die Kirche „in jede Wahrheit einführt und in Gemeinschaft und Amtsdienst zusammenhält“, ist erweitert. Die Kirche wird bezeichnet als das „in der Einheit des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes versammelte Volk“. Auf Wunsch mehrerer Väter wurde ein eigener Abschnitt über das Reich Gottes eingefügt, das in Wort und Wundern, vor allem aber in der Person Christi uns geoffenbart ist und deren universale Ausbreitung Christus der Kirche unter Führung des Heiligen Geistes aufgetragen hat. Anstatt eine abstrakte Beschreibung des Wesens der Kirche zu versuchen, werden ihre konstitutiven Elemente an Hand der biblischen Bilder verdeutlicht. Das Bild vom mystischen Leibe wird zwar besonders hervorgehoben, weil es sich dabei um mehr handle als um ein bloßes Bild. Aber die notwendig statisch-juridische Sicht wird ergänzt durch den Hinweis, daß es sich bei der Kirche nicht um zwei verschiedene Wirklichkeiten, eine sichtbare und eine unsichtbare, sondern um eine komplexe Realität handelt, in der Menschliches und Göttliches eine Einheit bilden, die in Analogie zum Geheimnis der Inkarnation zu verstehen ist.

Kirche als Volk Gottes

Diese inkarnatorische Sicht der Kirche wird im zweiten Kapitel heilsgeschichtlich verdeutlicht. Ein eigener Abschnitt über die Präformation der Kirche im Volk Gottes des Alten Testaments ist eingefügt. Die Lehre vom allgemeinen Priestertum, vom Glaubenssinn aller Gläubigen, „von den Bischöfen bis zum letzten Laien“ (Augustinus), und von den Charismen wurde nach den Intentionen einiger besonders beachteter Interventionen während der Zweiten Session verbessert. Über die Echtheit und den rechten Gebrauch der Charismen zu wachen, wird die

Hierarchie aufgefordert. Zugleich aber wird sie ermahnt, „den Geist nicht auszulöschen, sondern alles zu prüfen und zu behalten, was gut ist“. An Hand des Bildes vom Volk Gottes wird die Universalität und Katholizität der Kirche beschrieben als die Einheit in der Vielfalt der Gaben und Ämter, in der für die legitimen Eigenheiten, Sitten, Lebensgewohnheiten und Denkmodelle Platz ist und die eine echte Kommunikation der Gaben zwischen den verschiedenen Teilen des Volkes Gottes ermöglicht.

Das Verhältnis zu den nichtkatholischen Christen

Von einer so vertieften Sicht der Katholizität der Kirche aus war es auch möglich, das Verhältnis zu den nichtkatholischen Christen und zu den Nichtchristen positiver zu umschreiben. Hier handelt es sich, wie Joseph Ratzinger in einer Pressekonferenz in Rom ausgeführt hat, offensichtlich um eine — ökumenisch gesehen — der wesentlichsten Verbesserungen des Entwurfs. Der ursprüngliche Entwurf von 1962 hatte die Gliedschaft in der Kirche, sich einer primär rechtlichen Umschreibung bedienend, auf die katholischen Christen beschränkt. Die Heilsmöglichkeit der nichtkatholischen Christen war auf den Begriff des „votums“, im Sinne des verborgenen Verlangens des Außenstehenden nach der wahren Kirche, reduziert. Damit wurden nichtkatholische Christen mit Nichtchristen auf die gleiche Stufe gestellt. Bereits die zweite Fassung hatte den umstrittenen Gliedschaftsbegriff vermieden, die wenigstens seit Bellarmin gebräuchliche Lehre vom „votum“ fallengelassen und dafür eine positive Beschreibung der Gemeinsamkeiten zwischen Katholiken und nichtkatholischen Christen gegeben, durch die sie nicht nur in einem subjektiven, sondern durchaus objektiven und realen Sinne als wirkliche Christen qualifiziert wurden. Mußte die Formulierung von 1962 die Nichtkatholiken abstoßen, da sie sich mit Recht in ihrer Würde als Christen nicht ernst genommen sahen, so war für sie auch die Formulierung von 1963 unbefriedigend (vgl. Herder-Korrespondenz 18. Jhg., S. 95 und S. 155). Der Entwurf von 1963 sprach von den nichtkatholischen Christen nur als einzelnen. Die ekklesiale Realität ihrer Kirchen und Gemeinschaften war theologisch nicht erfaßt. Der jetzige Entwurf bringt nun noch eine entscheidende Verbesserung. Ohne sich mit der ekklesialen Realität der nichtkatholischen christlichen Gemeinschaften eingehend auseinanderzusetzen, wird einfach gesagt, daß die nichtkatholischen Christen die Heilige Schrift als Glaubens- und Lebensnorm ehren, apostolischen Eifer zeigen, durch die Taufe Christus verbunden (coniunguntur) werden und in „ihren Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften auch andere Sakramente anerkennen und empfangen“. Diese keineswegs erschöpfende, aber doch positive Formulierung enthält, da in ein Lehr- und nicht bloß in ein Disziplinardekret aufgenommen, eine der wichtigsten Voraussetzungen für einen ökumenischen Dialog ohne Kränkung des Partners.

Nach derselben positiven Methode wird das Verhältnis zu den Nichtchristen umschrieben. Ausdrücklich wird gesagt, daß Gott jenen das Heil nicht verweigert, die ohne Schuld nicht zur ausdrücklichen Erkenntnis Gottes gelangt sind. Das Gute und Wahre, was sich bei ihnen findet, wird als „praeparatio evangelica“ anerkannt. Das Kapitel schließt mit einem neu eingefügten Abschnitt über den missionarischen Charakter der Kirche. Auch ein Hinweis auf die Pflege der Armut und die Notwendigkeit ständiger Erneuerung der Kirche fehlt nicht. Was fehlt, ist ein ausdrücklicher Hinweis auf die Kirche der Sünder. Trotz

des Fehlens dieses keineswegs nebensächlichen Aspektes scheinen doch die wesentlichen Wünsche, die in der Diskussion vorgetragen wurden, im jetzigen Text berücksichtigt zu sein.

Kollegialität und Diakonat

Kann man dasselbe auch vom dritten Kapitel „Über die hierarchische Ordnung“ sagen? Ein Urteil darüber wird erst erlaubt sein, wenn der Text veröffentlicht ist. Soweit man seinen Inhalt an den einzelnen Abstimmungstexten rekonstruieren kann, berechtigt er zu folgenden Feststellungen:

Ein wesentlicher Fortschritt

Gegenüber den beiden früheren Fassungen bedeutet das Kapitel einen wesentlichen Fortschritt. Gegenüber der ursprünglichen Fassung bringt es eine viel umfassendere Lehre von der Kollegialität. Wie Ratzinger in dem oben erwähnten Vortrag sagte, enthielt zwar bereits der ursprüngliche Text wichtige Elemente dieser Lehre (u. a. die Sakramentalität der Bischofsweihe, den Begriff des Kollegiums und dessen Charakterisierung als Nachfolger des Apostelkollegiums). Aber dieser Begriff der Kollegialität war beschränkt auf dessen außerordentliche Verwirklichung auf einem Ökumenischen Konzil und juristisch verengt durch die Erklärung, daß die Mitgliedschaft im Kollegium nicht durch die Weihe, sondern durch die vom Papst übertragene Jurisdiktionsgewalt über eine bestimmte Diözese konstituiert werde. Demnach wären Glieder des Kollegiums nur die Diözesanbischöfe, nicht aber die Titularbischöfe.

Die wichtigsten Aussagen der jetzigen Fassung lassen sich wie folgt zusammenfassen: Christus hat das Kollegium der Zwölf gegründet und diesem Kollegium Petrus als Haupt gegeben, der und dessen Nachfolger als Stellvertreter Christi ordentliche und unmittelbare Gewalt über die ganze Kirche haben. Das Bischofskollegium ist Nachfolger des Apostelkollegiums nach derselben Weise, wie der Papst Nachfolger des Petrus ist. Die Gründung des Apostelkollegiums als Kollegium und die Existenz des Bischofskollegiums mit dem Papst an der Spitze als Nachfolger des Apostelkollegiums mit Petrus an der Spitze lassen sich aus Schrift und Tradition hinreichend beweisen. Mitglied des Kollegiums ist, wer die Bischofsweihe, die die Fülle des Ordo überträgt, empfangen hat. In der Bischofsweihe wird nicht nur die Weihe-, sondern auch die Lehr- und Jurisdiktionsgewalt übertragen. Letztere kann freilich nur ausgeübt werden in Gemeinschaft mit den übrigen Gliedern des Kollegiums und dessen Haupt. Gewährt der Papst die „communio“ nicht, kann die Jurisdiktionsgewalt auch nicht ausgeübt werden. Als Vorsteher von Partikularkirchen haben die Bischöfe nur Jurisdiktion über ihre Partikularkirche. Als Glieder des Kollegiums müssen sie für die Gesamtkirche Mitsorge tragen. Als Nachfolger des „corpus apostolicum“ ist das „corpus episcopale“ mit seinem Haupt auch Träger der höchsten und vollen Gewalt über die Gesamtkirche. Diese Gewalt kann ausgeübt werden auf einem Ökumenischen Konzil oder auch von den über die Erde zerstreuten Bischöfen, wenn der Papst sie zu einem solchen Akt aufruft oder ihn billigt. Der Papst ist Prinzip und Fundament der Einheit sowohl der Bischöfe wie der Gläubigen. Die einzelnen Bischöfe sind ihrerseits Prinzip der Einheit in ihren Partikularkirchen. In Gemeinschaft mit dem Papst aber repräsentieren sie als Vorsteher der Partikularkirchen die Katholizität der Gesamtkirche. Die hier nur kurz skizzierten Lehrsätze stellen im wesentlichen eine Verdeutlichung im Sinne der Kolle-

gialität der ersten drei Testfragen vom 30. Oktober 1963 (vgl. Herder-Korrespondenz 18. Jhg., S. 136) dar und bringen gegenüber der Fassung des Kapitels von 1963 eine Präzisierung sowohl der Kollegialität als solcher wie der Beziehungen des Kollegiums zu dessen Haupt.

Ergänzung des Ersten Vatikanums?

Man wird und hat schon als Kriterium dieses Kapitels postuliert, es müsse eine echte Fortsetzung und Ergänzung des Ersten Vatikanums sein. Das war die ursprüngliche Intention des Konzils, die der Papst in der Eröffnungsansprache zur Zweiten Session dargelegt und in der Eröffnungsansprache zur Dritten Session mit stärkerer Betonung des Primats präzisiert hat. Durch die klare Formulierung der Lehre von der Kollegialität als solcher ist das Kapitel eine wichtige und in gewisser Hinsicht notwendige Ergänzung der Primats- und Infallibilitätsaussagen des Ersten Vatikanums. Eine andere Frage, die hier legitimerweise gestellt werden kann, ist, ob das Verhältnis des Bischofskollegiums zu seinem Haupt oder umgekehrt die Stellung des Hauptes zum Kollegium so geklärt ist, daß es dem Ersten Vatikanum nicht nur ein neues Lehrelement hinzufügt, sondern die Aussagen des Ersten Vatikanums selbst verdeutlicht. Ist das geschehen, oder steht Aussage neben Aussage? Man wird auf diese Frage sehr verschiedene Antworten geben, je nachdem, ob man mehr auf die häufigen, starken und keineswegs vom Kontext immer geforderten Wiederholungen der Primatsaussagen oder mehr auf die Analyse der Kollegialitätslehre als solcher und die „synodalen Ansätze“ für die konkrete Gestaltung der Kirchenleitung blickt. Im ersten Fall wird man feststellen, daß z. B. die Problematik der Formulierung des „infallibilis ex sese et non autem ex consensu ecclesiae“ wenigstens präsent war. Man wird aber auch feststellen, daß die Relation zwischen den beiden Aussagen über den Papst als Oberhaupt der Kirche und als Oberhaupt des Kollegiums noch verschiedene Interpretationen zuläßt. Ganz bestimmte Eingaben zu diesen Fragen zeigen, daß eine weitere Klärung im gegenwärtigen Augenblick nicht nur wegen des Widerstands einer kleinen Minderheit nicht möglich war. Wichtig ist, daß die Stichworte enthalten sind, die eine weitere Klärung der Probleme im theologischen Gespräch fördern können. Aber der Text öffnet auch breite Möglichkeiten für ein praktisches Neuverständnis des Primats und seiner Ausübung, aber auch der bischöflichen Funktionen in Lokal- und Gesamtkirche. Daß dieses Neuverständnis sich nicht von selbst und von heute auf morgen durchsetzt, braucht nicht erst gesagt werden.

Die „Defensio“ des Erzbischofs Parente

Die vier Relationen (vgl. ds. Heft, S. 66), die zu diesem Kapitel in der Vierundachtzigsten Generalkongregation verlesen wurden, brachten in ihrem Aussagegehalt weder wesentlich Neues noch Überraschungen. Sie erwiesen nur die Existenz einer Minderheit (in der Theologischen Kommission sieben gegen siebzehn), die auch weiterhin auf den Positionen des Entwurfs von 1962 beharrt. Selbst die Erklärung der Sakramentalität der Bischofsweihe, die eigentlich schon vor Beginn des Konzils kein Streitobjekt der Theologen war, sollte auf Wunsch der Minderheit fallengelassen werden. Aber nicht das war für viele die eigentliche Überraschung, sondern daß eine der Relationen (die entscheidendste!) für die Mehrheit, also für die Befürworter der Kollegialität, vom Assessor des Heiligen Offiziums, Erzbischof Pietro Parente, vorgetragen wurde. Dieser hatte die Positionen der Mehrheit gerade zu den

schwierigsten Punkten („collegium episcopale“ als Nachfolger des „collegium apostolicum“, Bischofskollegium als Träger der höchsten Gewalt in der Kirche) mit Argumenten aus Schrift, Tradition und römischem Recht, wie sie bereits ausführlich auf der Zweiten Session vorgetragen worden waren, mit so viel Temperament verteidigt, daß er vom versammelten Konzil lang anhaltenden Beifall erhielt. Seine Ausführungen spiegeln genau Inhalt und Sprechweise des Kapitels wider, gerade auch in bezug auf die Lehre über den Primat. Die Mehrheit hatte in Erzbischof Parente sicher den opportunisten Sprecher gefunden, der ihr zur Verfügung stand. Nicht als ob es dadurch gelungen wäre, die noch verbleibende Minderheit für die Mehrheit zu gewinnen, aber für die noch zu nehmenden Hürden hatte die Intervention ihr unverkennbares Gewicht.

Das Gutachten der Bibelkommission

Die Erläuterung und Klärung der Frage nach der Stellung des Episkopats und des Verhältnisses von Episkopat und Primat war das besondere Anliegen Pauls VI. seit Beginn seines Pontifikats. Die Ansprachen, die er darüber gehalten hat, auch wenn in ihnen scheinbar Gegensätzliches gesagt wurde, sowie seine Zurückhaltung gegenüber den Auseinandersetzungen in der Aula, auch bei der Abstimmung über die Testfragen am 30. Oktober 1963, lassen seine eigene Position erkennen. Er hat zudem seine Meinung zu einzelnen Punkten gegenüber der Kommission kundgetan, und diese konnte frei darüber entscheiden. Er forderte schließlich ein Gutachten von der Bibelkommission zur Frage der Kollegialität an.

Über dieses Gutachten gingen Gerüchte um, die nur zum Teil der Wahrheit entsprechen. Es hieß, die Bibelkommission habe zur Erstellung des Gutachtens nur jene Konsultoren herangezogen, die in Rom erreichbar waren, und es hieß weiter, das Gutachten sei negativ ausgefallen. Das erste ist richtig. Zum zweiten erklärte Bischof Franič in seiner Relatio im Namen der Minderheit u. a., auch die Bibelkommission habe zugegeben, daß sich die Errichtung des Bischofskollegiums aus der Schrift nicht beweisen lasse. Diese Version war zum mindesten mißverständlich. Die Frage, ob Christus Petrus und die übrigen Apostel als Kollegium konstituiert hat, wurde von der Bibelkommission bejaht. Auf die Frage, ob man diese Aussage auch auf den Papst und die Bischöfe anwenden könne, antwortete die Kommission, diese Anwendung habe ein Fundament in der Bibel, insofern Christus wollte, daß das Apostelkollegium bis zum Ende der Welt weiterbestehe. Die Weise der Durchführung ließe sich aus der Bibel allein freilich nicht mit absoluter Sicherheit beweisen. Auf die weitere Frage, ob die Binde- und Lösegewalt, die Christus Petrus allein übertragen hat, auch dem Apostelkollegium zusammen mit seinem Haupt übertragen wurde, antwortete die Kommission mit Ja, fügte aber hinzu, daß die Exegeten nicht übereinstimmten bezüglich der Interpretation dieser Binde- und Lösegewalt, wie sie bei Matth. 18, 18 gegeben sei. Erzbischof Parente berief sich deshalb auch in erster Linie auf Matth. 28, 16—20.

Diakonat und Zölibat

Bei den Abstimmungen über den Diakonat gab es kaum Überraschungen. Die überwältigende Mehrheit hat der Möglichkeit einer Wiedereinführung eines ständigen Diakonats zugestimmt und auch die grundsätzliche Bindung des Diakons an den Zölibat aufgegeben. Nur junge Männer dürfen nicht ohne Zölibatsversprechen zu Diako-

nen geweiht werden. Wo also in absehbarer Zukunft der Diakonat eingeführt wird, wird er auf „reifere, verheiratete Männer“ beschränkt bleiben. Selbstverständlich ist der Papst frei, wenn er es pastoral für richtig hält, auch junge Männer, die Diakon werden wollen, vom Zölibat zu befreien. Daß man in diesem Punkte, da noch jede konkrete Erfahrung fehlt, vorsichtig vorgehen wollte, ist verständlich und wahrscheinlich im Interesse des künftigen Diakonats selbst zu begrüßen. Daß bei der Entscheidung gegen den verheirateten jungen Diakon auch die Angst vor negativen Auswirkungen auf den Priesternachwuchs eine Rolle gespielt hat, geht aus den Diskussionsbeiträgen der Zweiten Session hervor.

Die beiden letzten Kapitel im Gesamt des Schemas

Weisen die ersten vier Kapitel des Schemas eine logische Gliederung und strukturelle Einheit auf, so kann man das von den letzten vier Kapiteln nicht in derselben Weise sagen. Hier erwies sich, daß die bedenkenlose Ausdehnung eines Schemas, dem zunächst zwei Leitideen zugrunde lagen, die Lehre von der Kirche als Volk Gottes und die Lehre vom kollegialen Charakter des Episkopats, auch ihre Nachteile hatte. Die Einheit dieses zweiten Teiles ist durch die Einfügung eines eigenen Kapitels über die Orden nicht straffer und klarer geworden.

Diese Einheit hätte sich bewerkstelligen lassen, hätte man auf ein eigenes Ordenskapitel verzichtet und die Aussagen über die Berufung aller zur Heiligkeit sowie die Aussagen über die endzeitliche Berufung des Christen und die eschatologische Gestalt der Kirche in kürzerer und klarerer Form dem zweiten Kapitel über das Volk Gottes als eigenen Abschnitt oder als eigenes Kapitel angeschlossen. Die Aussagen über die Orden als besondere Form der allgemeinen Berufung zur Heiligkeit und als eschatologisches Zeichen in der Kirche hätten innerhalb dieses Kapitels seinen Platz finden können. Ähnliche Vorschläge wurden während der Diskussion über das siebte Kapitel gemacht.

Die Vorgeschichte der beiden Kapitel

Die Schwierigkeit lag nicht nur darin, daß die Ordensangehörigen unter den Bischöfen angesichts der heutigen Nachwuchsschwierigkeiten nicht auf ein eigenes Kapitel verzichten wollten, sondern daß das siebte und achte Kapitel dem Schema erst angeschlossen wurden, als die Gestalt der übrigen Teile im wesentlichen schon feststand. Beide Kapitel nahmen ihren Ursprung zunächst außerhalb der eigentlichen ekklesiologischen Fragestellung dieses Konzils. Das siebte Kapitel geht auf einen persönlichen Wunsch Johannes' XXIII. zurück, der Kardinal Larraona, den Präfekten der Ritenkongregation, mit der Ausarbeitung eines Entwurfes „Über die Vollendung der Heiligkeit in der Herrlichkeit der Heiligen“ beauftragt hatte. Paul VI. hielt sich an den Wunsch seines Vorgängers und wies den Text der Theologischen Kommission zu. Diese beauftragte im März dieses Jahres eine Subkommission (die Kardinäle Santos, König, Garrone mit mehreren Periten) mit der Ausarbeitung eines neuen Textes, der dem allgemeinen Charakter der Konstitution „De Ecclesia“ besser entsprechen sollte. Im Juni hat die Theologische Kommission den mehrfach überarbeiteten Text mit neuem Titel gebilligt.

Das Marienkapitel hat eine längere Vorgeschichte. Der ursprüngliche, auf eine neue mariologische Definition hin orientierte Entwurf war von der Theologischen Vorbereitungskommission ausgearbeitet worden. Auf Grund

der Entscheidung der Konzilsväter vom 31. Oktober 1963 (vgl. Herder-Korrespondenz 18. Jhg., S. 136) sollte das Schema als eigenes Kapitel dem Kirchenschema angegliedert werden. Die von der Theologischen Kommission eingesetzte Subkommission (Santos, König, Doumith, Théas mit den beiden Periten Philips und Balič) ging dann an die Erarbeitung eines neuen Textes. Der Kommission standen dazu verschiedene Entwürfe mehrerer Bischofsgruppen, z. B. einer von seiten der Chilenischen Bischofskonferenz und ein angelsächsischer Entwurf, der von Abtpräses Butler entworfen worden war, zur Verfügung. Wieweit diese Entwürfe bei der Ausarbeitung des neuen Textes verwendet wurden, ist nicht bekannt. Wenigstens fünf Redaktionen waren nötig, um zu einem Text zu kommen, über den sich die Periten einigen konnten und der die Zustimmung der Kommission fand. Die erste Fassung wurde im März 1964 gebilligt. Im Juni wurde von der Theologischen Kommission nochmals darüber beraten und wurden mehrere Änderungen vorgenommen. Bei dieser Gelegenheit wurde — in letzter Stunde — auch der Titel „*Mediatrix*“ eingefügt.

An Hand der amtlichen Inhaltsangaben gewinnt man den Eindruck, daß die beiden Kapitel trotz Adaptierung noch zu sehr den Gesetzmäßigkeiten ihrer eigenen Thematik folgen und deshalb den inneren Mangel an Zusammenhang und Gliederung im ganzen zweiten Teil des Kirchenschemas noch verschärfen. Diesem Mangel könnte freilich eine gründliche Neuredaktion der beiden Kapitel, die auch für den Inhalt von mehreren Vätern gefordert wurde, behoben werden. Das setzte aber auch Veränderungen an den beiden vorausgehenden Kapiteln voraus, die auf Grund des Abstimmungsergebnisses (vgl. S. 71) nicht zu erwarten ist.

Einwände gegen das siebte Kapitel

Der Inhalt des siebten Kapitels beschränkt sich im wesentlichen auf drei Aussagen: 1. Der eschatologische Charakter unserer Berufung wird beschrieben. Die Heiligkeit, zu der der Christ gerufen ist, endet nicht auf dieser Welt, sondern ist wesentlich jenseitig bestimmt. 2. Die Gemeinschaft der pilgernden Kirche mit der Kirche der Herrlichkeit wird herausgestellt. Die pilgernden Christen auf Erden und die Heiligen des Himmels bilden eine Kirche, einen mystischen Leib. Aus dieser innigen Verbundenheit bezieht die Heiligenverehrung, die seit den frühesten Zeiten in der Kirche ihren Platz hat, ihre Begründung und ihre Kraft. Die innigste Verbindung mit den Heiligen des Himmels wird realisiert in der Feier der Liturgie. 3. Am Schluß folgen einige pastorale Ermahnungen. Es wird gesagt, daß die Verehrung der Heiligen und die Vertrautheit mit ihnen weniger in „der Vielzahl äußerer Akte, sondern in der Intensität unserer Liebe“ bestehe. Alle, die Verantwortung tragen, werden aufgerufen, eventuelle Mißbräuche, Exzesse und Mängel zu verhindern oder zu korrigieren. Es wird betont, daß die Heiligenverehrung die Anbetung Gottes und den latreutischen Kult Christi nicht hindere, sondern ihm zugeordnet sei und — wenn richtig verstanden — ihn fördere.

Die Diskussion nahm nicht einmal zwei Sitzungen in Anspruch. Auf der zweiten sprachen nur noch drei. Siebzehn Väter nahmen zum Entwurf Stellung. Von diesen siebzehn billigten nur vier den Text ohne Vorbehalt (die Kardinäle Urbani, Santos, Rugambwa und Erzbischof Mathias von Madras). Die übrigen unterzogen ihn einer mehr oder weniger scharfen Kritik. Der Erzbischof von Semarang, Justin Darmajuwana, lehnte den Text ganz ab.

Man könne sich fragen, ob das Kapitel nützlich und notwendig sei, da es nicht halte, was es verspreche, und ob es nicht die Gefahr eines monophysitischen Mißverständnisses heraufbeschwöre. Der Hinweis, daß Gott in seinen Heiligen seine Gegenwart und Gnade kundtue, könnte in dem Sinne mißverstanden werden, als ob Christus nicht im vollen Sinne Mensch gewesen sei. Die übrige Kritik bezog sich zum Teil auf den Inhalt, zum Teil auf die Form. Beanstandet wurde die mangelnde exegetische Kompetenz seiner Autoren (Ruffini), seine Stellung innerhalb des Ganzen des Kirchenschemas (Nicodemo im Namen der apulischen Bischofskonferenz), die Unterlassung einer konkreten Darstellung der Eschata, insbesondere der Möglichkeit ewiger Verwerfung (mehrere Italiener: Ruffini, Gori, D'Agostino). Kardinal Suenens blieb mit seinem Vorschlag zur Vereinfachung der Kanonisierungen allein.

Die stärkste Kritik zur Form kam vom Erzbischof von Burgos, García de Sierra y Méndez: Der Titel sei zu lang und zu weitschweifig, der Text zu wenig klar, der Ton zu homiletisch. Mehrere Väter kritisierten die rein individualistische Darstellungsweise des Entwurfes (Elchinger, Butler, Ziadé, Hermaniuk): In dem Entwurf fehle die ekklesiale, gemeinschaftsförmige und kosmische Dimension der eschatologischen Gestalt der Kirche. Nach der Offenbarung richte sich die Erwählung nicht in erster Linie auf den einzelnen, sondern durch das herausgerufene Volk Gottes auf die gesamte Menschheit. Nur unter Berücksichtigung dieses Sachverhaltes könne der Entwurf innerhalb des Kirchenschemas akzeptiert werden. Scharf kritisiert wurde auch, daß im Text jeder Hinweis auf den Heiligen Geist fehle (Ziadé, Butler). Ziadé meinte, es sei merkwürdig, daß in einem Kapitel über die eschatologische Vollendung der Gläubigen und der Kirche nicht gesagt werde, daß die Kirche durch den Heiligen Geist vollendet wird. Eine stärkere Hervorhebung der pneumatologischen Dimension sei notwendig, wolle man, daß sich der christliche Osten im Text wiedererkenne. Butler stellte fest, der Heilige Geist werde nur einmal erwähnt, und zwar in einer Weise, daß man den Eindruck habe, als ob nur Vater und Sohn latreutisch verehrt würden. Die wesentlichste Kritik am Text kam aber von einer gemischten Gruppe von Bischöfen (Elchinger, Ancel, Pont y Gol, Darmajuwana): Sie bezog sich auf den Entwurf als solchen und deckte zugleich einige schwache Punkte im ganzen Kirchenschema auf: der Text sehe nur moralisch-asketische Zusammenhänge, nicht aber den seinshaften Sinn der irdischen Wirklichkeiten und ihren Bezug zur endzeitlichen Vollendung des Menschen und der Kirche. Einerseits bringe der Text keine wirkliche Lehre über die endzeitliche Vollendung der Kirche und der Menschheit (Darmajuwana, Elchinger), andererseits sehe er die irdischen Wirklichkeiten entweder gar nicht oder unter nur negativem Aspekt. Die Verheißung der Vollendung fordere ein Sicheinlassen auf die Dinge dieser Welt, weil durch sie diese Dinge Ewigkeitswert erhalten (Ancel). Dadurch, daß in dem Schema drei Kapitel der „transzendenten“ Betrachtung der Kirche gewidmet seien (5, 6, 7), erhalte das ganze Schema eine einseitig „transzendente Färbung“, während eine lehrhafte Grundlage für das Wirken der Kirche in der Welt und ihre Bezogenheit auf die konkreten Dinge der Welt, über die die Kirche zur Vollendung kommt, völlig fehle (Pont y Gol). Dieser Mangel habe seinen Grund im Fehlen einer organischen Darstellung der Sendung der Kirche und deren verschiedenen Aspekte.

Die Diskussion zum Marienkapitel wurde mit größerer Spannung erwartet. Nicht umsonst hatte man die Marienfrage als den neuralgischen Punkt dieses Konzils bezeichnet. Die Problematik lag dabei weniger im theologischen Feld als in der Frömmigkeitspraxis, die das Verhalten der Mehrheit der Väter in dieser Frage bestimmte. Soweit es um lehrhafte Auseinandersetzungen ging, waren sie mehr der Reflex dieser Frömmigkeitshaltung als das Resultat von Lehreinrichtungen. Ausläufer der für die innerkirchliche Erneuerung sehr wichtigen Marianischen Bewegung haben die Debatte nicht immer positiv beeinflusst.

Der Text

Der Text selbst besteht aus zwei inhaltlich klar scheidbaren Teilen mit einem Vorwort, in dem die Zielsetzung des Textes umschrieben wird: die Stellung Marias im Mysterium des menschgewordenen Wortes und des mystischen Leibes und die Pflichten (*officia*) der Erlösten gegenüber der Gottesgebäuerin darzustellen. Erzbischof Roy verdeutlichte diese Absicht in seiner Relatio so: das Geheimnis der Gottesmutter sei mit der Kirche innig verbunden, andererseits aber gehe die Marienlehre über den Kirchentraktat hinaus. Wegen ihrer engen Beziehung zur Kirche habe man das Kapitel an den Schluß des Kirchenschemas gestellt, dieses aber doch so abgefaßt, daß es eine Gesamtschau der Marienlehre biete.

Der erste Teil schildert Maria im Heilsplan (Maria im Alten Testament, Mariä Verkündigung, Maria und das Jesuskind, Mariä im öffentlichen Wirken Jesu, Maria nach der Himmelfahrt Jesu). Dabei handelt es sich mehr um eine Aufzählung der Ereignisse, wie sie in den Evangelien geschildert werden, und weniger um die theologische Begründung der Stellung Marias im Heilsplan. Die Tatsache, daß der Stellung Marias im öffentlichen Wirken Jesu ein eigener Abschnitt gewidmet ist, in dem gesagt wird, Maria trete im öffentlichen Leben Jesu „bedeutungsvoll“ in Erscheinung, veranlaßte Erzbischof Djajasepoetra (Djakarta) zu der Feststellung, es solle besser heißen, Maria verschwinde, denn die synoptischen Evangelien schweigen darüber, und dieses Schweigen habe auch seine Bedeutung. Der ganze erste Teil zeigt mehr einen erbaulich-homiletischen als bibeltheologischen Stil. Im zweiten Teil wird die Stellung Marias in der Kirche umschrieben. Nur dieser zweite Teil gehört im strengen Sinn zu den ekklesiologischen Aussagen. Maria wird dargestellt als „Ancilla Domini Redemptoris“, als Typus der Kirche als Jungfrau und Mutter. Da die Kirche in der seligsten Jungfrau schon der Vollendung teilhaftig geworden ist, liegt darin der erste Grund ihrer besonderen Verehrung. Das Kapitel schließt mit einer Mahnung an die Gläubigen, an die Prediger und Katecheten, den Marienkult und die von der Kirche seit Jahrhunderten empfohlenen Kultformen zu fördern. Theologen und Prediger sollen sich vor Übertreibungen, aber auch vor Engherzigkeit hüten und die Vorzüge und Privilegien Marias an Hand der Bibel und der Väter unter Führung des kirchlichen Lehramtes darstellen. Sie sollen sich hüten, in Worten und Taten, den getrennten Brüdern ein falsches Bild der Marienverehrung zu vermitteln. Die Gläubigen sollten bedenken, daß die wahre Marienfrömmigkeit nicht in einem sterilen und vergehenden Affekt (*sterili et transitorio affectu*) bestehe noch in irgendeinem Aberglauben, sondern daß sie sich aus dem wahren Glauben der Kirche nähren müsse.

Der umstrittene Titel „*Mediatrix*“

Die Aussage über Maria als Mittlerin ist in den Abschnitt über Maria als „*Ancilla Domini Redemptoris*“ eingefügt: „Deshalb [weil sie den Brüdern ihres Sohnes in ihrem Kampf gegen die Sünde durch ihre Mutterschaft in der Gnadenökonomie weiter beisteht] hat die Kirche die seligste Jungfrau Maria neben anderen auch mit dem Titel der ‚*Mediatrix*‘ zu schmücken gepflegt. Dieser ist aber so zu verstehen, daß er der Würde und der Wirksamkeit Christi, des einzigen Mittlers, nichts wegnimmt und nichts hinzufügt.“

Die Diskussion entzündete sich zunächst an diesem Passus und an dem Titel „*Maria, Mutter der Kirche*“, der früher, aber nicht mehr im letzten Entwurf dem Wortlaut nach enthalten war. Hier stand Position gegen Position. Ausdrücklich für die Beibehaltung des Titels „*Mediatrix*“ traten ein: Ruffini, Márquez Tóriz, Mingo (reale Mithursächlichkeit Marias an der Erlösung), Rendeiro (Weglassen des Titels ein Ärgernis für die Gläubigen), Monta. Gegen die Beibehaltung des Titels sprachen ausdrücklich oder der Sache nach: Léger (Auslegung schwierig und umstritten), Döpfner (Titel klarer begründen oder ganz weglassen), Bea (erst seit Leo XIII. in kirchlichen Dokumenten zu finden), Djajasepoetra (erschwert Verkündigung an Nichtchristen), Ancel, Kempf, Couedic. Bischof Rendeiro von Fargo (Portugal) verlangte in der Zweiundachtzigsten Generalkongregation im Namen von 82 Bischöfen die Beibehaltung des Titels. Kardinal Alfrink sprach sich in einem eindrucksvollen Votum nach dem offiziellen Abschluß der Debatte in der Dreiundachtzigsten Generalkongregation im Namen von 124 Vätern aus verschiedensten Ländern für die Weglassung des Titels aus. Zugleich bot Alfrink die beste Darstellung des Problems. Der Titel könne in dem Sinne, wie er für Christus selbst gebraucht wird, auf Maria überhaupt nicht angewandt werden. Christus ist alleiniger Mittler auf Grund der hypostatischen Union. Wolle man denselben Titel in einem völlig anderen Sinne auf Maria anwenden, bedürfe er vieler schwieriger Erklärungen, die wiederum ebenso viele Mißverständnisse schaffen könnten.

Mutter der Kirche?

Die Wiedereinführung des Titels „*Maria, Mutter der Kirche*“ verlangten unter teilweiser Berufung auf eine Formulierung in der Schlußansprache Pauls VI. zur Zweiten Session (vgl. Herder-Korrespondenz 18. Jhg., S. 209): Ruffini, Wyszynski (der Papst soll zudem in einer „unfehlbaren Erklärung“ die ganze Menschheit der Mutterschaft Marias anempfehlen), Mingo (mit Berufung auf Paul VI.), Hervás y Benet, Suenens (ohne ausdrückliche Nennung), van Lierde (weil Maria der Kirche als Typus vorausgeht und alle ihre Gaben bereits enthält), Gasbarri, García y García de Castro (unter Berufung auf päpstliche Dokumente von Benedikt XIV. [?] bis Paul VI.), Castán Lacoma, im Namen von über 70 Bischöfen. Dagegen sprachen: Léger (der Sache nach), Kempf (der Sache nach), De Uriarte Bengoa, Méndez Arceo (im Namen von 40 lateinamerikanischen Bischöfen und des Kardinals Silva Henríquez).

Kardinal Wyszynski hatte seinen feierlichen Appell an den Papst zur Erklärung der allgemeinen Mutterschaft Marias und zur Weihe des Menschengeschlechtes an die Gottesmutter im Namen des polnischen und — nach seinen Worten — belgischen und brasilianischen Episkopats vorgetragen. Belgische Bischöfe haben das für ihren Teil später jedoch dementiert. In der ganzen Auseinander-

setzung blieb insofern ein Rest von Unklarheit, als mehrere Väter, die gegen den Titel der Mittlerin gesprochen hatten, sich bereit erklärten, auch zuzustimmen, wenn der Titel erklärt und neben anderen genannt werde. Diese Unklarheit wurde auch durch die sehr pragmatische Intervention von Kardinal Frings nicht behoben, der zu einem Kompromiß aufforderte und erklärte, der jetzige Text sei so abgefaßt, daß er weder den Katholiken noch den getrennten Brüdern Anlaß zur Sorge gebe. Beide Seiten müßten ein Stück nachgeben. Andere Väter, wie Kardinal Ruffini, Erzbischof Mingo, Bischof Gasbarri, verrieten in ihren Voten zwar eine durchaus robuste Frömmigkeit, aber zugleich übertriebenes Pathos, gegen das sich das Kapitel in seinem letzten Teil selbst wandte. Zu dieser Gruppe gehörten auch Pieter van Lierde, Generalvikar für die Vatikanstadt, und Bischof Abasolo y Lecue von Vijayapuram (Indien), die sich beide auch für eine konziliäre Erwähnung des heiligen Joseph aussprachen. Manche Intervention schien wenig im Einklang mit der Forderung Johannes' XXIII., nicht alte, seit langem feststehende Lehren zu wiederholen, sondern die gesamte Verkündigung des Offenbarungsgutes in einer der heutigen Welt verständlichen Sprache darzustellen, und man vermißte in den letzten Kapiteln des Kirchenschemas die klare architektonische Form, die Paul VI. noch als Kardinal von Mailand für die Gesamtheit der Konzilsdekrete gefordert hatte. Demgegenüber verdienen die beiden Interventionen von Kardinal Döpfner, Erzbischof Jaeger (Maria als die vom Heiligen Geist Erfüllte und Begnadete) und Bischof Kempf erwähnt zu werden, die nicht nur Frömmigkeitsformen verteidigen, sondern die Stellung Mariens im Heilsplan und in der Kirche bibeltheologisch und unter ökumenischen Gesichtspunkten zu erläutern suchten. Zu nennen sind aber hier vor allem drei Voten, deren positive Kritik sich auf den Text als ganzen bezog: die Interventionen der Kardinäle Léger, Alfrink und Bea.

Léger stellte drei Forderungen: eine Stilbereinigung, da das Kapitel an Überschwenglichkeit leide; eine theologische Klärung der Stellung Marias zur Kirche an Hand der Schrift und der alten Tradition unter Weglassung der umstrittenen Elemente, die erst spät in den Dokumenten des Lehramtes sich niedergeschlagen haben; eine Verstärkung der Warnung vor Fehlentwicklungen in der Marienverehrung. Es sei leider Theorie, daß der Kult Marias immer zu einer Vertiefung der Verehrung Christi führe. Kardinal Alfrink forderte: der Text solle nicht die Marienverehrung der Kirche darstellen, sondern den Glauben der Kirche erläutern. Es gehe nicht darum, was man in der Kirche meint, sondern was durch die Kirche zu lehren ist. Das Konzil habe nicht über Fragen der Devotion, sondern über den wahren Glauben zu diskutieren. Bei lehrhaften Aussagen müsse aber ein Konzil vorsichtig vorgehen, denn der Wert eines päpstlichen Dokumentes sei ein anderer als der einer Konzilskonstitution. Es sei sehr zu loben, daß im Text der Titel Mittlerin nur genannt werde, ohne daß daraus Schlußfolgerungen gezogen würden. Aber schon allein sein Erscheinen in einem Konzilsdokument verleihe ihm eine gewisse Autorität. Die Väter sollten sich deshalb fragen, ob die Muttergottes wirklich durch einen Titel geehrt werde, der unter den Katholiken Verwirrung stiftet und von den nichtkatholischen Christen mißverstanden wird.

Ein Votum von Kardinal Bea

Den wichtigsten Beitrag leistete aber Kardinal Bea in einer umfangreichen Intervention, die er jedoch wegen

Überschreitens der Zeit nicht beenden konnte. Als Kriterium für den ganzen Text nannte er eingangs den Nutzen und die Notwendigkeit eines solchen Textes für das Wohl der Kirche. Dann faßte er seine Kritik in vier Punkten zusammen: 1. Der Text halte in manchen Punkten nicht das Versprechen, das er anfangs gebe, nichts festzulegen, was theologisch nicht völlig geklärt sei. Der Titel „Mediatrice“ bleibe nach wie vor ungeklärt. Zudem werden Bibelstellen, z. B. Gen. 3, 15 und Joh. 19, 25, ohne Erklärungen in einem ganz bestimmten Sinne zitiert, während sich die heutige Exegese über deren Interpretation durchaus uneins sei. In diesem Punkte wurde ihm besonders nachdrücklich von Kardinal Silva Henríquez beigeplichtet, der verlangte, daß der ganze Text von einer Kommission von Exegeten zu überprüfen sei. 2. Die Warnung, Theologen und Prediger sollten nichts sagen, was den anderen Christen ein falsches Bild der katholischen Marienverehrung vermitteln könnte, solle im ökumenischen Interesse durch den positiven Hinweis ergänzt werden, daß die Marienlehre an Hand von Schrift und Tradition darzustellen sei,

damit ihre wahren theologischen Fundamente von den anderen Christen leichter verstanden würden. 3. Mehrere Punkte seien näher zu klären. Die Aussage, daß die Marienverehrung sich wesentlich vom lateinischen Kult Christi unterscheide, könnte gerade das Gegenteil von dem bewirken, was sie intendiert. Sie scheine gerade zu besagen, die Kirche gewähre Maria den Kult der Anbetung, wenn auch in wesentlich anderer Weise. 4. Er bekenne ehrlich, daß er erwartet habe, das Kapitel würde „formal und direkt“ von Maria in ihrer Beziehung zur Kirche handeln. Das geschehe jedoch erst im zweiten Teil. Was im ersten Teil gesagt werde, sei keineswegs überflüssig, aber es müsse so gesagt werden, daß es in das Schema als Ganzes passe. Das verlange aber eine christozentrischere Darstellung Marias als Mutter Christi, des Hauptes des mystischen Leibes. Darum müsse die Stellung Marias im Heilsplan in ekklesiologischer Sicht dargestellt werden. Das ganze Kapitel sei so zu überarbeiten, daß das ihm gesetzte Ziel ohne Zuhilfenahme unsicherer Lehren erreicht werde.

Über die Seelsorgsaufgaben der Bischöfe

Das Schema „De pastoralis Episcoporum munere in Ecclesia“ wurde als zweiter Entwurf auf der Dritten Session zu Ende diskutiert. Bei dem Entwurf, der den Vätern vorlag, handelte es sich um eine weitgehende Überarbeitung und Erweiterung des ursprünglichen Schemas „De Episcopis ac de Diocesium regimine“, über das bereits auf der Zweiten Session beraten worden war. Da der alte Text an Hand der Interventionen im Plenum überarbeitet und wichtige Elemente des früheren Schemas über die Seelsorge darin aufgenommen worden sind, hat der neue mit dem ursprünglichen Entwurf nicht einmal mehr den Titel gemeinsam. Der jetzige Titel wurde wohl gewählt, um die Einheit der beiden Materien der ursprünglichen Schemata auszudrücken. Seine Übersetzung bietet Schwierigkeiten. Das deutsche Konzilskommuniqué spricht vom „Hirtenamt der Bischöfe“. Für Hirtenamt im spezifischen Sinne wird aber im Entwurf selbst der Terminus „Munus pascendi“ verwendet.

Der Inhalt des Entwurfs

Zur Diskussion standen diesmal nur die neu eingearbeiteten Abschnitte aus dem Schema über die Seelsorge, nicht der ganze Entwurf. Zum besseren Verständnis der Diskussion sei aber hier kurz der Inhalt des Ganzen skizziert. Er umfaßt eine Einleitung und drei Kapitel: 1. Die Bischöfe in ihrer Beziehung zur Gesamtkirche, 2. Die Bischöfe in ihrer Beziehung zu den Partikularkirchen oder Diözesen, 3. Die Bischöfe in der Zusammenarbeit zum Wohle mehrerer Kirchen. Jedes Kapitel ist in mehrere Sektionen unterteilt. Im ganzen besteht der Text aus 42 Abschnitten auf 25 Druckseiten. Das Proömium wiederholt kurz die wichtigsten Aussagen des Kirchenchemas über das Bischofskollegium und dessen Verhältnis zum Papst. In den folgenden Kapiteln sind die vornehmlich juristischen Elemente des früheren Bischofsschemas und die pastoralen Weisungen aus dem Seelsorgeschema zu einer wenn auch losen Einheit gefügt. Wir nennen zunächst die wichtigsten Aussagen des alten Schemas, wie sie in revidierter Form in den neuen Entwurf Eingang gefunden haben. Sie enthalten eine Reihe von Bestimmungen, die, wenn sie durchgeführt werden, eine strukturelle

und nicht nur eine akzessorische Modifikation der Kirchenleitung in der Gesamt- und in den Partikularkirchen herbeiführen könnten. An erster Stelle ist die Errichtung eines Zentralen Bischofsrates zu erwähnen. Es heißt im Entwurf: Da die Ausübung des päpstlichen Amtes immer größere Kräfte fordert, wünschen die Konzilsväter sehr, daß Bischöfe aus verschiedenen Ländern der Welt dem Papst wirksamere Hilfe leisten. Sofern der Papst zustimme, solle ein Zentraler Rat der Bischöfe berufen werden als wirksames Zeichen der Mitsorge der Bischöfe für das Wohl der Gesamtkirche. Im Verhältnis der Bischöfe zum Apostolischen Stuhl wird die ordentliche und unmittelbare Gewalt der Bischöfe über die Partikularkirchen hervorgehoben. Auch ist eine wesentliche Erweiterung der ordentlichen Fakultäten vorgesehen. Neben dem Wunsch nach der Schaffung eines Bischofsrates wird auch der Wunsch nach einer Kurienreform ausgesprochen. Die päpstliche Kurie soll den Notwendigkeiten unserer Zeit angepaßt, die Zahl, die Namen und die Zuständigkeitsbereiche der verschiedenen Dikasterien sollen neu geordnet werden. Zu dieser Reform gehört auch eine stärkere Internationalisierung des Personals. Unabhängig von der Gestalt des Zentralen Rates sollen auch Residentialbischöfe zur Mitarbeit an der Kurie herangezogen werden, damit der Papst besser über die Verhältnisse in den einzelnen Kirchen informiert werde. Die römischen Dikasterien sollen auch mehr auf den Rat der Laien hören. Eine direkte Beteiligung von Laien an den kurialen Ämtern scheint nicht vorgesehen.

Für die Revision der Diözesangrenzen werden die allgemeinen Normen etwas präzisiert, wie es in der Diskussion während der Zweiten Session gewünscht worden war. Es heißt, die Einteilungen müssen so vorgenommen werden, daß der Bischof seine seelsorglichen Pflichten erfüllen und in der bestmöglichen Weise für das Wohl der Gläubigen sorgen kann. Eine „congrua recognitio“ soll durch Neugliederung, Teilung oder Zusammenlegung, wo es das Wohl der Kirche erfordert, bald durchgeführt werden. Die Bischofssitze sollen möglichst in größere Zentren verlegt werden. Als Kriterien für die Neuordnung werden genannt: die Erhaltung einer gewissen Vielfalt der Bevöl-

kerung, die Schaffung von Diözesangrößen, die dem Bischof erlauben, die Pastoralvisitation, wenn auch mit Unterstützung anderer, durchzuführen; eine genügende Anzahl von Klerus für die Seelsorge ohne Personalvergeudung. Für größere Diözesen ist als neues Amt in der lateinischen Kirche der Vicarius Episcopalis vorgesehen, der, mit entsprechenden Vollmachten ausgerüstet, einen Teil einer Diözese in Unterordnung unter den Diözesanbischof leitet. Der Fall ist auch vorgesehen bei Ritenverschiedenheit auf ein und demselben Territorium, für nationale Minderheiten oder die Emigrantenseelsorge. Bei der Neueinteilung von Diözesen und Kirchenprovinzen ist auf die Meinung der zuständigen Bischofskonferenz zu hören.

Die Koadjutoren und Weihbischöfe sollen mit den Vollmachten ausgestattet werden, die ihrer bischöflichen Würde entsprechen, ohne daß dadurch die einheitliche Leitung der Diözese gefährdet wird. Der Koadjutor soll immer zugleich Generalvikar sein. Größere Vollmachten können ihm von der zuständigen Autorität übertragen werden. Die Weihbischöfe sollen als Vicarii Episcopales von Amts wegen für einen bestimmten Teil der Diözese oder einen bestimmten Sachbereich jene Vollmachten erhalten, die nach allgemeinem Recht dem Generalvikar zustehen (aber nicht mehr dem Generalvikar untergeordnet sein). Bei Sedisvakanz soll der Weihbischof Kapitelsvikar werden. Die Fakultäten des Weihbischofs als Vicarius Episcopalis erlöschen nicht bei Sedisvakanz.

Die Diözesankurie soll nicht nur ein Verwaltungsinstrument, sondern auch Seelsorgshilfe für den Bischof sein. Die Schaffung eines Pastoralrates aus Klerikern, Ordensleuten und Laien wird sehr gewünscht. Die zeitliche Festsetzung des Rücktrittsalters der Bischöfe wurde fallengelassen. Es wird lediglich gemahnt, Bischöfe, deren Kräfte nicht mehr zur Verwaltung der Diözese reichen, sollen aus eigenem oder auf Rat der zuständigen Autorität zurücktreten, letztere müsse aber für einen geziemenden Unterhalt des resignierten Bischofs sorgen.

Für die Bischofskonferenzen wird festgelegt: Mitglieder der Bischofskonferenz sind alle Ordinarii loci (mit Ausnahme der Generalvikare), Koadjutoren und Weihbischöfe sowie die Titularbischöfe, die ein über- oder nichtdiözesanes Amt innehaben. Stimmberechtigt sind die Ordinarii loci und die Koadjutoren. Ob die Weihbischöfe nur beratendes oder entscheidendes Stimmrecht haben sollen, darüber soll jede Bischofskonferenz für sich entscheiden. Die Konferenzen entscheiden mit Zweidrittelmehrheit. Ihre Entscheidungen sollen jedoch nur dann rechtlich binden, wenn das geltende Recht eine solche Bindung vorsieht oder die Konferenz vom Apostolischen Stuhl entweder auf dessen Initiative oder auf eigenen Wunsch zu einem solchen Akt aufgefordert wird. Die Schaffung regionaler Bischofskonferenzen wird gutgeheißen, eine enge Zusammenarbeit zwischen benachbarten Bischofskonferenzen sehr empfohlen.

Die Einfügungen aus dem Schema über die Seelsorge

Diese betreffen folgende Fragenkreise: die Sorge der Bischöfe um das Wohl der Gesamtkirche (personelle und finanzielle Hilfen für andere priesterarme oder finanziell schwächere Diözesen, die Mitsorge für die Missionen durch Unterstützung der Ausbildung von Missionaren und Laienhelfern, „operosa caritas“ gegenüber den verfolgten Bischöfen); einige allgemeine Ausführungen über das Lehr-, Hirten- und Heiligungsamt der Bischöfe in ihren Diözesen (stärkere Berücksichtigung der Dinge

dieser Welt und der gesellschaftlichen Institutionen unserer Zeit im Lehramt; Erneuerung der Seelsorgsmethoden unter Anwendung der modernen technischen Mittel; katechetische Erneuerung vor allem durch eine gründliche pädagogische und psychologische Ausbildung der Katecheten; Heiligung des Klerus vor allem durch eigenes Beispiel an Liebe, Demut und Einfachheit des Lebens und als geistlicher Vater der Diözese; Sorge um alle Menschen seines Gebietes, nicht nur um die praktizierenden Katholiken, sondern auch um die Fernstehenden; „operosa misericordia“ gegenüber gestrauchelten oder in Gefahr befindlichen Priestern); besondere Apostolatsformen (Förderung der verschiedenen Formen des Laienapostolats, des religiösen wie des sozialen; Anpassung der Apostolatsformen und -methoden nicht nur an die geistlichen und sittlichen, sondern auch an die sozialen, demographischen und wirtschaftlichen Erfordernisse unserer Zeit; besondere Betreuung sozialer Gruppen, die von den Pfarren nicht erreicht werden: Touristen, Seeleute, Flugpersonal usw.); die Stellung des Diözesanklerus (übernatürliche Gemeinschaft zwischen Bischof und Klerus mit dem Ziel intensiverer seelsorglicher Zusammenarbeit; Mitverantwortung der Priester für die Gesamtdiözese auch in materieller Hinsicht; besonders enge Zusammenarbeit des Bischofs mit dem Klerus mit überpfarrlichen Ämtern); Gestalt und Aufgaben des Pfarrers (Verwalter des Lehr-, Leitungs- und Heiligungsamtes in der Pfarrei; Sorge des Pfarrers um den einzelnen, die Familien, Gruppen und Vereinigungen; liturgische Schulung der Gläubigen durch lebendige Feier der Liturgie; stärkere Mobilität der Pfarrer: zu diesem Zwecke werden alle Repräsentations-, Ernennungs- und Reservationsrechte abgeschafft). Ausführlich wird von der Stellung der Ordensleute gehandelt: Die Ordenspriester werden zu Presbytern geweiht zur Unterstützung der Bischöfe. Diese Hilfe müssen sie heute noch verstärken. Soweit sie dem Bischof in der Apostolatsarbeit unterstehen, gehören sie in irgendeiner Weise zum Diözesanklerus. Mitglieder von Ordensinstituten, die nicht rein kontemplativ leben, können von den Bischöfen zur Seelsorgshilfe, auch in der Pfarrseelsorge, herangezogen werden. Die Exemption bezieht sich in erster Linie auf die interne Ordnung der Institute, dann aber auch auf die Möglichkeit der direkten Verfügungsgewalt durch den Papst zum Wohle der Gesamtkirche. Alle Ordenspriester sind betreffs Feier der Liturgie, Seelsorge und Verkündigung dem Ordinarius loci unterstellt. Sie müssen sich zudem an die Beschlüsse der Bischofskonferenzen halten. Zwischen den verschiedenen Ordensinstituten und zwischen diesen und dem Diözesanklerus wird eine engere Zusammenarbeit gewünscht. Die nötige Koordination steht dem Papst für die Gesamtkirche und den Bischöfen in ihren Diözesen zu. Bischöfe, Bischofskonferenzen und Ordensobere sollen keine seelsorglichen Entscheidungen treffen ohne vorherige gegenseitige Beratung. Zu solchen Beratungen sollen Bischöfe und Ordensobere immer zusammenkommen, wenn es opportun erscheint.

Es wird nicht versucht, einen Gesamtaufriß der seelsorglichen Aufgaben des Bischofs auf dem Hintergrund der konkreten Bedürfnisse unserer Zeit zu geben. Damit wären die Kommission und wohl auch das Konzil überfordert gewesen. Aber es wurde auch von den Kritikern anerkannt, daß das Schema eine Reihe von sehr wichtigen positiven und realisierbaren Elementen enthalte für die Erneuerung der Seelsorge. Soweit aus den amtlichen Inhaltsangaben hervorgeht, fehlt ein Hinweis auf die Reform von Habitus, äußerem Verhalten und Lebensweise

bei Bischöfen und Klerus, obwohl entsprechende Wünsche bereits auf der Zweiten Session vorgetragen worden waren.

Die Diskussion

Die Diskussion füllte drei Generalkongregationen (Dreihundachtzigste bis Fünfhundachtzigste). 37 Väter nahmen dazu das Wort. Da nicht mehr das Schema als Ganzes zur Diskussion stand, ging die Aussprache sehr ins Detail, was nicht unbedingt der Verbesserung des Textes zugute kam. Aus manchen Diskussionsbeiträgen war zu entnehmen, daß ein Teil der Bischöfe auch jene Punkte zu behandeln wünschte, die bereits bei der ersten Aussprache über das Schema aus dem Text herausgenommen und zur weiteren Bearbeitung der Kommission für die Reform des Kirchenrechts überwiesen worden war. Kardinal Richaud erwähnte u. a. das Problem der Abberufung und der Versetzung der Pfarrer. Das gegenwärtige kanonische Recht richte in schwierigen Fällen so viele Hindernisse auf, daß wegen der Gebundenheit des Bischofs die Seelsorge darunter leide. Das ganze Pfarrerstatut sei heute noch zu sehr vom mittelalterlichen Benefiziums-begriff bestimmt. Für die Erneuerung des Klerus und der Seelsorge müßten die Nachwirkungen dieses Denkens erst überwunden werden. Bei Widerstand gegen die Versetzung eines Pfarrers sollte der Rekurs nicht mehr an ein Konsultorenkollegium aus anderen Diözesanpriestern, sondern an den Metropolitanen zu richten sein. Zudem sollte die Neuumschreibung von Pfarreien ohne Zwischenschaltung Roms vorgenommen werden können.

Drei Themen spielten in der Diskussion eine wichtige Rolle: die Unabhängigkeit der Bischöfe und aller kirchlichen Autoritäten von staatlichen Behörden; eine dynamischere Gestaltung der Seelsorge angesichts der modernen gesellschaftlichen und geographischen Mobilität; die Exemtion der Ordensleute und deren Verhältnis zum Einzelbischof und zum Bischofskollegium.

Unabhängigkeit der Bischöfe vom Staat

Der Berichterstatter der zuständigen Kommission, Erzbischof-Koadjutor Louis Veuillot von Paris, hat mit seiner Relatio zum Schema als Ganzem zwei neue Absätze verlesen, deren Einfügung auf der letzten Sitzung der Kommission beschlossen worden war.

Der erste lautet: „In der Ausübung ihres apostolischen Dienstes, der ganz auf das Heil der Seelen gerichtet ist, müssen die Bischöfe völlig frei und unabhängig gegenüber jeder öffentlichen Gewalt sein. Es ist deswegen unerlaubt, direkt oder indirekt die Ausübung dieses kirchlichen Dienstes und die direkte Verbindung mit dem Apostolischen Stuhl oder mit den anderen religiösen Autoritäten oder auch mit den Gläubigen zu behindern. Da aber die Hirten für die Gläubigen und für das öffentliche Wohlergehen arbeiten, müssen sie gemäß der Natur ihres Amtes mit den öffentlichen Autoritäten zusammenarbeiten und die Gläubigen zum Gehorsam gegenüber jedem rechten Gesetz und zur Achtung aller legitim geschaffenen Gewalten ermahnen.“

Der zweite: „Auf Grund der Tatsache, daß das apostolische Amt der Bischöfe durch unsern Herrn geschaffen wurde zu einem geistlichen und übernatürlichen Zweck, erklärt das Konzil, daß das Recht, Bischöfe zu ernennen, von Rechts wegen und ausschließlich der zuständigen kirchlichen Autorität zukommt. Um deshalb die Freiheit der heiligen Kirche zu schützen und besser und leichter das Wohl der Gläubigen fördern zu können, wünschen die Väter, daß künftig den Laien keinerlei Rechte oder

Privilegien bezüglich der Wahl, der Ernennung, der Präsentation und Designation für das Bischofsamt mehr zuerkannt werden und daß jene, die solches Recht haben, darauf freiwillig verzichten.“

Man hat die praktische Bedeutung dieser beiden Paragraphen vielleicht etwas übertrieben, wenn man sie mit dem Dekret Pius' X. über die Unabhängigkeit der Papstwahl verglichen hat; denn der Weg vom Dekret bis zur Verwirklichung dürfte gerade hier recht weit sein, schon weil die letzte Bestimmung, auf die es sehr ankäme, nur in Wunschform ausgesprochen ist. Aber die beiden Bestimmungen fanden gerade im Bischof der Kanarischen Inseln, Pildáin y Zapiáin, den mutigsten Verteidiger. Mit Recht wies er darauf hin, daß keine andere Institution es zulasse, daß ihre Chiefs von außerhalb gewählt oder eingesetzt werden.

Dynamischere Sicht der Seelsorge

Mehrere Väter (u. a. Léger, Rupp) erhoben den Vorwurf, das Schema sei noch zu statisch konzipiert und vermöge nicht eine Sicht des Bischofsamtes, der Diözese und der praktischen Seelsorge zu vermitteln, wie sie auf Grund unserer hochmobilen Gesellschaft notwendig geworden sei. Die meisten Interventionen in dieser Richtung aber suggerierten praktische Maßnahmen in einem bestimmten Seelsorgssektor. So setzten sich Kardinal Confalonieri und der polnische Titularerzbischof Gawlina — dessen Votum, da der Erzbischof am Vortag plötzlich verstorben war, vom Erzbischof von Posen in der Fünfhundachtzigsten Generalkongregation verlesen wurde —, für eine intensivere Seelsorge an den Emigranten ein, die nach Aufhebung der meisten Schranken heute überall zahlreicher geworden sind. Erzbischof Gawlina erinnerte auch an die besondere seelsorgliche Lage der Flüchtlinge aus den osteuropäischen Ländern und dankte jenen Bischöfen und Bischofskonferenzen, die sich besonders für die Flüchtlinge eingesetzt haben, beanstandete aber, daß im neuen Schema die Auswandererfrage mit zwei Worten abgetan werde. Die Verweisung der Frage der Auswandererseelsorge an ein später zu schaffendes Pastoraldirektorium könne nicht befriedigen. Das Schema sollte wenigstens einschärfen, daß die entsprechenden päpstlichen Weisungen seit *Exul familia* besser beachtet werden. Er schlug die Ernennung eines eigenen Apostolischen Visitators für jede größere nationale Gruppe im Ausland vor in Analogie zur Regelung für die Orientalen. Bischof Rupp von Monako verlangte, daß Bischöfe benachbarter Diözesen sich über die Betreuung von Ausländern besser ins Einvernehmen setzen und gegebenenfalls interdiözesane Pastoralzonen schaffen. Für eine stärkere Verwendung moderner Erkenntnisse der Pastoralsoziologie zur Bewältigung heutiger Seelsorgsprobleme, besonders bei den der Kirche Fernstehenden, setzte sich Bischof Držečnik von Maribor ein.

Das Votum mit der schärfsten Kritik kam von Kardinal Léger. Seine Intervention war zudem, soweit man sieht, die einzige, die eine Gesamtschau moderner Seelsorgekriterien vermittelte. Er ging aus von der Erneuerung des Bischofsamtes. Eine solche Erneuerung setze zunächst eine tiefere Kenntnis der heutigen Welt und der tatsächlichen Lage des Menschen voraus. Der von technischen Denkmodellen geprägte Mensch verhalte sich auch in religiösen Dingen und gegenüber der religiösen Autorität nüchtern und kritisch. Nur was wahr und echt erscheine, spreche ihn an. Er lehnt jede Form des Paternalismus ab, besitzt aber ein tieferes Verständnis des Ge-

horsams, durch das die eigene Verantwortungsbereitschaft geweckt wird. Zusammenarbeit, Präsenz in den Lebenszentren der Gesellschaft und Ausnützung der modernen Forschungsmittel zum besseren Verständnis des Menschen und der Gesellschaft, in der er lebt, sind unerläßliche Vorbedingungen.

Zur praktischen Ausübung des kirchlichen Lehramtes durch den Bischof forderte Léger ein dreifaches: 1. Eine Sprache, die gehört und verstanden wird. Es sei „allgemein bekannt, wie veraltet, künstlich, abstrakt und lebensfremd die sogenannte kirchliche Sprechweise ist“. Oft sei diese Sprechweise der Grund, warum die Kirche Rufer in der Wüste sei. 2. Eine Verkündigung, die sich am Mysterium Christi ausrichtet und nicht nur eine Liste von Dingen predigt, die zu meiden sind. 3. Keinen Mißbrauch der kirchlichen Autorität, um Probleme zu lösen, die gar nicht in der Vollmacht der Kirche stehen. Die Gläubigen sollen nicht mit theologischen Meinungen belastet werden, die nicht den Glauben berühren. Die Bischöfe sollten vielmehr versuchen, mit Priestern und Gläubigen tiefer in das Evangelium einzudringen. Zur Ausübung des Hirtenamtes bemerkte der Kardinal, viele Gläubige beklagten sich, daß Bischöfe und Priester ihre Lebensbedingungen nicht kennen und es andererseits schwer sei, mit ihnen in ein wirkliches Gespräch zu kommen. Die Initiativen der Bischöfe blieben aber unwirksam, weil sie nicht an den Mann kommen. Deswegen müsse die Diözesankurie so erneuert werden, daß sie zu einem lebendigen Werkzeug für das gesamte Bistum wird. Zu diesem Zweck müßten aber die diesbezüglichen Bestimmungen des Kirchenrechts, insbesondere über die Stellung des Domkapitels, von Grund auf revidiert werden. Zum Schluß meinte der Kardinal, vielleicht wäre das Dekret über die Bischöfe der rechte Ort, um im „Geiste der Demut und Armut“ die Grundsätze einer Reform von Kleidung, Insignien, Titeln und Lebensstil festzulegen.

Abgesehen von einigen freimütigen Äußerungen zur Reform des Patronatsrechts (Compagnone) und für eine bessere Verteilung der Priester (Kaiser), hatte man jedoch den Eindruck, daß der kanadische Kardinal mit seiner Initiative weithin allein geblieben war.

Umstrittene Exemtion

Dafür entzündete sich um einen anderen Punkt, der Frage nach der Stellung der Ordensleute in der Diözese und deren Exemtion, eine recht lebhafte Debatte. Der Entwurf scheint eine wenn auch schüchterne Einschränkung der Exemtion zu intendieren, indem er die Kompetenzen des Bischofs bezüglich des seelsorglichen Einsatzes der Ordensleute stark hervorhebt. Das veranlaßte eine Reihe von Ordensleuten unter den Bischöfen, zu intervenieren. Die meisten, die zur Frage Stellung nahmen, verteidigten die Exemtion in ihrer jetzigen Form und ihrem bisherigen Umfang. Aber auch die Verteidiger des Status quo räumten ein, daß eine stärkere Zusammenarbeit zwischen Bischöfen und Ordensoberen bei Besetzung von Seelsorgstellen und der Versetzung von in der und für die Diözese arbeitenden Ordenspriestern aus seelsorglichen Gründen unumgänglich ist. Es zeigte sich, daß es hier eine ganze Reihe von Problemen zu lösen gilt: Inwieweit untersteht ein exempter Ordensmann dem Bischof? Wieweit kann ein Bischof, wenn man so will, in der Personalpolitik der Orden mitsprechen? Wie läßt sich die konkrete Seelsorgs-

arbeit, durch die sich der Ordensmann vom Weltpriester nicht unterscheidet, mit der Eigenart eines jeden Ordens vereinbaren? Wie läßt sich eine gesunde Arbeitsteilung zwischen Ordens- und Weltpriestern in den Diözesen ohne Mißtrauen, Konkurrenzgeist und Inferioritätskomplexe auf der einen wie auf der anderen Seite durchführen, da doch der Standpunkt, Weltpriester seien für die ordentliche, Ordenspriester für die außerordentliche Seelsorge da, doch nicht mehr durchzuhalten ist, sofern es überhaupt sinnvoll ist, zwischen ordentlicher und außerordentlicher Seelsorge noch streng zu unterscheiden? Wie läßt sich schließlich der ganze Problemkreis im Lichte der Kollegialitätsidee auf diözesaner sowie auf gesamtkirchlicher Ebene lösen? Die einzelnen Interventionen unterscheiden sich nur um Nuancen. Keine stellte den Nutzen, den Wert der Exemtion und das Recht darauf grundsätzlich in Frage. Auch ging, soweit man sieht, keine Intervention so weit, zu fragen, ob denn die innere Konsistenz der Orden und ihre Aktionsgemeinschaft nach innen und außen — neben dem wirklichen oder postulierten notwendigen Dienst an der Gesamtkirche unter der Leitung des Papstes der Hauptgrund für die Exemtion — nicht auch unter bestimmten Voraussetzungen der Seelsorge hinfällig werden kann oder zumindest nicht als Selbstzweck angesehen werden darf. Bezeichnete der irländische Bischof Corboy die zweiseitige Unterstellung des Ordensmannes — einerseits unter den Oberen, andererseits in seelsorglichen Belangen unter den Bischof — als „Vivisektion“, so sprechen andere, wie Bischof McEleney von Jamaika, doch etwas differenzierter und realistischer. Dieser schlug die Errichtung einer Gemischten Kommission aus Bischöfen und Ordensoberen in den einzelnen Ländern vor, die jeweils die gemeinsamen Probleme besprechen und die notwendigen Entscheidungen treffen soll, ein Lösungsversuch, der ja offenbar auch im Text des Schemas wenigstens angedeutet ist. Er traf sich hierin mit anderen Vätern (D'Souza, Guilly), die betonten, die Ordensleute müßten zur Verfügung des Papstes und des Bischofskollegiums stehen. Aber man hatte den Eindruck, daß dieses Zur-Verfügung-Sein von den Verfechtern der uneingeschränkten Exemtion und den Befürwortern einer stärkeren Zuordnung zu den Diözesen recht verschieden verstanden wurde.

Neo-Paternalismus?

Wie schon bei der Diskussion des Schemas in der vorigen Session hat sich auch diesmal erwiesen, daß man — von Ausnahmen wie dem Votum von Kardinal Léger und einigen Interventionen von lateinamerikanischen Bischöfen (Kaiser, Miranda y Gómez, Proaño Villalba) abgesehen — nicht recht zu den großen seelsorglichen Problemen, die sich dem Bischofskollegium als Ganzem und dem Einzelbischof in einer Diözese heute stellen, vorgestoßen ist. Man verstrickte sich noch zu sehr in interne, vornehmlich juristische Probleme einer sich noch geschlossenen gebenden kirchlichen Gesellschaft. Bei der Kennzeichnung der Gestalt des Bischofs wurde noch zu sehr in archaischen Bildern und überholten sozialen Relationen gesprochen. Ein allzu patriarchalisches Bild zeichneten sogar manche der Väter, die als modernen Seelsorgsproblemen aufgeschlossen bekannt sind. Die Warnung vor einem Neo-Paternalismus, wie sie später in der Diskussion um das Laienschema ausgesprochen wurde, hatte ihre Berechtigung.

Die Declaratio über die Religionsfreiheit

Die Ungewißheit über das weitere Schicksal der Vorlage über die Religionsfreiheit hatte gegen Ende der Zweiten Sitzungsperiode das Diskussionsklima in der Aula bestimmt. Nicht wenige Väter und noch mehr die am Konzilsgeschehen interessierte Öffentlichkeit war darüber enttäuscht, daß man keine Zeit für die Diskussion des Textes gefunden hatte, ja — angeblich ebenfalls aus Zeitgründen — nicht einmal eine Abstimmung über die Annahme des Textes als Diskussionsgrundlage durchgeführt wurde. Doch diese Angst schien unberechtigt. So wollten es jedenfalls die wiederholten Zusicherungen von kompetenter Seite in Rom. Die Zuversicht wuchs, nachdem Papst Paul VI. im April in einer Ansprache vor Vertretern der UN erklärt hatte: „Wie Sie wissen, beschäftigt sich auch die Kirche mit einem Problem, das zwar von dem Ihrigen etwas verschieden, aber nicht ohne Beziehung zum Gegenstand Ihrer jetzigen Studien ist: dem Problem der Religionsfreiheit. Es handelt sich da um eine Frage von solcher Bedeutung und Breite, daß das Ökumenische Konzil damit befaßt wurde. Man darf zu diesem Punkte mit Recht die Promulgierung eines Textes erwarten, der nicht nur für die Kirche von großer Tragweite sein wird, sondern für alle jene — und sie sind zahllos —, die sich von einer autorisierten Erklärung in dieser Materie betroffen fühlen werden“ („Osservatore Romano“, 18. 4. 64).

Und in der Tat, der Text konnte zwar nicht mehr als fünftes Kapitel des Ökumenismusschemas, aber als dem Schema angefügte „Erklärung“ auf der Dritten Session in veränderter Form zur Diskussion vorgelegt werden. Die Generalkongregationen, in denen über die Deklaration debattiert wurde, gehörten nach einem etwas zähen und schwerfälligen Anlauf mit den beiden letzten Kapiteln des Kirchenschemas zu den eindrucksvollsten dieser Session. Doch nach abgeschlossener Diskussion geriet der Text von neuem in den Strom einer Krise, von der das ganze Konzil betroffen war und die wenigstens für kurze Zeit den Text von neuem in Frage stellte. Lag es am Gegenstand? An der Deklaration selbst? An der Sorglosigkeit der Konzilsmehrheit, die den Text bereits für gut genug und für genügend sicher ansah? Oder an der Opposition einer Minderheit, für die das Thema oder zum mindesten die Art, in der es behandelt wurde, neu, unverständlich, ja gefährlich für die Zukunft der Kirche und die Strenggläubigkeit vieler Katholiken schien? Oder waren die Fundamente, auf denen die Erklärung ruhte, zu schwach, um in dieser scheinbar einfachen, aber doch so schwierigen Materie für die Kirche und ihr Verhältnis zur Welt Klarheit zu schaffen? Ein Blick in die wichtigsten Aussagen des Textes, dessen Vergleich mit dem ersten Entwurf, den das Sekretariat zur Förderung der Einheit der Christen in der Zweiten Session vorgelegt hatte, und der Verlauf der Diskussion von der Sechsendachtzigsten bis zur Neunundachtzigsten Generalkongregation können manches erklären.

Der Inhalt des überarbeiteten Entwurfes

Der überarbeitete Entwurf „De libertate religiosa“ mit dem Untertitel „Über das Recht der Person und der Gemeinschaften auf Freiheit in religiösen Dingen“ umfaßt nicht ganz fünf Textseiten und ist dem ursprünglichen Entwurf gegenüber nur geringfügig erweitert worden. Der Inhalt ist in sieben Fragenkreise gegliedert: 1. Was die Religionsfreiheit besagt und was sie nicht besagt; 2. Die Pflicht der Kirche, allen Menschen das Evangelium zu ver-

künden; 3. Die Pflicht der Kirche und der Katholiken, in der Verkündigung und im Zusammenleben jeden religiösen Zwang zu vermeiden; 4. Die Ausübung der Religionsfreiheit des einzelnen in der Gesellschaft; 5. Die mögliche Begrenzung dieser Ausübung der Freiheit; 6. Die Freiheit der Religionsgemeinschaften; 7. Die Bedeutung der Religionsfreiheit in unserer Gesellschaft.

In Punkt eins verzichten die Verfasser des Entwurfs auf eine umfassende Definition dessen, was Religionsfreiheit ist, und begnügen sich mit der Beschreibung wichtiger Elemente. Es heißt: Die Menschen sind als Ebenbilder Gottes geschaffen und zur Teilnahme am göttlichen Leben berufen. Als solche haben sie die Auszeichnung (honor) und die Pflicht (officium), nach dem Urteil ihres Gewissens dem Willen des Schöpfers und Erlösers in religiösen Dingen (re religiosa) zu folgen. Daraus ergibt sich das Recht auf religiöse Freiheit in der Gesellschaft, privat und öffentlich, frei von jeglichem Zwang. Diese religiöse Freiheit fordert von der Gesellschaft die Schaffung der notwendigen Voraussetzungen, auf Grund deren die einzelnen und die religiösen Gemeinschaften ihrer göttlichen Berufung frei und ganz entsprechen können. Sodann wird gesagt, was Religionsfreiheit nicht ist: Durch die Religionsfreiheit wird der Mensch vom Gehorsam gegen Gott in keiner Weise entbunden. Wahres und Falsches wird dadurch nicht gleichwertig, denn es bleibt die Verpflichtung, sein Gewissen in religiösen Dingen zu bilden. In keiner Weise ist dem Menschen freigestellt, Gott in dieser oder jener Religion nach freiem Gutdünken zu dienen. Indem das Konzil den Gläubigen dies vor Augen führt, will es die Abhängigkeit des Menschen von Gott bekräftigen und zugleich einschärfen, daß die religiöse Freiheit von allen und überall in der Gesellschaft zu beobachten ist.

In Punkt zwei werden die zwei einander korrespondierenden Pflichten der Kirche behandelt: allen das Wort Gottes zu verkünden und jeden zur Wahrheit zu führen, aber dabei die freie Entscheidung des anderen voll zu achten. Der Auftrag Christi, allen Völkern das Evangelium zu verkünden, wird mit kräftigen Worten unterstrichen. Die Christen müssen mit den Mitteln der Natur und der Gnade, „derer Christus sich selbst bedient hat“, die Wahrheit durch Wort und Beispiel verkünden und für die Wahrheit Zeugnis geben, wenn nötig, bis zur Hingabe des eigenen Lebens. Solange aber die Jünger Christi „unterwegs“ sind, ist mit der Verpflichtung, die Wahrheit zu verkünden und zu verteidigen, auch die Pflicht verbunden, „liebepoll, klug und geduldig mit den Menschen, die sich im Glaubensirrtum befinden“, umzugehen. Sie haben den „modus suavis et naturae humanae adaptatus“ anzuwenden, mit dem Gott seine Liebe kundtut. Sie müssen dabei sowohl die Verpflichtungen gegenüber dem lebenspendenden Wort (officium erga verbum vivificans) als auch die Rechte der Person sowie das Maß der Gnade beachten. Sie müssen die Menschen in einer Weise zum Glauben führen, die die Freiheit voll respektiert und allen direkten oder indirekten Zwangs sich enthält. Niemand darf zur Annahme des Glaubens gezwungen werden: das gilt für jedermann und folgt aus der Natur des Glaubensaktes selbst.

In Punkt drei werden die Rechte der Person in der Gesellschaft in Sachen Religion umschrieben. An der Spitze steht die generelle Aussage: Die Kirche fordert die Religionsfreiheit nicht nur von den Christen und für die Christen, sondern von allen und für alle Menschen und

religiösen Gemeinschaften. Dieser Satz wird dann beschreibend erläutert: Die göttliche Berufung des Menschen ist dessen höchste Würde. Die Möglichkeit, in der Gesellschaft ohne Behinderung und Zwang (*sine ulla imposita vel impediende coactione*) dieser Berufung folgen zu können, bildet sowohl das höchste Gut für jeden einzelnen wie auch das Fundament und den wirksamen Schutz der übrigen Freiheitsrechte. Die Norm dieser göttlichen Berufung ist das ewige, objektive, absolute und universale göttliche Gesetz. Der Mensch kann, solange er auf dieser Erde weilt, dem Willen Gottes nur in der Weise folgen, wie er das göttliche Gesetz im Urteil seines Gewissens vernimmt. Er kann auch sein letztes Ziel nur erreichen, wenn er sich um eine kluge Gewissensbildung bemüht und dann dem Urteil seines Gewissens folgt. Wer aber ehrlich seinem Gewissen folgt, gehorcht, wenn auch unbestimmt oder unbewußt, Gott selbst und verdient geachtet und respektiert zu werden. Kein Mensch und keine menschliche Gewalt haben deshalb ein Recht, jemanden, der ehrlichen Gewissens irrt, zu zwingen, gegen sein eigenes Gewissen zu handeln. Das gilt nicht nur für die private Sphäre, sondern auch für das freie religiöse Bekenntnis in der Öffentlichkeit. Deswegen darf die Religionsfreiheit nicht als bloße Meinungs- und auch nicht als bloße Kultfreiheit verstanden werden, sondern als wirkliches und eigentliches Recht der Person, seine privaten und öffentlichen Pflichten gegen Gott und die Menschen zu erfüllen und das Familienleben, die erzieherischen, kulturellen, sozialen und caritativen Aktivitäten nach den Postulaten seiner Religion auszurichten.

In Punkt fünf spricht der Text von den möglichen Beschränkungen der Religionsfreiheit durch die öffentliche Gewalt: Die Beschränkung der Ausübung der religiösen Freiheitsrechte folgt aus der sozialen Natur des Menschen. Die Religionsfreiheit darf jene Grenze nicht überschreiten, über die hinaus die Würde der Person und das geordnete menschliche Zusammenleben gefährdet würden. Eine solche Gefahr kann bestehen, da der Mensch als freies Wesen und als durch die Erbsünde belasteter Mensch fehlerhaft gehen kann. Die Ausübung der Religionsfreiheit darf aber nur dann beschränkt werden, wenn sie dem Ziel der Gesellschaft widerspricht, das in „dem Gesamt sozialer Verhältnisse“ besteht, mittels derer die Menschen ihre eigene Vollendung voller und leichter erreichen und zugleich die unabänderlichen Rechte, die Gott den Menschen in Gemeinschaft gegeben hat, treu beobachten können. Wenn sich also in religiösen Erscheinungsformen Praktiken (*usus perversi*) manifestieren, die der Personwürde und den Rechten der anderen in eindeutiger Weise schaden, so müssen die Regierenden (*populorum rectores*) sich diesen nach den Regeln der Klugheit widersetzen. Aber die staatliche Gewalt hat keinerlei Recht, das Bekenntnis oder die Verleugnung einer bestimmten Religion als Vorbedingung für die volle Teilnahme am bürgerlichen Leben vorzuschreiben, wegen eines religiösen Bekenntnisses Strafen zu verhängen, Güter zu konfiszieren oder die Gläubigen des notwendigen Lebensunterhaltes zu berauben, ihnen die soziale und nationale Gleichstellung zu verwehren, ihnen die Ausübung staatsbürgerlicher Funktionen oder die Ausübung der fundamentalen Menschenrechte, die heute überall anerkannt werden, zu verweigern. Wohl aber müssen die Inhaber der staatlichen Gewalt (*publicae rei moderatores*) das Recht auf Religionsfreiheit wirksam verteidigen und schützen und es selbst fördern.

Punkt sechs handelt von den Freiheitsrechten religiöser

Gemeinschaften: Was den einzelnen an Religionsfreiheit zukommt, muß auch den religiösen Gemeinschaften zugestanden werden, denn diese werden unter Antrieb des Gewissens durch den freien Willen der Personen geschaffen. Sie müssen sich, innerhalb der in Punkt fünf angegebenen Grenzen, ihre eigenen Gesetze geben können, öffentlichen Gottesdienst halten, ihren Gliedern in ihrem religiösen Leben beistehen, ihre Lehre stützen und ihre Einrichtungen fördern können. Die Menschen, die nach ihrem Gewissen in der katholischen Kirche ihren Glauben bekennen, können von den staatlichen Gewalten mit Recht erwarten, daß die religiöse Freiheit ihrer Kirche anerkannt wird, und zwar so, daß sie ein volles christliches Leben in ihr führen können. Die Auslöschung oder Verfolgung der Religion in irgendeiner Gegend oder in irgendeiner religiösen Gruppe verletzt in schwerster Weise die Rechte Gottes, der Person und der menschlichen Familie. Es ist das Recht der religiösen Gemeinschaften, in ehrlicher und ehrbarer Weise ihre Religion, unter Vermeidung eines Proselytismus, der sich unsachgemäßer und unehrenhafter Mittel bedient, zu verbreiten. Es darf ihnen nicht verwehrt werden, daß sie die Gründe ihrer Religion so darstellen, daß die Hörer auf Grund freier Zustimmung sich ihr anschließen. Der öffentlichen Gewalt kommt keine direkte Kompetenz in der Regelung der Beziehungen der Menschen zu ihrem Schöpfer und Erlöser zu. Deswegen darf sie auch nicht die religiösen Gemeinschaften zeitlichen Zwecken des Staates unterordnen. Wohl aber soll der Staat die günstigen Voraussetzungen für das Gedeihen des religiösen Lebens fördern; um so mehr wird ihm dann zugute kommen, was sich an Gutem aus der Treue der Menschen zu ihrer göttlichen Berufung ergibt.

Die *Declaratio* schließt mit einem Aufruf an alle Menschen, die Religionsfreiheit in unserer Zeit überall anzuerkennen und zu verteidigen. Die immer enger werdenden Beziehungen zwischen Menschen verschiedener Kulturen und Religionen stärkt das Bewußtsein um die eigene Verantwortung und hat zugleich die Erkenntnis gebracht, daß der Staat auch auf Grund seiner Verfassung (*iuridicam sui regiminis configurationem*) unfähig ist, ein Urteil über die Wahrheit in religiösen Dingen zu fällen. Das friedliche Zusammenleben kann nur durch die Beachtung der fundamentalen Rechte der Person in der Ausübung der Religion erhalten werden. Durch die Beobachtung der Religionsfreiheit möge endlich die menschliche Familie durch die Gnade Christi und die Kraft des Heiligen Geistes zu jener höheren und ewigen Freiheit gelangen, „für die Christus uns befreit hat“ (*Gal. 5, 1*).

Die Veränderungen

Bischof de Smedt hat in seiner *Relatio* die wichtigsten Veränderungen im Vergleich zum früheren Entwurf selbst genannt. Es sind im wesentlichen fünf: 1. Die begriffliche Umschreibung im ersten Abschnitt ist neu eingefügt. 2. Im Gegensatz zum ersten Entwurf wurden auf vielfache Kritik hin die Rechte der Religionsgemeinschaften und nicht nur des einzelnen stärker herausgestellt. 3. Die Grenzen, die der Religionsfreiheit gesetzt sind, sind im neuen Entwurf anders gezogen. Hatte man sich im ersten Entwurf mit dem Hinweis begnügt (vgl. Herder-Korrespondenz 18. Jhg., S. 197 und S. 400), die Ausübung der Religionsfreiheit könne dann eingeschränkt werden, wenn sie dem Gemeinwohl widerspreche, so glaubte man, bei der Abfassung des zweiten Entwurfs diesen Hinweis dadurch ergänzen zu müssen, daß man sagt, die Aus-

übung der Religionsfreiheit (nicht die Freiheit selbst) müsse dann eingeschränkt werden, wenn sie sich solcher Praktiken bediene, die dem Ziel der Gesellschaft widersprechen. Man wollte durch diese Veränderung vor allem dem Mißbrauch des Gemeinwohlbegriffs vorbeugen, der besonders in autoritären und totalitären Systemen allzu leicht mit der Staatsräson identifiziert wird, während das Gesellschaftsziel als solches den Staatszweck notionen übersteigt. 4. Einer der ersten Einwände, die man gegen den Entwurf erhob, war die angebliche oder wirkliche Gefahr des religiösen Relativismus und Indifferentismus, die der Text heraufbeschwöre. Um diesen Stimmen zu entsprechen, hatte man im ersten Abschnitt eigens hinzugefügt, wieso die Religionsfreiheit nichts mit Indifferentismus zu tun hat. 5. Der letzte Abschnitt über die besondere Aktualität der Erklärung und ihre Notwendigkeit gerade in unserer Zeit wurde neu hinzugefügt, wohl um den pastoralen Charakter der Erklärung zu unterstreichen, den auch Bischof de Smedt in seiner Relatio besonders hervorhob.

Im Widerstreit der Diskussion

Die Diskussion verlief eindrucksvoll. Bereits am ersten Diskussionstag in der Sechsendachtzigsten Generalkongregation meldeten sich — ein fast einmaliger Fall in der Geschichte dieses Konzils — neun Kardinäle zu Wort. Fünf von ihnen setzten sich mit Nachdruck für die Verabschiedung einer Erklärung über die Religionsfreiheit ein und billigten — wenn auch mit Einschränkungen — den vorliegenden Text: die amerikanischen Kardinäle Meyer (Chicago), Ritter (Saint Louis), Cushing (Boston), der kanadische Kardinal Léger und der Erzbischof von Santiago de Chile, Kardinal Silva Henríquez. Nicht grundsätzlich gegen eine Erklärung zur Sache, wohl aber mehr oder weniger scharf gegen den vorliegenden Entwurf äußerten sich die beiden spanischen Kardinäle Quiroga y Palacios (Santiago de Compostela) und Bueno y Monreal (Sevilla) sowie die beiden Italiener Ruffini (Palermo) und Ottaviani (Sekretär des Heiligen Offiziums). Im ganzen sprachen 43 Väter. Davon verteidigten 24 den Entwurf grundsätzlich, 16 sprachen sich mehr oder weniger deutlich dagegen aus. Drei — unter ihnen Erzbischof Parente — übten zwar eingehende Kritik am Schema, aber nicht in einer Form, die als Ablehnung des ganzen ausgelegt werden könnte. Während die grundsätzlichen Gegner des Schemas jeweils nur im eigenen Namen sprachen, vertraten seine grundsätzlichen Befürworter über 500 Bischöfe. Geschlossen zugunsten der Erklärung äußerten sich durch ihre Vertreter der polnische Episkopat, der Episkopat der USA, der holländische Episkopat, der Episkopat von England und Wales. Kardinal Silva Henríquez sprach im Namen von 58 lateinamerikanischen Bischöfen. Besonders nachdrücklich verteidigten den Entwurf Vertreter aus dem Ostblock (Čekada, Klepacz, Wojtyła). Das Für und Wider, soweit es in der Diskussion zum Ausdruck kam, verhielt sich grob gerechnet 500 : 16. Die Diskussion bewegte sich um folgende Schwerpunkte: die Rechte des irrenden Gewissens, Toleranz und Religionsfreiheit, das Verhältnis Kirche und Staat mit besonderer Bezugnahme auf das Prinzip der Unzuständigkeit des Staates in religiösen Dingen. Einzelprobleme wie der Schutz der Religionsfreiheit in den Ostblockstaaten, „Religionsfreiheit“ auch für Ungläubige, Religionsfreiheit und Erziehungsrecht der Eltern, Religionsfreiheit und Proselytismus spielten daneben eine Rolle. Doch wenden wir uns zunächst den Hauptthemen zu.

Die Rechte des irrenden Gewissens machten manchen Vätern offenbar zu schaffen, vor allem spanischen und italienischen Bischöfen. Obwohl Theologen und Konzilsväter, unter ihnen Kardinal Bea, seit der Zweiten Session immer wieder erklärt hatten, man könne nur von Rechten der Person und nicht von Rechten der Wahrheit oder des Irrtums sprechen, fehlte es auch auf dieser Session nicht an Interventionen, die daran festhielten: dem Irrtum könnten nicht die gleichen Rechte zugebilligt werden wie der Wahrheit. Die Skala der Argumente, die dafür vorgebracht wurden, reichten von der Intervention Kardinal Ottavianis, der u. a. erklärte, die volle Billigung der Religionsfreiheit bringe die Mauern des eigenen Hauses ins Wanken, bis zum Votum des spanischen Weihbischofs Granados García, der unter Hinweis auf Pius XII. erklärte: Das Recht auf unterschiedslose (indiscriminata) Verbreitung der religiösen Wahrheit und des religiösen Irrtums sei, „gelinde gesagt, eine neue Lehre in der Kirche“. Wie alle Väter wüßten, laute die traditionelle Lehre: „Ius pro veritate, pro errore tolerantia, si quando id exigat bonum commune.“ Aus dieser Lehre, die dem Wortlaut oder der Sache nach auch von den Kardinälen Ruffini, Ottaviani, Quiroga y Palacios und Bueno y Monreal unterstützt wurde, mußte ein Außenstehender notgedrungen den traditionellen Verdacht hegen, die katholische Kirche fordere das Recht auf Religionsfreiheit nur für die eigene Kirche dort, wo sie in Minderheit ist, beanspruche aber das alleinige Daseinsrecht, wo ihre Glieder die Mehrheit der Bevölkerung ausmachen. Spürte man hinter solchen Aussagen das Gewicht konkreter politischer Vorgegebenheiten in einzelnen Ländern, so wird man doch nicht einfach sagen können, hier habe es sich um bloße Taktik und um Interventionen pro domo gehandelt. Die Hartnäckigkeit, mit der die Behauptung vorgetragen wurde, nur das „rechte und wahre“ und nicht das „rechte, aber unwahre Gewissen“ (Brown, Ruffini) habe vollen Anspruch auf die Verbreitung der eigenen Überzeugungen, beweist, daß sich hier eine Lehrtradition erhalten hat, die sich nicht nur abseits jeder Erfahrung geistiger und religiöser Pluralität in Ländern mit fast nur katholischer Bevölkerung erhalten konnte, sondern die einmal, wenn auch eingeschränkt, in manchen Ländern Norm des Verhaltens gegenüber den Andersgläubigen war — trotz der Bestimmung des CIC, daß niemand zur Annahme des wahren Glaubens gezwungen werden kann. Man gewann den Eindruck, es würden hier zwei verschiedene Sprachen gesprochen, die die andere Seite jeweils nicht verstand. „Nur die Wahrheit hat ein Recht auf Verbreitung“ (Nicodemo), „nur das Gewissen, das in Übereinstimmung mit der objektiven Wahrheit steht, hat absolute Rechte im inneren und äußeren Bereich“ (Abasolo y Lecue), „nur die wahre Religion hat das Recht, öffentlich bekannt zu werden“ (Castro Mayer) — das sind nur einige Varianten der einen Aussage, die von seiten dieser Gruppe ständig wiederkehrten. Hinzu kamen andere, pragmatischere, noch weniger einsichtige. So, wenn Bischof Castro Mayer erklärte, wenn der Staat sich als katholisch bekenne, urteile er nicht über die religiöse Wahrheit, sondern erklärt einfach seinen Gehorsam gegenüber den Weisungen Gottes. Oder wenn Titularerzbischof Lefebvre feststellte, nur die inneren religiösen Akte wären frei, die äußeren müßten von der Obrigkeit (Familienvater, Bürgermeister, Hierarchie usw.) bestimmt werden. Oder der spanische Bischof Temiño Saiz: der Staat habe zwar kein Recht, die Beziehungen der Bürger zu ihrem Schöpfer

zu regeln, aber er müsse sie schützen, und dazu genüge es, daß er die Wahrheit des Katholizismus anerkenne.

Gewissensfreiheit und Toleranz

Diejenigen, die die Gewissensfreiheit so verstanden, wie es an den eben genannten Beispielen deutlich wird, waren auch die nachdrücklichsten Verfechter der bloßen Toleranz anstatt der Religionsfreiheit. Erkennt man nicht die Gewissensfreiheit als die absolute Norm, die erst jenen Freiheitsraum schafft, den der Mensch braucht, um sich in der Gesellschaft personal entfalten zu können, oder schränkt man sie ein auf den innerpersonalen Bereich, dann bleibt für das Prinzip der Religionsfreiheit in dem Sinne, wie das Schema sie versteht, kein Platz. Es bleibt dann nur das Zugeständnis: Toleranz, wenn das Gemeinwohl sie verlangt. Damit wäre aber auch der Begriff der Toleranz und nicht nur der der Religionsfreiheit ausgehöhlt. Deutlich zog diese Folgerungen Kardinal Bueno y Monreal, wenn er dem Text vorwarf, er wende unberechtigterweise Regeln, die in der Politik gelten, auf den lehrhaften Bereich an und springe ebenso ungerechtfertigterweise von der individuellen Sphäre in die soziale über. Da objektiv nur die katholische Religion wahre Religion sei, könne man zwar auch anderen Religionen die Propaganda zugestehen, aber man könne keineswegs sagen, alle Religionsgemeinschaften hätten dieselben Rechte. Und selbst wenn man die Rechte des Gewissens anerkenne, folge daraus nicht, daß dem Irrtum auch im öffentlichen Raum Rechte zugestanden werden müssen. Angesichts all dieser in die gleiche Richtung weisenden Argumente war es eigentlich zu bedauern, daß unter den zahlreichen Verfechtern des Textes niemand sich die Mühe machte, die eigentlichen Fundamente der Gewissensfreiheit und die Gründe für ihre Geltung auch im öffentlichen Bereich sowie die Natur der echten Toleranz, die den anderen, auch wenn er in den Augen des Katholiken irrt, in seiner Personenwürde und seinen sozialen Rechten voll anerkennt, klar herauszustellen. Nur Bischof Alter von Cincinnati und der irische Bischof Lucey vermochten die Verbindungslinien zwischen diesen verschiedenen Ebenen nachzuzeichnen. Offenbar ohne großen Erfolg, denn der Generalmagister der Dominikaner, Aniceto Fernández, der in der Achtundachtzigsten Generalkongregation nach Bischof Alter sprach, bekräftigte von neuem, die Gleichstellung der Kirche mit den anderen Konfessionen in bezug auf das Recht der Verbreitung ihrer Lehren sei unannehmbar. Die Stellung der Kirche gegenüber den anderen gründe in ihrem göttlichen Auftrag und nicht in den Freiheitsrechten der Person.

Die Inkompetenz des Staates

Die Lehre von der Unzuständigkeit des Staates für die direkte Regelung religiöser Beziehungen ist eine der klarsten Aussagen des Schemas. Auch hier waren die Gegner dieselben, ebenfalls die Argumente. Das ergab sich notwendig aus den Prämissen: Erkennt man nicht allen Religionen gleiches Recht auf Verkündigung und Verbreitung zu, und zwar grundsätzlich, und nicht nur, „wenn es das Gemeinwohl verlangt“, dann ist das Prinzip, daß der Staat sich nicht in religiöse Angelegenheiten direkt einmischen oder kein bestimmtes Bekenntnis verpflichtend oder von Staats wegen vorschreiben könne, in der Tat unhaltbar. Das betonten auch ausdrücklich die Kardinäle Ottaviani, Ruffini, Bueno y Monreal und Quiroga y Palacios. Ihnen antwortete, allerdings konziliant im Ton, aber klar in der Sache, Erzbischof Hurley von Durban. Er

sagte einleitend, die Ausführungen über das Prinzip der staatlichen Nichteinmischung schienen den bisherigen Verlautbarungen des kirchlichen Lehramtes zu widersprechen. Er wolle aber nicht diesen scheinbaren Widerspruch klären, denn soziale Veränderungen hätten hier offenbar eine Begriffsentwicklung zur Folge gehabt. Dafür behandelte er eingehend das Verhältnis von Kirche und Staat. Vielen von den Vätern schein die enge Einheit von Kirche und Staat als die ideale Lösung. Diese ideale Lösung werde damit begründet, daß man sagt, der Mensch habe die Verpflichtung, Gott auch öffentlich zu verehren. Diese Verpflichtung — so argumentiere man weiter — könne man nur erfüllen, wenn die Gesellschaft als solche verpflichtet sei, Gott anzuerkennen und zu verehren, und zwar auf die von ihm vorgeschriebene Weise, d. h. durch die katholische Kirche. Deshalb müsse die bürgerliche Gesellschaft ihr zur Seite stehen. Daraus folgere man dann, die bürgerliche Gesellschaft als solche müsse auch für die Erfüllung dieser Verpflichtung mit ihren Mitteln sorgen. Das aber sei verkehrt, denn für diese Aufgabe hat Gott gerade die Kirche gestiftet. Dadurch sei der Staat dieser Sorge von selbst enthoben. Wäre dem anders, so argumentierte Hurley weiter, müßten wir mittelbar auch eine direkte Gewalt der Kirche über die bürgerliche Gesellschaft behaupten. Aber es sei doch klar, daß eine solche Gewalt unannehmbar ist. Also müsse die enge Bindung von Kirche und Staat aufgegeben werden. Deswegen könne die Kirche trotzdem Konkordate abschließen, denn für einen Vertragsabschluß brauche es keinen „katholischen“ Staat. Das tue die Kirche ja auch schon dadurch, daß sie Gelder für die katholischen Schulen von „nicht-katholischen“ Staaten entgegennimmt.

Wichtige Ergänzungen

Vier Redner verlangten wichtige Ergänzungen: Kardinal Léger, Erzbischof Zoa, Kardinal Silva Henríquez und Kardinal König. Kardinal Léger, der im Namen mehrerer kanadischer Bischöfe das Schema als ganzes ausdrücklich billigte, ging es vor allem um zwei Dinge. Der Text müsse so abgefaßt sein, daß er auch die Ungläubigen berücksichtige. Man könne nicht nur die Religionsfreiheit für die Gläubigen beanspruchen, der Text müsse auch die Freiheit derer berücksichtigen, die nicht glauben, denn auch sie haben das Recht, ihren Unglauben privat und öffentlich zu bekennen. Das müsse gesagt werden, wolle man die Religionsfreiheit in ihrem ganzen Umfang ernst nehmen. Zudem müsse die Begründung der Religionsfreiheit so erfolgen, daß sie auch von den Nichtglaubenden anerkannt werden könne. Mit der Begründung aus der göttlichen Berufung des Menschen könnten, so richtig das für den Glaubenden sei, die Ungläubigen nichts anfangen. Erzbischof Zoa ergänzte in der Neunundachtzigsten Generalkongregation als Sprecher der französisch sprechenden westafrikanischen Bischöfe die Forderung von Kardinal Léger mit dem Hinweis, die Welt erwarte vom Konzil eine Erklärung über die persönliche Würde eines jeden Menschen. Diese müsse der Erklärung über die Religionsfreiheit zugrunde liegen und nicht nur pragmatisch, sondern lehrhaft abgefaßt sein.

Einen wichtigen Gesichtspunkt behandelte Kardinal Silva Henríquez. Er sprach über die Beziehung von Religionsfreiheit und Proselytismus. Er stellte fest, in Lateinamerika sei die Erklärung für die richtige Verkündigung des Evangeliums wichtig. Die Pastoral müsse so gestaltet werden, daß sie echte Verkündigung des Christumysteriums sei, die auf der freien Zustimmung des Hörers ba-

siert ohne Einsatz äußerer, mehr oder weniger starker Zwangsmittel. Das gelte sowohl für die Katholiken wie für die anderen Konfessionen. Beide hielten sich von Proselytismus nicht fern, der eine Verfälschung der Verkündigung und eine direkte Verletzung der Religionsfreiheit sei, weil er nicht das Evangelium wie Christus verkünde, sondern mit äußeren Mitteln unter Mißachtung der vollen Freiheit der Person einer bestimmten Institution zum Siege verhelfen wolle.

Intervention zugunsten der Kirche des Schweigens

Mehrere Väter, unter ihnen Kardinal Ottaviani, haben auf den Mangel an Religionsfreiheit und die Einschränkung der Rechte der Kirche im Ostblock hingewiesen. Kardinal König widmete seine Intervention ausschließlich diesem Punkt. Er wandte sich gegen das völlige Schweigen gegenüber diesem Tatbestand im vorliegenden Text. Er schilderte die tatsächliche Lage der Christen in diesen Ländern: die Freiheit der Religionsausübung werde überall eingeschränkt auf den reinen Kult oder gar unterdrückt. Der Kirche seien die Möglichkeiten religiöser Unterweisung fast völlig genommen, die Christen werden als Bürger zweiter Klasse angesehen, die keinen Zugang zu den Staatsstellen erhalten, der „*numerus clausus*“ für die Seminare bestünde weiter. Ein solches Vorgehen verstoße 1. gegen den vom Konzil verkündeten Grundsatz der Toleranz; 2. gegen die Regeln der Wissenschaft, denn nichts sei unwissenschaftlicher, als eine Überzeugung mit physischer oder staatlicher Gewalt zu unterdrücken; 3. gegen die Regeln des sozialen Lebens, weil das Volk dadurch gezwungen werde, ständig in Furcht zu leben, und sich dadurch der Regierung entfremde, während gerade dieser Teil der Bevölkerung besonders bereit wäre, am Aufbau des Gemeinwohls mitzuarbeiten; 4. gegen die Menschenwürde, denn die Religionsfreiheit bilde die Grundlage der Gewissensfreiheit und der natürlichen Rechte des Menschen. Kardinal König schloß mit einem Appell an die Präsidenten, Moderatoren und Konzilsväter, nach einer Möglichkeit für das Konzil zu suchen, sozusagen im Namen aller Glaubenden zu sprechen und die öffentliche Meinung dafür zu wecken, damit ein Weg zu wirksamer Beseitigung dieses abnormalen Zustandes gefunden werde. Der Kardinal teilte zudem mit, er habe eine Dokumentation zu dem von ihm vorgetragenen Problem beim Generalsekretariat eingereicht. Das Konzil spendete lang anhaltenden Beifall.

Gewisse Lücken

Trotz einer ganzen Reihe kräftiger Interventionen zugunsten der Erklärung wies die Diskussion eine große Lücke auf. Die Befürworter einer Erklärung zugunsten der Religionsfreiheit hatten ihre Argumente offensichtlich einseitig auf die Verteidigung der Religionsfreiheit als solche konzentriert, ohne sich besonders um deren Fundamente und die Begründungen der einzelnen Aussagen zu bemühen. Kardinal Ritter schlug sogar vor, man solle nur eine Erklärung abgeben und die Begründungen weglassen, und wenn man sie schon nicht weglassen wolle, dann solle man wenigstens getrennt darüber abstimmen. Die Befürchtung, schwache Begründungen könnten für die Annahme des Dokumentes gefährlich werden, hatten offenbar zu diesem Vorschlag geführt. Er wurde aber von interessierter Seite als Unterstützung der Gegner eines eindeutigen Dokumentes ausgelegt. Stark in der Beschreibung, aber schwach in den Begründungen war auch die Erklärung selbst. Aber nur wenige Interventionen ergänz-

ten hier, was am Text noch fehlte. Eine erste Schwäche des Textes war, daß der Begriff der Religionsfreiheit nur in etwas vagen Umschreibungen wiedergegeben wurde. Bezüglich des Gebrauchs des Terminus hatte Bischof de Smedt in der Relatio einzig erklärt, man habe den Begriff der Religionsfreiheit gegenüber dem der Toleranz vorgezogen, weil das Schema die Sprache unserer Zeit sprechen wolle. Ungenügend geklärt blieb schließlich das Fundament der Religionsfreiheit. Weder wird es aus der Natur und Finalität der menschlichen Person heraus genügend verdeutlicht, noch kommen dafür die eigentlichen theologischen Argumente richtig zum Tragen. Nur einmal, gleichsam in einem Nebensatz, wird erwähnt, daß die Religionsfreiheit aus der Natur des Glaubensaktes folge. Zur eigentlichen Begründung begnügte man sich mit dem reichlich vagen Begriff der „*vocatio*“ (d. h. der Berufung zur Teilnahme am göttlichen Leben; vgl. ds. Heft, S. 85), von der der Generalobere der Maristen, Joseph Buckley, sagte, sie erwecke den Eindruck eines Pseudomystizismus und führe sowohl an den naturrechtlichen wie an den übernatürlichen Begründungen der Religionsfreiheit vorbei. Dieser Begriff der *vocatio* war es wohl auch nicht zuletzt, der dem Entwurf von seiten der grundsätzlichen Gegner einer vollen Religionsfreiheit den Vorwurf des Relativismus und Subjektivismus eintrug. Aufs Ganze gesehen war in dieser Hinsicht der ursprüngliche Entwurf (vgl. Herder-Korrespondenz 18. Jhg., S. 137 und S. 395 ff.) klarer und deshalb auch besser.

Auch mit der Ersetzung des Gemeinwohlbegriffes durch die ebenso vage Aussage über das Gesellschaftsziel ist der Text gegenüber dem früheren nicht besser geworden. Es waren zwei Theologen unter den Vätern, der amerikanische Bischof Wright und der italienische Weihbischof und persönliche theologische Berater des Papstes Carlo Colombo, die diesem Mangel im Schema abzuhelpen suchten und klare Korrekturen bei grundsätzlicher Billigung des Textes forderten. Wright forderte eine grundsätzlichere und viel weniger pragmatische Behandlung des Themas. Insbesondere wünschte er eine Klarstellung des Verhältnisses von Religionsfreiheit und Gemeinwohl. Es müsse klarer gezeigt werden, daß das Gemeinwohl als solches ein dynamisches Element ist, das nicht einfach aus einer jeweils gegebenen Summe materieller Werte besteht, sondern im letzten eine ethische Größe darstellt, die jeweils neu zu verwirklichen ist. Es müsse sodann gezeigt werden, daß die Religionsfreiheit als solche ein notwendiges Moment des Gemeinwohls ist. Gewiß könne das Gemeinwohl durch die Verbreitung des Irrtums geschädigt werden, wie viele Gegner der Erklärung betonten, aber man müsse auch sagen, daß Gemeinwohl ohne Wahrung der Freiheit, zu der konstitutiv auch die Religionsfreiheit gehört, nicht verwirklicht werden kann.

Eine Intervention von Bischof Colombo

Noch weiter ging die Kritik von Titularbischof Colombo. Er erklärte sich mit dem Text als solchem und seinen praktischen Aussagen einverstanden, forderte aber eine gründliche Überprüfung der theologischen und naturrechtlichen Fundamente. Damit befand sich Colombo in direktem Gegensatz zu den Stellungnahmen von Kardinal Ottaviani und Erzbischof Parente. Letzter wollte die theologische Begründung ganz ausgeschaltet wissen. Die Stellungnahme des ersteren gipfelte in der Beschwörung, diese Versammlung sei kein Philosophenklub, sondern ein Konzil. Eine ebenso erstaunliche wie bemerkenswerte Feststellung des Vorsitzenden der Theologischen Kommis-

sion, der sein Amt immer in erster Linie als Wächteramt über den rechten Glauben verstanden hat.

Die wichtigsten Aussagen von Bischof Colombo verdienen hier besonders festgehalten zu werden. Er begann seine Intervention mit der viele sicher überraschenden Feststellung: „Wir in Italien betrachten diese Debatte als einen springenden Punkt des Konzils. Würden wir diese Deklaration nicht erreichen, wäre kein Dialog mehr mit den anderen Menschen guten Willens möglich.“ Bei aller Hochachtung vor der geleisteten Arbeit müsse man aber die Fundamente der Deklaration von neuem studieren und präzisieren. „Man sagt, eine allgemeine Erklärung genüge. Man muß aber diese Deklaration auf der Lehre der Kirche selbst gründen. Kein Mensch darf guten Glaubens sagen können, daß man einen Kompromiß geschlossen hat zwischen der Wahrheit und der pastoralen Notwendigkeit des Augenblicks.“

Colombo nannte drei Fundamente der Religionsfreiheit, zwei der natürlichen Ordnung, das dritte der übernatürlichen Ordnung zugehörig. 1. Der Mensch hat ein natürliches Recht auf Wahrheitssuche vor allem im religiösen Bereich, wie Kardinal Montini in seiner Intervention vom 5. Dezember 1962 ausdrücklich betont habe. Dieses Recht auf Wahrheitssuche hat zwei Konsequenzen: die Freiheit der Forschung und die Zusammenarbeit in dieser Forschung. 2. Das zweite Fundament der Religionsfreiheit in der natürlichen Ordnung ist die Verpflichtung und das Recht, seinem Gewissen auch im religiösen Bereich zu folgen. 3. Das letzte Fundament für die Religionsfreiheit liegt für den Gläubigen in der Beziehung zwischen Freiheit und dem übernatürlichen Charakter des christlichen Glaubens. „Es gibt keinen religiösen Akt, der nicht frei ist.“ Ein religiöser Akt, der nicht frei vollzogen wird, sei des Menschen unwürdig. „Jede Einmischung des Staates in den religiösen Bereich ist deshalb absolut abzulehnen.“ Wenn man von diesen drei Begründungen ausgehe, komme man leicht zu den Schlußfolgerungen des Entwurfes. Die einzige zulässige Grenze für die Beschränkung der Religionsfreiheit seien die Rechte der anderen und das Gemeinwohl, für das auch Colombo wie Bischof Wright ein dynamischeres Verständnis forderten. Trotzdem gelte die angegebene Grenze „überall, immer und unter allen Umständen“. Colombo fügte noch zwei positive Elemente hinzu, die sich nach ihm unmittelbar aus dem Prinzip der Religionsfreiheit ergeben: 1. Die Pflicht eines jeden, die Wahrheit mit den verfügbaren und geeigneten Mitteln zu suchen. Unter diese Mittel gehöre für den Katholiken das kirchliche Lehramt. 2. Der Wert der geoffenbarten Wahrheit für jede Gesellschaft, auch auf rein natürlicher Ebene. „Aber die Wahrheit ist Gott selbst, der nicht der staatlichen Gewalt bedarf, um sie zu verteidigen. Christus gebraucht nicht Gewalt, sondern das Evangelium.“

Die Intervention von Colombo war die letzte vor der Abstimmung über den Abschluß der Debatte. Sie wurde in der Aula als eine der wichtigsten bezeichnet. Tatsächlich besteht kein Zweifel daran, daß in dieser Intervention getreu ausgesprochen wurde, was der Papst selbst in dieser Sache dachte und sagen wollte. Die ganze Intervention war so angelegt, daß zum Ausdruck kam, daß die ausdrückliche und begründete Anerkennung der Religionsfreiheit als wichtige Voraussetzung für das Gespräch mit der Welt, also auch eine wesentliche Voraussetzung für die Diskussion des „Schema 13“ über das Verhältnis der Kirche zur modernen Welt, zu verstehen sei. Die Erklärung sollte deshalb zuerst die Begründungen für Christen und Nichtchristen geben, dann Weite und Grenzen der

Religionsfreiheit unter genauer Abgrenzung der Kompetenzen bzw. Nichtkompetenzen der staatlichen Gewalt festlegen. Dann aber, zur Vermeidung jeden Indifferentismus, den Wert der Wahrheit schlechthin und die geeigneten Mittel für deren Erforschung darstellen und schließlich im Blick auf das Gespräch mit der Welt zeigen, welche Werte die geoffenbarte Wahrheit auch für den rein natürlichen Bereich enthält. Man wird zugeben müssen, daß dem gegenwärtigen Dokument — mehr als seinem Vorgänger — diese klare Logik vor allem in der Begründung fehlt. Man kann deshalb mit einigem Recht auch annehmen, daß der Entwurf in seiner jetzigen Form nicht die restlose Zustimmung des Papstes gefunden hat. Das geht aus der Intervention von Colombo und noch deutlicher aus der eingangs zitierten Ansprache sowie aus einigen Passagen der Enzyklika *Ecclesiam suam* klar hervor.

Empfang der Beobachter-Delegierten durch den Papst

Papst Paul VI. hat am 29. September 1964 die bei der Dritten Sitzungsperiode des Konzils in Rom anwesenden Beobachter-Delegierten der nicht-

katholischen christlichen Kirchen und Gemeinschaften sowie die Gäste des Sekretariats Bea in Sonderaudienz empfangen. Der Rahmen der Audienz stand in einem gewissen Gegensatz zu den früheren beiden Audienzen für die Beobachter-Delegierten. Während die Audienzen der Ersten und Zweiten Session in den Arbeitsräumen des Papstes stattfanden, wurde diesmal die Sixtinische Kapelle dafür bestimmt. Kardinal Bea stellte als Präsident des Sekretariats zur Förderung der Einheit der Christen durch eine kurze Ansprache Beobachter-Delegierte und Gäste des Sekretariats dem Papst vor. Dabei teilte der Kardinal mit, daß die Zahl der Beobachter-Delegierten und Gäste seit der vorigen Session von 66 auf 75 angestiegen ist; die Zahl der vertretenen Kirchen, kirchlichen Gemeinschaften und Föderationen von 22 auf 23. Neu zu dieser Session hinzugekommen sind die Vertreter des Ökumenischen Patriarchats von Konstantinopel und des Katholikatriarchats des Orients (Assyrer). Bei der Vorstellung erwähnte Kardinal Bea auch die bevorstehende Rückgabe der Andreasreliquie an den Metropolitan von Patras und gab dabei der Hoffnung Ausdruck, dieser Akt möge ein weiteres Zeichen der gegenseitigen Annäherung sein.

Worte des Vertreters des Ökumenischen Patriarchen

Für die Beobachter-Delegierten sprach ein Vertreter des Ökumenischen Patriarchats von Konstantinopel, Archimandrit Panteleimon Rodopoulos, kurze Begrüßungsworte. Er brachte darin das große Interesse aller beim Konzil vertretenen Kirchen und Denominationen an diesem großen Ereignis in der katholischen Kirche zum Ausdruck. Es sei sicher, daß die Entscheidungen des Zweiten Vatikanischen Konzils einen großen Einfluß über die Grenzen der eigenen Kirche hinaus haben werden. Die Erwartung unserer Zeit auf die gegenseitige Annäherung der Christen sei groß, und man hoffe, daß das Ergebnis des Konzils die Beziehungen der katholischen zu den anderen Kirchen positiv beeinflussen werde. Wörtlich fügte Archimandrit Rodopoulos hinzu:

„Wir kennen die Schwierigkeiten einer solchen Annäherung, und wir hegen keine Illusionen. Wir kennen sie auf Grund unserer langen Erfahrung in der Ökumenischen Bewegung, in der wir mit Ausdauer und Hoffnung arbeiten.“

Wir wissen, daß es wesentliche Fragen gibt, die uns trennen. Wir erkennen beim Studium der Dokumente dieses Konzils, daß diese Fragen in naher Zukunft wahrscheinlich nicht gelöst werden können.“

Aber diese Schwierigkeiten dürften nicht entmutigen. „Unsere Hoffnung und unser Glaube richten sich auf die Führung des Heiligen Geistes, der als der Tröster der Kirche uns in die Wahrheit einführt.“ Die Macht des Glaubens kenne keine Grenzen; sie könne auch Berge versetzen.

Die Ansprache des Papstes

Der Papst richtete folgende Ansprache an die Beobachter-Delegierten und Gäste des Sekretariats zur Förderung der Einheit der Christen:

Liebe Herren und verehrte Brüder!

1. Diese erneute Begegnung mit dem Bischof von Rom und dem Nachfolger des Apostels Petrus anlässlich der Dritten Sitzungsperiode des Zweiten Vatikanischen Konzils ist sicher auf beiden Seiten Anlaß zu neuer geistlicher Freude. Wir sind glücklich und geehrt durch Ihre Anwesenheit, und die soeben ausgesprochenen Worte zeigen Uns, daß Sie von den gleichen Gefühlen beseelt sind. So möchten Wir Unsere Dankbarkeit für die Annahme Unserer Einladung ausdrücken, für Ihre so würdige und erbauende Anwesenheit bei den Sitzungen des Konzils. Die Tatsache, daß die gegenseitige Genugtuung über unsere wiederholten Begegnungen weit davon entfernt ist, nachzulassen oder zu enttäuschen, sondern im Gegenteil immer lebendiger und zuversichtlicher wird, ist, so scheint es Uns, schon ein sehr gutes Ergebnis, ein geschichtliches Ereignis, dessen Bedeutung für das gemeinsame höchste Ziel, die wahre und völlige Einheit in Jesus Christus, nur positiv sein kann. Ein Abgrund des Mißtrauens und der Skepsis ist zum größten Teil bereits überbrückt. Diese räumliche Nähe bezeugt und fördert eine geistige Nähe, die wir bisher nicht gekannt haben. Eine neue Art hat sich durchgesetzt. Eine Freundschaft ist entstanden, eine Hoffnung erwacht. Eine Bewegung hat angefangen. Gott sei gelobt, daß er — so glauben Wir — „seinen Heiligen Geist in uns gelegt hat“ (1 Thess. 4, 8).

2. So befinden wir uns wieder hier, auf beiden Seiten, auf der Suche nach der Bestimmung unseres jeweiligen Standortes. Unsere Position ist Ihnen bereits bekannt.

a) Sie werden bemerkt haben, daß das Konzil für Ihr Hiersein sowie für die christlichen Gemeinschaften, die Sie vertreten, nur Worte der Achtung und der Freude gehabt hat. Noch mehr, es waren Ihnen gegenüber Worte der Ehre, der Liebe und der Hoffnung. Das ist kein geringer Fortschritt, wenn man an die Polemiken der Vergangenheit denkt und man zugleich feststellt, daß diese Änderung unserer Haltung ehrlich, herzlich, gut und tief ist.

b) Sie können auch beobachten, wie sehr die katholische Kirche zu einem offenen und ehrenvollen Gespräch bereit ist. Sie läßt sich Zeit, sie hegt nur den Wunsch, das Gespräch zu beginnen, und überläßt es der göttlichen Güte, es zu vollenden, wie und wann es ihr gefällt. Wir denken noch an den Vorschlag, den Sie Uns im vergangenen Jahr bei ähnlicher Gelegenheit gemacht haben: an die Gründung eines Instituts für Heilsgeschichte, das irgendwie gemeinsam zum Ziele geführt werden sollte. Wir hoffen, diese Initiative zum Andenken an Unsere Reise ins Heilige Land im Januar verwirklichen zu können, und sind dabei, zu prüfen, ob die Sache möglich ist.

c) Daraus ersehen Sie, meine Herren und liebe Brüder,

daß die katholische Kirche, wiewohl es ihr nicht möglich ist, von gewissen Lehrerfordernissen abzuweichen, denen sie in Christus Treue schuldet, bereit ist, aufmerksam zu überlegen, wie die Schwierigkeiten überwunden, die Mißverständnisse beseitigt, das authentische Gut an Wahrheit und Spiritualität, das Sie besitzen, gewahrt und wie schließlich manche kanonischen Vorschriften erweitert und angepaßt werden können, um die Wiederausführung der großen und bereits jahrhundertalten von uns getrennten christlichen Gemeinschaften zu erleichtern. Es ist die Liebe, die uns drängt, nicht der Egoismus: „Die Liebe Christi drängt uns“ (2 Kor. 5, 14).

d) Wir sind glücklich, in diesem Zusammenhang denen danken zu können, die Unser Einheitssekretariat bei verschiedenen Gelegenheiten eingeladen haben, Beobachter zu Konferenzen und Tagungen ihrer Kirchen und Organisationen zu senden. Wir werden das auch künftig gerne tun, damit die katholischen Institutionen und qualifizierten Persönlichkeiten ihrerseits in der Lage sind, sich ein Kenntnis von Ihnen zu erwerben, die der Wahrheit und der Liebe entspricht; denn diese sind die Voraussetzungen für eine tiefere Einheit im Herrn.

3. Was Sie betrifft, meine Herren und liebe Brüder, bitten Wir Sie, Ihre Tätigkeit als offenerzige und liebenswürdige Beobachter fortzusetzen. Mögen Sie sich nicht mit einer bloß passiven Anwesenheit begnügen, sondern sich auch bemühen, uns zu verstehen, mit uns zu beten und dann Ihren Gemeinschaften die besten und genauesten Nachrichten über dieses Konzil zu vermitteln, um so eine fortschreitende Annäherung der Geister in Christus unserem Herrn zu fördern.

Schon jetzt möchten Wir Sie aber bitten, Ihren Gemeinschaften und Institutionen Unseren Dank, Unseren Gruß und Unseren Wunsch für alles Gute im Herrn zu übermitteln.

Das alles ist, wie Sie sehen, nur ein Anfang. Aber damit dieser vom rechten Geiste getragen sei und eines Tages Frucht bringe, laden Wir Sie ein, diese unsere Begegnung mit dem Gebet zu beschließen, das Jesus selbst uns gelehrt hat, dem „Vater unser“.

Die Laienauditoren Wir veröffentlichen hier die Liste der neu ernannten Laienauditoren und Ordens- und Laienauditricen, deren genaue Zahl bei Redaktionsschluß der letzten Nummer noch nicht bekannt war. Die schon bei der Zweiten Session anwesenden Auditoren (vgl. Herder-Korrespondenz 18. Jhg., S. 84) werden hier nicht eigens angeführt.

Neue Auditoren

De Rosen, Frankreich, Präsident des internationalen Verbandes katholischer Unternehmer; Luigi Gedda, Italien, Präsident des Internationalen Verbandes katholischer Mediziner; Patrick Keegan, England, Präsident des Weltverbandes christlicher Arbeiter; Bartolo Peres, Brasilien, Präsident der internationalen JOC; Eusèbe Abjakpley, Togo, Afrikanischer Generalsekretär des internationalen Verbandes der männlichen katholischen Jugend; Stephen Roman, Angehöriger des Byzantinischen Ritus; John Chen, Hongkong, Präsident des Rates für das Laienapostolat; José Maria Hernandez, Philippinen, Präsident der Katholischen Aktion der Philippinen.

Ordensauditricen

Sabine de Valon, Generalsuperiorin der Sacré-Cœur-Schwwestern und Vorsitzende der Union der Ordens-

oberinnen (Rom); Mary Luke, USA, Generaloberin des Klosters St. Joseph vom Berg Karmel in Dubuque, USA, Präsidentin der Konferenz der Oberinnen für Mädcheninstitute; Marie de la Croix Khouzam, Ägypten, Generaloberin der ägyptischen Schwestern vom heiligsten Herzen und Präsidentin der Union der Schulschwestern in Ägypten; Marie Henriette Ghanem, Libanon, Generaloberin der Schwestern des heiligsten Herzens Jesu und Mariens, Präsidentin der Generalversammlung der höheren Ordensoberinnen; S. Juliana, Generalsekretärin der Union der höheren Ordensoberinnen in Deutschland; M. Guillemin, Generalsuperiorin der Filles de la Charité, Frankreich; M. Estrada, Generalsuperiorin der Dienerinnen des Heiligsten Herzens; M. Balducci, Generalsuperiorin des Instituts der Jungfrau Maria vom Kinde Jesu.

Laienauditrizen

Alda Miceli, Präsidentin der Missionshelferinnen vom Königtum Christi; Pilar Belosillo, Spanien, Präsidentin der Weltunion katholischer Frauenorganisationen; Rosemary Goldie, Australien, Exekutivsekretärin des COPE-CIAL; Marie Louise Monnet, Frankreich, Präsidentin der internationalen Frauenbewegung der Selbständigen; Anna Maria Roeloffzen, Holland, Sekretärin des internationalen Verbandes der weiblichen katholischen Jugend; Marchesa Amalia Cordero Lanza, Italien, Präsidentin des Patronats für Militärseelsorge; Iduccia Marengo von der Frauenunion der italienischen Katholischen Aktion.

Ökumenisches Konzilsecho (XIV) Es gehört zur Pflicht des Chronisten, die Kluft zwischen dem letzten ökumenischen Konzilsecho vor der Dritten Session (vgl. Herder-Korrespondenz 18. Jhg., S. 546 f.) bis zu der sog. „Krise“ des Konzils in der zweiten Oktoberwoche in geraffter Form zu überbrücken, weil sie eine bemerkenswerte Stimmungskurve vom Pessimismus zu beträchtlicher und begründeter Hoffnung aufweist. Sie gehört mit zur dramatischen Geschichte des Konzils. Der anfängliche Pessimismus war durch die Enzyklika *Ecclesiam suam* ausgelöst worden. Sie hatte überall Enttäuschung hervorgerufen, weil der Papst darin deutlich die Grenzen einer möglichen Reform gewiesen und die Stellung des Primats auffallend betont habe, vor allem aber, weil der von ihm heilsgeschichtlich abgeleitete „Dialog“ mehr als eine kluge und verständnisvolle Übermittlung der von Rom gehüteten Fülle der Wahrheit an die getrennten Brüder dargestellt wurde (vgl. „Sonntagsblatt“, 23. 8. 64). Auch glaubte man herauszuhören, daß nur „der progressistische Flügel“ des Konzils vor den Gefahren gewarnt wurde, „während eine vergleichbare Mahnung an die Traditionalisten völlig fehlte“ und zum Schluß Gehorsam und Disziplin besonders stark eingeschärft wurden (vgl. „Christ und Welt“, 14. 8. 64). „Réforme“ (19. 9. 64) fühlte sich geradezu schockiert, und „The Christian Century“ (26. 8. 64) trauerte mit bewegter Klage Johannes XXIII. nach, der wohl nie versucht hätte, den römischen Monolog derart „lächerlich“ als Dialog vorzustellen.

Unverständnis für die Lage des Papstes

Keiner der Kritiker machte sich freilich Gedanken darüber, daß der Papst den auf der Dritten Session fälligen, von ihm erwarteten und gewünschten Durchbruch zur strukturellen Reform der Kirchenleitung in Richtung auf eine Mitwirkung des Bischofskollegiums gegen den erbitterten

Widerstand der Traditionalisten und Kurialen nur dann werde durchstehen können, wenn er manche vielleicht nicht unberechtigte Sorgen dieser Kreise sich zu eigen machte und ihnen den Wind aus den Segeln nahm durch eine gebührende Hervorhebung der von niemandem bestrittenen Zentralgewalt. Man las, daß dies geschah; man übersah die maßvolle Form. Daß nun auch die Eröffnungsansprache des Papstes vom 14. September ähnliche Nuancen enthielt neben einer starken Betonung seiner Achtung vor dem Bischofsamt, wurde um so peinlicher empfunden, weil nirgends vom „Volke Gottes“ oder vom Laientum die Rede war (vgl. „Christ und Welt“, 23. 9. 64). Und man war nicht wenig bestürzt, daß nunmehr statt der freien Diskussionen in den ersten beiden Sessionen „eine perfekte Abstimmungsmaschine arbeitete“ (vgl. „Sonntagsblatt“, 4. 10. 64), die endlich die Früchte des Konzils erntete, wozu eben Abstimmungen nötig sind. Man sah das „gehetzte“ Konzil in seiner Freiheit bedroht, die der Papst soeben erst in seiner betont zurückhaltenden Enzyklika ausdrücklich und mehrfach zugesichert hatte. Man schwankte hin und her zwischen der „spürbaren Einschränkung der ökumenischen Öffnung“ (vgl. „Evangelische Welt“, 1. 10. 64) und der Zufriedenheit über die maßvolle Fassung des Marienkapitels und die überwältigenden Mehrheiten für das Bischofskollegium bei den klaren Abstimmungen zum Kirchenschema.

Nur der orthodoxe Beobachter des Weltrates der Kirchen, Dr. Nikos Nissiotis, zog wieder vorzeitig vom Leder und sagte dem „Evangelischen Pressedienst“, daß dieses Konzil keine wahrhaft ökumenische Bedeutung habe, während „die orthodoxe Christenheit praktische Ökumene bereits im Weltrat der Kirchen erfahre“ (epd, 19. 9. 64), worüber der bedeutende orthodoxe Theologe Professor Schmemann etwas anders denkt (vgl. seine abweichende Stellungnahme in: Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 40). Ein reformierter Konzilsbeobachter, der italienische Waldenser Prof. Subilia, bedauerte, ohne das Ökumenismusschema abzuwarten, den römischen „Mangel an ökumenischer Psychologie“ und die unverkennbare Abkühlung des ökumenischen Klimas (epd, 26. 9. 64). Die einseitige Herausarbeitung des Papstes und der Hierarchie im Kirchenschema erschwerte das ökumenische Gespräch usw. Dagegen warnten die anglikanischen Konzilsbeobachter angesichts der bereits beschlossenen Reformen der katholischen Kirche, die man früher nicht für möglich gehalten habe, vor einseitig protestantischen Reaktionen (epd, 1. 10. 64). Allerdings erwarteten sie als Folge des Dekretes über die Religionsfreiheit einen heilsamen Einfluß auf die praktische Behandlung der Mischehenfrage, die auch ihr Erzbischof von Canterbury, Dr. Ramsey, als „dringende Notwendigkeit für bessere Beziehungen zwischen den Kirchen“ bezeichnete (epd, 7. 10. 64), während die „Church Times“ mit Begeisterung über das mit großer Mehrheit angenommene Ökumenismusschema Bericht erstattete und sich gar nicht genug tun konnte, die darin ausgesprochene Anerkennung der römischen Mitschuld an der Glaubenspaltung zu bewundern (9. 10. 64). Auch Dr. Visser 't Hooft, Generalsekretär des Weltrates der Kirchen, gab von der Europakonferenz der Kirchen an Bord der „Bornholm“ seiner Freude über den Text und die Diskussion zur Religionsfreiheit Ausdruck und meinte nur, es gäbe leider andere Entwicklungen, die ihn mit Sorge erfüllten. Er riet mit Berufung auf das Testament des verstorbenen Kommunistenführers Togliatti, die katholische Kirche sollte endlich zu einer Haltung des Dienstes gegenüber der Welt kommen (epd, 6. 10. 64).

Gründe für einen neuen Optimismus

Fragt man sich, woher der Stimmungsumschwung in der ersten Oktoberwoche kam, so ist es nicht erkennbar, daß der diesmal etwas offiziell geratene Empfang der ökumenischen Beobachterdelegierten beim Papst in der Sixtina am 29. September dazu beigetragen hätte; eher schon das angenommene Ökumenismusschema. Da sind vor allem drei Stimmen zu nennen von Männern, die uns besonders bekannt sind. Voran gingen wieder wie schon öfters amerikanische Konzilsbeobachter mit ihrem freieren Blick für die Realitäten. Aber dann meldete sich Prof. Oscar Cullmann zu Wort und erklärte in auffallend betonter Wendung gegen den „protestantischen Pessimismus“, das Konzil habe dem Dialog „keine neuen Hindernisse in den Weg gelegt, die von ihm erarbeiteten Texte bildeten im Gegenteil Ausgangspunkt und Anreiz für künftige Reformen, vorausgesetzt, daß der Erneuerungswille innerhalb der katholischen Kirche unverändert erhalten bleibe“ (öpd, 8. 10. 64). Unbeschadet mancher Kompromisse, die auch er bedaure, scheinete das Konzil seinem wahren Ziel nicht mehr fern. Die Enttäuschung gewisser Kreise liege vor allem an den falschen Erwartungen, die man anfangs an das Konzil geknüpft und vor denen er stets gewarnt habe. Es gehe jetzt nicht um eine Union. „Vom Papst zu verlangen, unsere Auffassung von der Einheit zu teilen, sie außerhalb des Primats zu sehen, hieße ihn bitten, Protestant zu werden. Desgleichen kann man von den Protestanten nicht verlangen, sich dem Begriff des römischen Primats zu unterwerfen, ohne sie damit aufzufordern, ihren protestantischen Glauben abzulegen. Unsere wahre ökumenische Aufgabe besteht im Gegenteil darin, einander ständig näherzukommen, indem wir den Dialog über die Einheit und den Primat fortsetzen, ohne daß der Papst dazu gezwungen wird, seinen Anspruch auf den Primat aufzugeben, und ohne daß die Protestanten diesen Anspruch anzuerkennen brauchen.“

Nicht minder positiv bemühte sich eine Erklärung von Prof. Edmund Schlink von etwa dem gleichen Tage zu sein. Auf Fragen des „Evangelischen Pressedienstes“ (8. 10. 64) hob er die „sehr sorgfältige Arbeit der Konzilskommissionen“ hervor mit den zahlreichen Verbesserungen in den neuen Vorlagen. Freilich sei in manchen Fragen nun der mittlere Weg beschritten, oder die Formulierungen wirkten blasser als vorher. Das könne die nachkonziliäre Interpretation der Texte erschweren. Die wichtigsten Beschlüsse beträfen die ersten sechs Kapitel des Schemas „Über die Kirche“. Angesichts der Frage, was sie für das Verhältnis zwischen der römischen Kirche und den anderen Kirchen bedeuten, und wenn man dabei diese Beschlüsse an den Maßstäben der betreffenden Kirchen messe, bleibe manches zu wünschen übrig. „Doch auf diese Weise wird man den Texten noch nicht wirklich gerecht. Denn wenn man die verschiedenen Fassungen der Schemata seit Beginn des Konzils miteinander vergleicht und wenn man vollends diejenigen Vorlagen zum Vergleich heranzieht, die dem Ersten Vatikanum zu denselben Themen vorlagen, dann wird deutlich, daß beachtliche Fortschritte erzielt worden sind.“

Hoffnung auf die künftige Praxis

Schlink meinte, die Ergänzungen der Beschlüsse des I. Vatikanums seien nicht negativ zu beurteilen, denn Ergänzung bedeute zugleich Bestätigung und Weiterführung. An der Unfehlbarkeit des Papstes werde dogmatisch in vollem Umfang festgehalten, und sie werde auch nicht

durch die zum Beschluß erhobene gesamtkirchliche Gewalt des Bischofskollegiums korrigiert. „Dies bedeutet, daß die schwere dogmatische Belastung des Verhältnisses der protestantischen wie der orthodoxen Kirchen zum Katholizismus nicht behoben ist. Wohl aber kann erwartet werden, daß durch die Beschlüsse über das Bischofskollegium in der Praxis eine Korrektur der bisherigen Handhabung der obersten Kirchengewalt eintritt.“ Auch beim Dekret über die Religionsfreiheit hänge schließlich alles von den konkreten Konsequenzen ab, die man der nachkonziliären Arbeit überlassen müsse.

Auf die Frage, ob er überzeugt sei, daß die bisherige Dynamik weiterwirken werde, auch wenn die Beschlüsse des Konzils bei Kompromissen bleiben, antwortete Prof. Schlink mit einem bestimmten Ja, „und zwar auf Grund von Gesprächen, die ich hier in Rom mit jüngeren Konzilstheologen geführt habe. Dabei wurde von dieser Seite deutlich gemacht, daß die Konzilsbeschlüsse schon deshalb keine endgültige Begrenzung bedeuten, weil sie nicht beanspruchen, dogmatische Definitionen zu sein.“ Dieser Auffassung über die Fortwirkung der ökumenischen Dynamik begegneten wir bereits bei den Voten von Konzilsbeobachtern zur Dritten Session (vgl. Herder-Korrespondenz 18. Jhg., S. 603). Auch Prof. Skydsgaard äußerte sich auf einer Konferenz der „Faith and Order“-Kommission in Aarhus Mitte August in diesem Sinne: die vom Konzil angenommenen Schemata stellten Kompromisse dar und blieben in ihrem Niveau hinter dem besten Gedankengut innerhalb der römischen Kirche zurück. Aber bei Anhalten der gegenwärtigen Entwicklung sei es durchaus möglich, daß sie in 25 Jahren bereits von der Praxis in den Schatten gestellt würden.

Derartige vernünftige, mit der geschichtlichen Entwicklung rechnende Auffassungen sind nicht am Schreibtisch entstanden, sondern in Rom im täglichen Umgang mit Konzilsvätern und Periten erwachsen. Sie heben sich auffallend ab von den vielen recht kritischen Äußerungen, die seitens der bisher genannten evangelischen Gelehrten während der Zweiten Session des Konzils geäußert wurden. So dienen diese Urteile auch der Urteilsbildung katholischer Beobachter über die Ergebnisse des Konzils. Die Atmosphäre hat sich also bei den für den Dialog maßgebenden Herren trotz aller Nervosität der Presse über den weiteren Verlauf des Konzils merklich gebessert.

Für „klare Verhältnisse im eigenen Hause“

Noch etwas weiter in der positiven Bewertung der Konzilsergebnisse ging in der ersten Oktoberwoche der als Gast geladene Konzilsbeobachter der „Evangelischen Michaelsbruderschaft“, Pastor Wilhelm Schmidt, Bremen. Es sei erfreulich, daß auf dem Konzil Nüchternheit und Sachlichkeit eingezogen seien, das sei für die Arbeit nur von Nutzen. Zu der überwiegend negativen Reaktion der Evangelischen auf die Eröffnungsrede des Papstes meinte er, die Rede sei falsch verstanden und einseitig interpretiert worden. Unverkennbar sei doch der Fortschritt, daß Papst Paul VI. nicht mehr nur von den „getrennten Brüdern“ und von „kirchlichen Gemeinschaften“ gesprochen habe, sondern von den „uns so nahen Kirchen“. Allerdings mache das Konzil den Kirchen der Reformation deutlich, daß sie endlich „klare Verhältnisse im eigenen Hause“ schaffen müßten. Insofern sei eine echte Paralleltät der theologischen Aufgaben zwischen der römisch-katholischen Kirche und der übrigen Christenheit gegeben (epd, 9. 10. 64).

Man kommt der auffallenden Übereinstimmung dieser wohlwollenden Interventionen zugunsten des Konzils — denn um solche handelt es sich — näher, wenn man bedenkt, daß die Konzilsberichterstattung zwar nicht in der weltlichen Tagespresse, wohl aber in der konfessionellen evangelischen Wochenpresse z. T. sehr scharfe Formen gegenüber dem Papst anzunehmen drohte, so daß Rückwirkungen auf die Bestrebungen der Traditionalisten auf dem Konzil, von denen früher schon Prof. Albert Outler gesprochen hatte, unausbleiblich werden konnten.

Es seien zwei Beispiele erwähnt. In „Réforme“ (26. 9. 64) überschlug sich die Enttäuschung des Konzilsberichterstatters Georges Richard-Mollard, als er schrieb, die Persönlichkeit des regierenden Papstes biete nun wirklich kein Rätsel mehr. Es sei ganz klar, daß nicht, wie es früher geheißt habe, Papst Johannes XXIII. ein „Übergangspapst“ war, „der wahre Papst des Übergangs, das ist Paul VI., der Mann, der alles überlegt und nochmals be-

denkt, der alles laufenläßt, aber mit Zügeln, der zwei Schritte voran tut und einen zurück und der schließlich doch nicht, selbst wenn er wollte, die Erneuerung des Katholizismus verhindert“. Vierzehn Tage später überschlug sich seine Berichterstattung nach der anderen Seite, als er festzustellen glaubte, die Debatte über das Offenbarungsschema zeige, daß eine erstaunliche Zahl von Bischöfen der neuen biblischen Theologie anhänge, obwohl man den Tag nicht vor dem Abend loben dürfe. Aber als dann die Krisenzeichen heraufzogen, widmete der Berichterstatter des „Sonntagsblattes“ (11. 10. 64) den hintergründigen Einflüssen des Generalsekretärs Erzbischof Felici keine schmeichelhafte Würdigung und sprach mit dicken Schlagzeilen angesichts der vermuteten Hintertreibung des Schemas 13 von einem „Verrat an Johannes XXIII.“ Aber damit haben wir die Phase des Konzils erreicht, deren Beurteilung durch die ökumenischen Christen noch nicht übersehen werden kann.

Aktuelle Zeitschriftenschau

Theologie

AUBERT, Roger, *Der Syllabus von 1864*. In: Stimmen der Zeit Jhg. 90 Heft 1 (Oktober 1964) S. 1—24.

Anhand von bisher z. T. noch unveröffentlichten Quellen (Dupanloup, Montalemberts, Cochins) berichtet der Verfasser über die Enzyklika *Quanta cura* (8. 12. 1864) und den Syllabus Errorum: Vorbereitung, Veröffentlichung und Resonanz in den verschiedenen Ländern. Während die Enzyklika in der weiteren Öffentlichkeit kaum bekannt wurde, führte die Veröffentlichung des Syllabus zu offenen Konflikten. Die schwerwiegendsten Folgen der Schrift konnten in Frankreich durch den sehr geschickten Kommentar des Bischofs von Orléans abgefangen werden.

BEUMER, Johannes, SJ. *Das Religionsgespräch und die ihm eigene Problematik*. In: Theologie und Glaube Jhg. 54 Heft 5 (1964) S. 321—332.

Mit einer keinen Zweifel und keine Illusionen aufkommenlassenden Klarheit wird hier im Organ der Theologischen Hochschule des Erzbischofs von Paderborn begründet, daß und warum es für den Katholiken kein eigentliches Gespräch mit anderen Christen geben könne: weil er die verbindliche Lehre der Kirche vertritt und damit eine einseitige Belehrung durchzuführen hat. Doch diene ein solches Gespräch auch der Wahrheit, es bestärke den Katholiken in seinem Glauben, wenn er den Glauben des anderen Partners erfahre. Georg May plädiert für bessere „Seelsorgerliche Bemühungen zur Verhütung von Mischehen“ (S. 344—350) durch Einrichtung einer von Franz Groner vorgeschlagenen eigenen Organisation für die Mischehen-seelsorge, wie sie die Evangelischen eingeführt haben (mit Hilfe ehemaliger katholischer Priester allerdings).

BLÄSER, Peter, MSC. *Amt und Gemeinde im Neuen Testament und in der reformatorischen Theologie*. In: Catholica Jhg. 18 Heft 3 (1964) S. 167—185.

Diese hauptsächlich exegetische und nur zum kleineren Teil apologetische, auf einige Züge der Theologie Luthers eingehende Studie versucht, die 1963 in Montreal zutage getretenen Gegensätze zwischen der evangelischen und der katholischen Exegese des neutestamentlichen Amtes durch einleuchtende Erwägungen zu überbrücken, wonach die Apostel nicht nur das Evangelium von Jesus empfangen, sondern es auch formuliert haben. Die Folgerungen, die sich daraus für die Interpretation der „Lücke“ in der schriftlichen Überlieferung zwischen der sog. Urgemeinde und der Zeit des „Frühkatholizismus“ ergeben, werden — wenigstens für Katholiken — einsichtiger als bisher erklärt und aufgefüllt. — Heinrich Badt SJ läßt eine nützliche Untersuchung über: „Ich glaube (an) die Kirche“ (S. 161—167) vorausgehen, wonach es nun nicht mehr ohne weiteres möglich ist, das Wörtchen „an“ im Credo bei „Kirche“ als katholische Verfälschung hinzustellen, denn es findet sich bereits in den frühesten Quellen. Dennoch optiert Badt für seine Fortlassung, um Mißdeutungen zu vermeiden.

DUMONT, C.-J. *Der Osten und Rom*. In: Wort und Wahrheit Jhg. 19 Heft 8/9 (August/September 1964) S. 524—535.

Dumont legt die Schwierigkeiten einer Wiederbegegnung von orthodoxem Osten mit lateinischem Westen dar. Sie beruhen auf der verschieden laufenden Entwicklung schon vor der Trennung in Liturgie, den Institutionen und im theologischen Denken. Die Ausbreitung des ökumenischen Geistes und die neu gewonnene Katholizität der Kirche lassen auf eine Lösung der Widersprüche hoffen. Dumont analysiert weiterhin das Verhalten besonders der Griechen gegenüber dem Konzil, die Initiativen des Patriarchen Athenagoras zur Zusammenkunft der orthodoxen Kirchen auf Rhodos („brüderliches Gespräch mit Rom auf der Basis der Gleichheit“ als nächste Aufgabe) und das orthodoxe Echo auf die beiden Konzilsessionen.

HAAS, Adolf, SJ. *Welt in Christus — Christus in Welt*. In: Geist und Leben Jhg. 37 Heft 3 (1964) S. 184—201; Heft 4 (1964) S. 272—297.

Der Verfasser gibt hier die zweite und dritte Fortsetzung seiner Darstellung und Deutung der geistlichen Lehre bei Teilhard de Chardin (vgl. Herder-Korrespondenz 18. Jhg., S. 406), und zwar der Lehre von der Schöpfung als Erscheinung (Teilhards Phänomenologie), von der Welt im Prozeß der Verinnerlichung und von der geistigen Potenz der Materie. Die dritte Fortsetzung (Heft 4) behandelt den Menschen als Zentrum der Perspektive des Kosmos, seine Unfertigkeit und Seins-Neugier und die Entwicklung eines neuen Sinnes für seine kosmische Dimension mit der Hinwendung zur Heiligung des modernen Menschen. Die Abhandlung wird weiter fortgesetzt.

LOHFINK, Norbert, SJ. *Biblische Besinnung in den Jahren des Konzils*. In: Bibel und Kirche Jhg. 19 Heft 3 (September 1964) S. 70—74.

Lohfink eröffnet die Beiträge des zum Katholikentag erschienenen Heftes mit einer Würdigung biblischer Methoden des Konzils, das das kirchliche Lehramt auf seinen dienenden Charakter „unter“ dem Worte Gottes interpretiert habe. — Die Beiträge werden abgeschlossen von Alfred Weitmann über: „Der Tisch des Wortes Gottes soll reichlicher gedeckt werden“ (S. 93 bis 96), mit praktischen Ratschlägen für die Erfüllung der Liturgiereform, die eine biblische Homilie fordert.

MURPHY, Francis X. *Das Konzil und die neue Struktur der Theologie*. In: Universitas Jhg. 19 Heft 9 (September 1964) S. 963—967.

Der Verfasser, Professor an der Lateran-Universität in Rom, orientiert über die verschiedenen theologischen Perspektiven, die auf dem Konzil einander begegnen und auch befehlen. Als eine Hauptschwierigkeit sei empfunden worden, daß manche Teilnehmer im Glauben wesentlich ein verstandesmäßiges Für-wahr-Halten sehen und weniger den Weg und das Leben des Menschen. Eine andere grundsätzliche Schwierigkeit äußerte sich darin, daß man z. T. glaubte, wenn eine Meinung von der Mehrheit der Kollegen mehr oder weniger allgemein ein Jahrhundert hindurch vertreten und in den Lehrbüchern tradiert werde, sei darin auch schon das Glaubensbewußtsein der Kirche enthalten und damit die Möglichkeit gegeben, die betreffende Lehrmeinung zu definieren.

REUSS, J. M. *Hinweise zur pastoralen Behandlung der Fragen um Ehe und Elternschaft*. In: Aachener / Essener / Kölner Pastoralblatt Jhg. 16 Heft 9 (September 1964) S. 267—272.

Der Weihbischof von Mainz gibt zehn kurze Hinweise für die praktische Seelsorge, mit denen den Eheleuten zur Erfüllung der ehelichen Sendung nach dem Willen Gottes geholfen werden kann. Im gleichen Heft bietet A. van Ganswinkel SVD einen Überblick über die moraltheologische Diskussion bezüglich Geburtenregelung (Weber, Reuss, Janssens, Böckle, Kelly, Teichtweier, Seelhammer, Bernhard Häring, Schenker, Umbricht, Brandenburg, Ruether).

SCHLIER, Heinrich. *Was heißt Auslegung der Heiligen Schrift?* In: Wort und Wahrheit Jhg. 19 Heft 8/9 (August/September 1964) S. 504—523.

Schlier, der diesen Vortrag dem 80jährigen Rudolf Bultmann gewidmet hat, behandelt die Sinnfrage, nicht die Verfahrensfrage der Schriftauslegung. Um dieser Aufgabe nachzukommen, muß er zunächst die Eigenart der Heiligen Schrift darstellen. Danach ist die Heilige Schrift das Geschehen, in dem sich Gott in den Geschicken Israels und in Jesus und seinem Weg offenbart, im Geschehen im Sinn des Ereignisses, das, indem es geschieht, sich zur Sprache bringt und zwar als fragender Anspruch. Gott selbst hat mit dem Ereignis Jesus Christus den Weg der Auslegung gebahnt. Der Dienst der Auslegung besteht nun darin, die Selbstausslegung Gottes aus der Schrift dem gegenwärtigen Verständnis eigens zu öffnen. Dies ist nur möglich im Hören auf die aus der Schrift uns anfordernde Wahrheit und im Sich-Einlassen auf sie.